

WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS
DURCH
ANTON EITEL UND ALOIS FUCHS



Acc. 48:54

HUNDERTSTER BAND

1950
REGENSBURG / MÜNSTER

Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen

Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden

Von Klemens Honselmann

Die ältesten Urkunden des Klosters Abdinghof sind in den letzten Jahrzehnten sehr eingehend geprüft worden. Es ging um die Frage: Sind die Urkunden gefälscht? Wenn ja, handelt es sich um reine Erfindungen oder um nur formale Fälschungen auf Grund echter Überlieferungen? Da bisher schon drei Forscher in größeren Aufsätzen zu diesen Problemen Stellung genommen haben, könnte es als überflüssig erscheinen, daß hier von neuem dieser Fragenkomplex angeschnitten wird. Aber die bisherigen Arbeiten haben, so förderlich sie auch gewesen sind, die Hauptschwierigkeiten noch nicht lösen können. Nun geben sich aber die in Betracht kommenden Urkunden als Dokumente des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts aus, also einer Zeit, die uns in den west- und ostsächsischen Gebieten nur wenig Schriftliches überliefert hat. Jede Aufzeichnung aus diesen Jahrzehnten, die kritisch gesichert werden kann, ist ein wertvoller Baustein für die ältere Geschichte unseres Volkes. Und in den umstrittenen 28 Abdinghofer Urkunden steckt wirklich außerordentlich wertvolles Material zur Profan- und Kirchengeschichte. So ist darin die Erwerbung der Externsteine durch Kloster Abdinghof schriftlich niedergelegt¹. Die Urkunde ist auch für die Kunstgeschichte wichtig. Für diese ist ferner die Erwähnung von kirchlichen Geräten bedeutsam², die Rechtswissenschaft findet mancherlei Stoff für die Geschichte der volksrechtlichen und kirchlichen Güterübertragung³. Auch für

¹ Roger Wilmans, *Additamenta zum Westf: Urkundenbuche* (1877) 24.

² Weihe einer „*cruz principalis*“ für die Abdinghofkirche und Überlassung eines silbernen Kelches an Bischof Heinrich, Wilmans, *Add.* 25. Verkauf eines silbernen Kelches, Heinrich August Erhard, *Regesta historiae Westfaliae; acc. Codex diplomaticus*, 2 Bde (1847—1851) *Cod.* 1, 170. Dienste des Goldschmieds Reinbold für Abdinghof, *Cod.* 1, 177.

³ Erhard, *Cod.* 1, 170, 173, 174, 177, 192, 194; Wilmans, *Add.* 30, 33; *Cod.* 2, 201, 203, 211, 241. In diesem Zusammenhang hat schon Oswald Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke. *Abt.* IV, 3, 1911) 102 auf die Abdinghofer Urkunden aufmerksam gemacht.

die Germanistik⁴ und für die Wirtschaftsgeschichte⁵ ist die Ausbeute ertragreich. Benutzbar ist das alles aber erst, wenn die oben angedeuteten Probleme bezüglich der Abdinghofer Urkunden gelöst sind. Der Versuch einer Aufklärung der Herstellung dieser Urkunden, wie er hier unternommen wird, ist also heute noch eine wichtige Aufgabe, die auch über den Kreis der Fachgelehrten hinaus von Bedeutung ist.

Zum besseren Verständnis gebe ich zunächst eine Übersicht über die bisherigen Arbeiten und ihre Ergebnisse. Als erster hat sich der münstersche Staatsarchivrat und spätere Staatsarchivdirektor Roger Wilmans mit dem Material beschäftigt. Als er die im diplomatischen Apparat der Universität Göttingen befindlichen älteren Abdinghofer Urkunden in den Addimenta zum westfälischen Urkundenbuche zum Druck bringen wollte, kam er zu der Überzeugung, daß es sich bei der Mehrzahl um Machwerke aus der Mitte des 12. Jahrhunderts handelte. Er veröffentlichte 1876 seine Beobachtungen in dem Aufsatz: „Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof“⁶. Die Mönche von dem Makel der böswilligen Fälschung, der ihnen seit Wilmans anhing, zu befreien, unternahm der Professor der Kirchengeschichte an der Paderborner Philosophisch-Theologischen Akademie Franz Tenckhoff, indem er in seinem 1919 erschienenen Aufsatz: „Die angeblichen Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof in Paderborn“⁷ die innere Echtheit der Urkunden, also die Unversehrtheit des Textes, behauptete. Noch einmal beschäftigte sich der damalige Staatsarchivrat und jetzige Staatsarchivdirektor in Münster Johannes Bauermann mit dem Material, als er 1928 eine tiefdringende Studie über „die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn“ veröffentlichte⁸.

Die Ergebnisse dieser drei Untersuchungen, soweit sie die Bischofs- und Abtsurkunden betreffen⁹, sind folgende:

Wilman hat 25 Abdinghofer Bischofs- und Abtsurkunden aus den Jahren 1039 bis 1162 auf Grund ihrer Schrift, die in allen diesen Stücken den gleichen Charakter hat, als gefälscht bezeichnet¹⁰. Tenckhoff pflichtet ihm bezüglich der äußeren Form der Urkunden bei. Die gemeinsamen Eigentümlichkeiten nötigen auch ihn zu der Annahme, daß die angegriffenen Dokumente um die Mitte des 12. Jahrhunderts hergestellt worden sind¹¹.

⁴ Hierfür kommen vor allem die Orts- und Personennamen der Urkunden in Betracht.

⁵ Besonders Wilmans, Add. 30 und die ungedruckte Urkunde, Staatsarchiv Münster Msc. I, 125 Bl. 31 f; ferner Erhard, Cod. 1, 175, 177, Cod. 2, 201, 202, 203, Wilmans, Add. 24.

⁶ Westf. Zs. 34, 3—36.

⁷ Westf. Zs. 77, 1—35.

⁸ Westfälische Studien, Alois Bömer gewidmet (1928) 16—36.

⁹ Über die von Wilmans angegriffenen Kaiserurkunden DH II. 486 und DK II. 176 (vgl. Westf. Zs. 34, 3—14 u. 21) ist die Forschung zu dem sicheren Ergebnis gelangt: Die äußere Form ist zwar gefälscht, der Text ist aber echt (H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., 2 (1884) 460 ff und die Vorbemerkungen zu den oben genannten Diplomen).

¹⁰ Aufzählung der Urkunden: Westf. Zs. 34, 15 ff.

¹¹ Westf. Zs. 77, 2.

Neue Erkenntnisse bei Tenckhoff sind diese: Er rechnet zu der Gruppe noch eine weitere Urkunde¹². Er glaubt ferner, die Schrift einer Reihe von Händen zuschreiben zu können¹³. Wichtig ist sein Hinweis darauf, daß wir es bei den älteren Klosterurkunden, also wohl auch bei den Abdinghoferu, meist mit Empfängerausstellung zu tun haben¹⁴. Auch Bauermann hat sich mit der Schrift der Urkunden beschäftigt, berücksichtigt dabei aber alle Abdinghofer angeblichen und wirklichen Urschriften. Die von Wilmans und Tenckhoff verworfenen Urkunden weist er mit zwei Ausnahmen einer Hand zu (A), vier Stücke allerdings nur mit Vorbehalt. Die übrigen elf Urkunden, datiert 1100—1162 (darunter zwei von Wilmans und Tenckhoff verdächtige), weist er vier oder fünf Händen zu. Die Gründungsurkunde stammt wiederum von einer anderen Hand. Ihrer äußeren Form nach gefälscht sind nach Bauermann die Gründungsurkunde und „alle Urkunden mit einem früheren Ausstellungsdatum als 1100, vielleicht aber auch noch die mit einem solchen vor 1118—1123“¹⁵. Über die späteren Urkunden kann er auf Grund des paläographischen Befundes kein sicheres Urteil fällen, da mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß die Fälscherhand auch echte Urkunden geschrieben habe¹⁶.

Die Siegel der angegriffenen Urkunden bilden, soweit sie erhalten sind, ebenfalls kein ganz sicheres Kriterium. Wilmans glaubt, daß die Siegel der Urkunden Rothos und Imads von den Originalstempeln, die dann noch im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müßten, herrühren könnten. Die Siegel an den Urkunden Bischof Heinrichs II. bezeichnet er als „grobe und unkünstlerische Nachbildungen von echten Siegelabdrücken“, die der verdächtigten Urkunden Bernhards I. sind nach ihm ebenfalls gefälscht; dagegen sind ihm die Siegel des Abtes Hamuko und des Bischofs Evergis von 1162 weniger verdächtig¹⁷. Tenckhoff bringt bezüglich der Siegel nichts Neues gegenüber Wilmans. Bauermann verwirft zunächst das Siegel Meinwerks, das der angeblichen Gründungsurkunde aufgedrückt ist. Er weist im übrigen darauf hin, daß der in vielen Fällen schlechte Zustand der Siegel eine genauere Prüfung und sichere Beurteilung unmöglich macht¹⁸. Demnach läßt sich das Gesamturteil über den äußeren Befund der Abdinghofer Urkunden kurz dahin zusammenfassen, daß die älteren ohne Zweifel gefälscht sind, daß ferner die jüngeren um die Mitte des 12. Jahrhunderts den gefälschten äußerlich sehr nahestehen, daß aber die Grenze zwischen falschen und echten Urkunden auf Grund der äußeren Merkmale nicht klar zu ziehen ist.

Der Inhalt der Abdinghofer Urkunden — an sich gleichfalls ein Kriterium für die Beurteilung — ist bei weitem nicht so anstößig wie die äußere Gestalt. Wilmans geht darauf nur wenig ein, und das, was er dazu sagt,

¹² Erhard, Cod. 1, 194 vom 18. November 1123. Vgl. Westf. Zs. 77, 2.

¹³ Westf. Zs. 77, 6.

¹⁴ Westf. Zs. 77, 5 f.

¹⁵ Westf. Studien S. 22.

¹⁶ a. a. O. S. 22.

¹⁷ Westf. Zs. 34, 22 ff.

¹⁸ Westf. Studien S. 21.

ist widerspruchsvoll. Er möchte einmal „eine bedeutende Zahl dieser Urkunden als *reine Erfindungen* bezeichnen“¹⁹. Wenig später sagt er aber: „Der sachliche Inhalt der Urkunden, insbesondere, insofern er die Besitzungen des Klosters betrifft, wird wohl schwerlich anzuzweifeln sein“²⁰. Tenckhoff befaßt sich eingehender mit dieser Frage. Bei 16 Urkunden bringt er positive Momente für die innere Echtheit vor, hält aber den Inhalt auch der übrigen für unverdächtig²¹. Er zeigt, daß ein bedeutender Teil der Güter, deren Erwerb in den Urkunden dargelegt ist, in dem Privileg Eugens III. von 1146 für Kloster Abdinghof aufgezählt ist. Aber nicht nur den eigentlichen Inhalt, sondern auch die Textgestaltung hält Tenckhoff für echt. Er erklärt die Fälschungen als Neuausfertigungen der Urkunden, deren Originale bei dem Klosterbrande von 1165 zugrunde gegangen, deren Abschriften aber erhalten geblieben seien²².

Auch Bauermann behandelt die Frage der inneren Echtheit der Abdinghofer Urkunden. Er beschäftigt sich vor allem mit der Textgestaltung. Er hält eine Untersuchung des Diktats der Urkunden für „das Mittel, den Grad der Fälschungen zu erkennen, da, wo mit der Eventualität einer Nachzeichnung zu rechnen ist“. Auch den vollen Umfang der Fälschungen, die Scheidung zwischen echten Urkunden und zeitgenössischen Machwerken, hofft er auf diesem Wege festzustellen, schließlich auch dem Fälschungshergang und der Persönlichkeit des Fälschers näher zu kommen. Er zieht, was bei einem derartigen Vorgehen ja möglich ist, auch die nur abschriftlich überlieferten Stücke mit heran. Was er nun zum Diktat der Urkunden bereits mitteilt, läßt erkennen, daß die Ansicht Tenckhoffs, die Texte seien unversehrt, nicht zu halten ist. Bauermann stellt verschiedene Gruppen auf, deren Diktat einheitliche Züge zeigt. In einer ersten Gruppe faßt er zehn Urkunden, in einer zweiten sieben zusammen, ferner gehören nach ihm zueinander die Bischofsprivilegien und fünf Absurkunden. Alle diese rechnet er zur Fälschungsgruppe. Andere Urkunden, und zwar nur jüngere von 1145 ab, unterscheiden sich nach ihm stark von dem Diktat des Fälschers²³, haben also

¹⁹ Westf. Zs. 34, 33.

²⁰ A. a. O. S. 34. Dieses sich widersprechende Urteil über dieselbe Abdinghofer Urkundengruppe erklärt sich dadurch, daß Wilmans seinen an sich richtigen Beobachtungen nicht sorgfältig nachgegangen ist. Wenn ihm beim Vergleich „mit den gleichzeitigen Dokumenten anderer medierter Klöster die große Zahl der Urkunden“ aufgefallen ist, „in welchem sich das Kloster Abdinghof seine Privilegien von den Bischöfen von Paderborn bestätigen“ ließ, wenn er sie „anmaßend und breitspurig in ihrem ganzen Ton“ findet, so hat er offenbar recht klar gesehen. Wenn er hier angesetzt hätte und seinen Beobachtungen weiter nachgegangen wäre, so hätte er vielleicht die Lösung der Frage gefunden. Statt dessen hat er die an den vier Privilegien gemachten Beobachtungen auf die ganze Gruppe der von ihm verdächtigten Abdinghofer Urkunden bezogen und so „eine bedeutende Zahl der angeführten Urkunden als *reine Erfindungen*“ bezeichnet, hat aber im nächsten Abschnitt die dem doch widersprechende Behauptung aufstellen müssen, „daß der sachliche Inhalt wohl schwerlich anzuzweifeln sein“ werde.

²¹ Westf. Zs. 77, 35 u. 18.

²² a. a. O. S. 17.

²³ Westf. Studien S. 26

andere Verfasser. Bauermann kann mit Recht feststellen, durch seine Forschungen sei „einem sehr viel größeren Teil der Abdinghofer Urkunden das ziemlich sichere Urteil gesprochen, als Tenckhoff wahr haben wollte“²⁴.

So hat die bisher geleistete Arbeit an den älteren Abdinghofer Bischofs- und Absurkunden wertvolle Erkenntnisse gebracht. Aber es sind doch auch noch viele Schwierigkeiten zu lösen. Die Grenze zwischen echten Urkunden und zeitgenössischen Fälschungen konnte noch nicht genau gezogen werden. Auch die Arbeitsmethode des Fälschers konnte nicht klargestellt werden. Wohl ist man sich darüber einig, daß Verdachtsmomente gegen den materiellen Inhalt der Urkunden nicht vorgebracht werden können, die Fälschung sich also wohl auf das Formale beschränkt, worin nach Bauermanns Feststellungen aber auch die textliche Gestaltung einzubeziehen ist. Woher aber der Urkundenhersteller seine offenbar ziemlich richtigen Nachrichten bezog, ob er ältere Aufzeichnungen bei seiner Arbeit benutzen konnte, auch, was Zweck und Ziel seiner Arbeit gewesen ist, alle diese Fragen harren noch der Lösung. Diese will ich im Folgenden versuchen. Dabei beabsichtige ich, andere Wege zu gehen, als sie bisher eingeschlagen worden sind. In meiner Arbeit „Von der Carta zur Siegelurkunde, Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862—1178“²⁵ habe ich zeigen können, daß die Paderborner Urkunden im 11. und 12. Jahrhundert eine geradezu stürmische Entwicklung von der unbeglaubigten Aktaufzeichnung bis zur rechtsbeweisenden Siegelurkunde durchgemacht haben. Ohne mich mit den äußeren Merkmalen, die bereits eingehend untersucht worden sind, näher zu beschäftigen²⁶, will ich im folgenden zunächst zeigen, daß die Textgestaltung der Abdinghofer Urkunden in diese Entwicklung nicht hineinpaßt, sondern dem Stand um die Mitte des 12. Jahrhunderts entspricht. Dabei wird sich aber zugleich herausstellen, daß sich bestimmte Diktatenteile durch ihren besonderen Charakter, der mehr dem der älteren Aktaufzeichnungen ähnlich ist, abheben. Bei der eingehenden Untersuchung dieser Stücke hoffe ich zeigen zu können, daß darin wirklich ältere Vorlagen ausgeschrieben sind. Indem ich mich sodann mit dem Diktat der für den Überarbeiter des 12. Jahrhunderts in Anspruch genommenen Urkundenteile und der als ältere Vorlagen erkannten Stücke beschäftigte, glaube ich, nicht nur für die gewonnenen Ergebnisse eine willkommene Bestätigung zu erzielen, sondern auch mit guten Gründen die vermutlichen alten Vorlagen verschiedenen Diktatoren zuweisen und die Re-

²⁴ Westf. Studien S. 28.

²⁵ Paderborner Studien 1 (1939). Die Erörterung der Abdinghofer Urkunden war zunächst im Zusammenhang mit jener Arbeit geplant, mußte aber des Umfangs wegen davon getrennt werden. Die Behandlung des Paderborner Urkundenmaterials geschah dort aber mit besonderer Berücksichtigung gerade der Fragen, die bei der Untersuchung der Abdinghofer Dokumente auftauchen. Ich muß darum im folgenden immer wieder auf die dort gefundenen Ergebnisse zurückgreifen.

²⁶ Ein Verzicht auf eine derartige Untersuchung war auch dadurch gegeben, daß schon vor Inangriffnahme dieser Arbeit Johannes Bauermann zu einer neuen Behandlung der äußeren Merkmale dieser Urkunden bereits Stoff gesammelt hatte.

konstruktion der Mehrzahl der alten Urkundennotizen mit genügender Sicherheit vornehmen zu können.

Der hier zu untersuchende Vorgang der Umarbeitung der Traditionsakte in Siegelurkunden muß nach den heutigen Begriffen als formale Fälschung bezeichnet werden. Im Laufe der Untersuchung wird auf die Beurteilung zurückzukommen sein. Da dem Worte Fälschung aber stets ein Beigeschmack von unredlicher Gewinnsucht anhaftet, welcher den Abdinghofer Mönchen nicht nachgewiesen werden konnte, werde ich, um die Einschränkung auf das Formale anzudeuten, die Worte Fälschung, Fälscher usw. in Gänsefüßchen setzen, daneben aber auch einfach von der Herstellung der Siegelurkunden, ihrem Verfertiger, Redaktor u. ä. sprechen.

Die Textgestaltung der Fälschungen

Es sollen hier alle Abdinghofer Urkunden mit einem Ausstellungsdatum bis 1162²⁷ herangezogen werden, sowohl jene, die bisher als Fälschungen angesehen, als auch jene, die stets für echt gehalten worden sind. Sie sollen zunächst mit den echten Urkunden, die aus der Zeit ihrer angeblichen Herstellung erhalten sind, verglichen werden. Die Entwicklung des Urkundenwesens im Bistum Paderborn bis 1178 aufzuzeigen, habe ich, wie schon erwähnt, in meiner Arbeit „Von der Carta zur Siegelurkunde“ unternommen. Es ist also hier nur zu untersuchen, ob und inwieweit die Abdinghofer in die Entwicklung der echten Urkunden hineinpassen.

Ihrem Inhalt nach lassen sich die zu behandelnden Dokumente in zwei Gruppen unterscheiden. In einer ersten Gruppe fasse ich vier Urkunden zusammen, die nicht spezielle Rechtsakte dokumentieren, sondern ganz allgemein Gerechtes und Güter bestätigen; ich bezeichne sie ihrem Charakter nach als Privilegien. Die andere Gruppe umfaßt mit 36 Stücken die bei weitem größere Mehrzahl der Abdinghofer Urkunden. In ihnen sind bestimmte Rechtsvorgänge niedergelegt. Zwischen beiden Gruppen steht die angebliche Gründungsurkunde, die sowohl allgemein gehaltene Bestimmungen, als auch ganz spezielle Angaben mitteilt.

An Privilegien besitzen wir, abgesehen von der Gründungsurkunde, je eins angeblich von den Bischöfen Rotho (datiert 1039; Erhard, Cod. 1, 129), Imad (1054; Wilmans, Add. 15), Heinrich II. (1101; Cod. 1, 171) und Bernhard I. (1129; Cod. 2, 207). Ziemlich einheitlich gestaltet, beginnen sie mit der *Invocatio*, an die sich die *Intitulatio* anschließt. Alle haben eine *Arenga*²⁸. Die *Promulgatio* ist objektiv gestaltet. Erhard, Cod. 1, 129, 171 und 2, 207 haben eine *Narratio*. Für die sich deutlich davon abhebende *Dispositio* wird in Wilmans, Add. 15 und Erhard, Cod. 1, 171 das Perfekt, in

²⁷ Um 1165 soll nach den bisherigen Feststellungen die Herstellung der angeblichen Originale vorgenommen worden sein. Nach 1162 sind für lange Zeit keine Abdinghofer Urkunden erhalten.

²⁸ In Wilmans, Add. 15 folgt die *Intitulatio* der *Arenga*. Die *Invocatio* ist in dieser Urkunde ein *Vers*.

den beiden anderen Urkunden das Präsens gebraucht. Alle Urkunden haben eine Sanctio negativa und positiva, Cod. 1, 129 sogar zwei positive. In Wilmans, Add. 15 folgt auf die Sanctio eine Corroboratio. Den Schluß bilden Zeugenformel und Datierung, die in Cod. 1, 129, Add. 15 und Cod. 2, 207 auch den Festtag benennt.

Für die hier beschriebenen Privilegien gibt es im Paderborner Urkundenwesen dieser Zeit, worauf schon Wilmans hingewiesen hat, keine Parallelen. Allgemein gehaltene Privilegien oder Privilegienbestätigungen haben die Paderborner Bischöfe sonst nicht gegeben. Der Aufbau der Urkunden ist ferner derart gleichmäßig, daß man an die Herstellung durch eine Person denken muß. Von den in den verdächtigen Urkunden vorhandenen Formeln kommt die Arenga in Paderborner Urkunden sonst erst im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts auf. Eine Dispositio im Präsens ist zur Zeit Rothos ebenso ungewöhnlich wie 100 Jahre später zur Zeit Bischof Bernhards. Sie erscheint zuerst unter Evergis (1160—1178). Sonderbar ist das so häufige Auftreten der Sanctio positiva, die ich sonst zuerst in der Gründungsurkunde für Marienmünster von 1128, Erhard, Cod. 2, 205, finde. Die Datierung widerspricht völlig dem Brauch im Bistum Paderborn in den in Frage kommenden Jahren ²⁹.

Zum Text einiger dieser Urkunden hat Bauermann bereits wichtige Feststellungen gemacht. Das Privileg Bischof Bernhards, Erhard, Cod. 2, 207, benutzt Wendungen aus päpstlichen Privilegien, die erst seit Cölestin II. (1143—44) vorkommen und in Abdinghof durch das Privileg Eugens III. von 1146 ³⁰ bekannt waren. Auf die gleiche Quelle geht die Sanctio negativa und positiva der angeblichen Urkunde Imads 1054 zurück ³¹.

Demgegenüber findet sich in den Dokumenten wenig, was echt sein könnte. Die objektiv gefaßte Promulgatio, die in die ältere Zeit paßt, ist in diesen sonst ganz subjektiv gehaltenen Urkunden ein Fremdkörper; sie ist aber auch in den angeblich jüngeren Dokumenten so gleichlautend, daß man sie nicht auf ältere, von verschiedenen Personen stammende Vorlagen zurückführen kann. Nur die Zeugenreihen sind vertrauenerweckender. Sie dürften echten Quellen entnommen sein. Den ganzen übrigen Text dieser Privilegien wird man dem Urkundenverfertiger des 12. Jahrhunderts zuweisen müssen.

Bei der zweiten Gruppe der Abdinghofer Urkunden, die bestimmte Rechtshandlungen festhalten, werden am besten die zeitlich angeblich zusammengehörenden Stücke auch zusammen behandelt. Es kommen zunächst die vier Schenkungsurkunden aus der Zeit der Bischöfe Rotho (1036—1051) und Imad (1051—1076) in Betracht ³². Alle Stücke haben eine Invocatio. Darauf folgt die Intitulatio, die den Bischof „Dei gratia Patherburnensis (ecclesie) episcopus“, einmal „humilis minister“ nennt. Alle vier Urkunden haben danach die Arenga und die ob-

²⁹ Vgl. für den ganzen Abschnitt Honselmann, Von der Carta . . . S. 112 ff.

³⁰ Westf. UB. 5: Heinrich Finke, die Papsturkunden Westfalens. 1. Teil (1888) 54. JI 8918.

³¹ Westf. Studien S. 27 f.

³² Erhard, Cod. 1, 142, 143, 153. Wilmans, Add. 17.

jektive Promulgatio, die im wesentlichen gleich gestaltet ist. Der Context ist subjektiv. Der Dispositio folgt die meist sehr breite Sanctio negativa und die Corroboratio, die stets den Beurkundungsbefehl und den Hinweis auf das Siegel bringt. Das Eschatokoll besteht aus der Zeugenreihe und der Datierung.

Vergleicht man mit diesen Texten die der echten Urkunden — das Material ist ausreichend; neben den zahlreichen Meinwerkschen kommen neun Urkunden von Rotho und Imad in Betracht — so stellt sich auch hier ein Unterschied heraus. Keine der echten Urkunden hat eine Intitulatio, keine eine Arenga³³. Wenn man von der Notiz der Bernwardschen Schenkung und der Gründungsurkunde für Busdorf absieht³⁴, findet sich in keinem Stücke die subjektive Redeform, sondern ausschließlich die objektive³⁵. Die Gestaltung der Sanctio ist in den echten Urkunden infolge der objektiven Fassung eine ganz andere als in den „Fälschungen“³⁶. Und eine Datierung findet sich, wieder abgesehen von der Busdorfgründungsurkunde, nur in einer besonders wichtigen und auch äußerlich reicher ausgestatteten Urkunde Imads³⁷. Die Arenga kommt zuerst vereinzelt vor in der Gründungsurkunde für Marienmünster von 1128, häufiger erst seit 1140. Die subjektive Fassung der Urkunde setzt sich gleichfalls erst um diese Zeit durch. Auch die ausführliche Datierung wird erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Paderborner Urkunden mehr und mehr üblich³⁸.

Dagegen paßt die Promulgatio der Abdinghofer Dokumente gut in die Zeit Rothos und Imads³⁹. Ein gewisser Gegensatz besteht zwischen den breiten Anfangs- und Schlußformeln und der knappen Schilderung der Rechtshandlung, welche letztere von der Bekundung derartiger Vorgänge in Urkunden des 11. Jahrhunderts nicht wesentlich verschieden ist. Sicherlich steckt in den Zeugenreihen echtes Material, wie weiter unten eingehend gezeigt wird.

Wir haben nun in gleicher Weise die Abdinghofer Urkunden aus der Zeit Bischof Heinrichs II. (1084 bzw. 1090—1127)⁴⁰ zu untersuchen. Die älteste von diesen trägt das Datum 1093. Da die letzte Urkunde Imads angeblich aus dem Jahre 1066 stammt, fehlen für mehr als 25 Jahre alle Urkunden, während zwischen 1090 und 1127 außer dem oben bereits besprochenen Privileg 18 Abdinghofer Urkunden, und zwar 12 mit Bischof Heinrich II., 3 mit Abt Gumbert (1083?—1115), 2 mit Abt Hamuko (1115—1142) und eine mit Bischof Dietrich II. von Münster (datiert 1126) als Ausstellern erhalten sind.

³³ Honselmann, Von der Carta . . . S. 90, 112 und 117.

³⁴ Erhard, Cod. 1, 87, 13 und 127.

³⁵ Honselmann, a. a. O. S. 90.

³⁶ Honselmann, a. a. O. S. 73.

³⁷ Erhard, Cod. 1, 157. Vgl. Honselmann, a. a. O. S. 91.

³⁸ Honselmann, a. a. O. S. 112 ff.

³⁹ Vgl. Honselmann, a. a. O. S. 71.

⁴⁰ Heinrich II., als Gegenbischof vom Kaiser 1084 eingesetzt, gelangte erst 1090 in den unumstrittenen Besitz des Bistums.

Da die Textgestaltung dieser Urkunden nicht einheitlich ist, bilde ich zur Beschreibung mehrere Gruppen, wobei ich die Abtsurkunden ausscheide, um sie weiter unten mit solchen aus späterer Zeit zu behandeln. In einer ersten Gruppe vereinige ich vier Urkunden Bischof Heinrichs und die Bischof Dietrichs⁴¹. Sie haben sämtlich eine *Invocatio*, *Intitulatio* und *Arenga*; die *Promulgatio* lautet dreimal „*notum esse volumus*“, in der *Sanctio* wird stets der *Bann* erwähnt. Die *Corroboratio* hat, vielfach in ähnlich klingenden Wendungen, den *Urkundungsbefehl* und die *Siegelankündigung*. Die *Datierung* ist in allen vorhanden, viermal ist darin auch das *Tagesdatum* angegeben.

Eine zweite Gruppe bilden vier andere Urkunden Bischof Heinrichs⁴². Ihnen fehlt die *Arenga*. Die *Promulgatio* ist dreimal objektiv, zweimal subjektiv gefaßt. In drei Stücken wird in der *Sanctio* der *Bann* erwähnt, die Fassung der *Corroboratio* ist der der ersten Gruppe ähnlich. Die *Datierung* enthält neben dem *Incarnationsjahr* zweimal das *Tagesdatum*.

Eine dritte Gruppe umfaßt gleichfalls vier Urkunden⁴³. In ihnen fehlt die *Intitulatio* hinter der *Invocatio*. Mit einer Ausnahme haben sie auch das *Tagesdatum*, sonst entsprechen sie denen der zweiten Gruppe.

Diese Beschreibung der drei Urkundengruppen ist aber noch zu ergänzen um eine wichtige Beobachtung. Der *Context* der Urkunden trägt meist ein ganz objektives Gepräge. Besonders stark spürbar ist das in neun Urkunden, in denen nur *Eingangs-* und *Schlußformeln* subjektiv sind⁴⁴. In den anderen ist im *Context* eine gewisse subjektive Färbung vorhanden, gelegentlich wird ein „*ego*“, „*nos*“, „*noster*“ gebraucht, aber dennoch hat man den Eindruck einer objektiven Erzählung⁴⁵. Nur die Urkunde Bischof Dietrichs von Münster ist ganz subjektiv gehalten⁴⁶. Alle bringen präzise Angaben über *Rechtsvorgänge*.

In einigen Urkunden tritt der objektive Charakter so hervor und der subjektive so zurück, daß man, zumal da eine subjektive Fassung der *Sanctio* und *Corroboratio* in dieser Zeit nicht auffällig ist, geneigt sein möchte, sie für unversehrt zu halten. Und doch sind auch in diesen unzweideutige Spuren einer nachträglichen *Konzipierung* festzustellen. Die echten Urkunden haben, wie oben gezeigt wurde, wohl schon meist die *Invocatio*, aber die *Intitulatio* als besondere Formel, wie sie unsere Urkunden bis auf ganz wenige Ausnahmen haben, findet sich sonst in keiner Urkunde Bischof Heinrichs und ist auch im ersten Jahrzehnt Bischof Bernhards noch nicht regelmäßig vorhanden⁴⁷. Auch die ausführliche *Datierung* ist verdächtig. Bis weit in die Zeit Bischof Bernhards hinein finden sich in der echten Über-

⁴¹ Erhard, Cod. 1, 173, 174, 192. Wilms, Add. 25, 33.

⁴² Wilms, Add. 24, 30. Erhard, Cod. 1, 194; Cod. 2, 201.

⁴³ Erhard, Cod. 1, 170; Cod. 2, 202, 203. St.-A. Münster, Msc. I, 125 Bl. 31 f.

⁴⁴ Wilms, Add. 24, 30. Erhard, Cod. 1, 170, 173, 174, 192, 194; Cod. 2, 203, St.-A. Münster. Msc. I, 125 Bl. 31 f.

⁴⁵ Wilms, Add. 25. Erhard, Cod. 2, 201, 202.

⁴⁶ Wilms, Add. 33.

⁴⁷ Honselmann, Von der Carta . . . S. 111 f.

lieferung undatierte Urkunden noch verhältnismäßig oft⁴⁸. Auch die über jeden Zweifel erhabene Abdinghofer Urkunde Wilmans, Add. 35 (aus der Zeit von 1128—1139), die uns im Kasseler Evangeliar überliefert ist, hat keine Datierung. In einem Dokument ist die Datierung nachweislich falsch. Die ungedruckte Urkunde im Msc. I, 125 Bl. 31 f des Staatsarchivs in Münster soll 1118 ausgestellt sein. Sie benennt als Zeugen aber Bischof Sigward von Minden, der frühestens 1121 Bischof wurde⁴⁹, kann also erst nach diesem Datum, und zwar geraume Zeit später, als man das Weihejahr nicht mehr kannte, ausgestellt worden sein. Zu Bedenken gibt auch die verschiedentlich vorkommende subjektive Fassung der Promulgatio Anlaß. In echten Stücken kommt sie erst im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts auf⁵⁰. Die Siegelerwähnung hat an sich nichts Anstößiges. Auch in dem sicher echten Dokument von 1094, das über den Gütertausch zwischen Abt Gumbert und Bischof Wido von Osnabrück angestellt ist, ist die Corroboratio vorhanden und hat einen Wortlaut, der dem der in Frage stehenden Urkunden ähnlich klingt: „Ut autem hec nostra et sua traditio stabilis et inconvulsa per succedentium temporum . . . maneat, hanc cartam inde conscriptam Henricus episcopus propria manu confirmavit et sui sigilli impressione insignivit“⁵¹. Man beachte jedoch hier die objektive Fassung. In den zu untersuchenden Abdinghofer Urkunden zeigen die subjektive Gestaltung und die ständige Wiederkehr derselben Wendungen die Unechtheit. Die ausnahmslose Besiegelung der Urkunden in dieser Zeit ist ebenso merkwürdig wie die ausnahmslose Datierung. Zu dem, was hier gegen die Echtheit vorgebracht ist, kommen die Ergebnisse der bisherigen Forschung hinzu: Die in angeblicher Urschrift erhaltenen Urkunden sind als „gefälscht“ nachgewiesen, und zwar auch solche Stücke, die den objektiven Charakter am klarsten haben⁵². Das Diktat ist gerade in Rücksicht auf die Schlußformeln des Contextes ebenfalls dem „Fälscher“ zugeschrieben worden⁵³. Es kann also kein Zweifel sein: die jetzige Textform der Abdinghofer Urkunden aus der Zeit Bischof Heinrichs II. gehört nicht der angeblichen Ursprungszeit der Stücke an.

Damit ist nun aber nicht gesagt, daß es sich bei den Abdinghofer Urkunden um reine Erfindungen, also um „Fälschungen“ im eigentlichen Sinne handelt. Das Gegenteil wird der Fall sein. Gerade die objektiv gestalteten Teile lassen den Gedanken aufkommen, daß dem Hersteller echte Stücke vorgelegen haben, die von ihm zu formelhaften Urkunden, wie sie seine Zeit kannte, umgearbeitet worden sind. Auf diese Frage wird weiter unten näher einzugehen sein.

⁴⁸ Honselmann, Von der Carta . . . S. 91 und 115.

⁴⁹ Sein Vorgänger Withelo starb am 28. Dezember 1120. Vgl. Erhard, Regesta 1, 1454. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3⁴, (1906) 996.

⁵⁰ Honselmann, a. a. O. S. 90.

⁵¹ Friedrich Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) S. 181 Nr. 209. Vgl. Honselmann, a. a. O. S. 79 f.

⁵² Z. B. Erhard, Cod. 1, 173, 174, 192, 194; Cod. 2, 203; von Bauermann in Westf. Studien S. 22 der Hand A zugeschrieben.

⁵³ Bauermann in Westf. Studien S. 26.

Wir können uns nunmehr den Traditionsurkunden Bischof Bernhards I. (1128—1160) zuwenden. Wir nähern uns damit der Zeit, in der die „Fälschungen“ oder Überarbeitungen entstanden sein dürften. Das mahnt zu besonderer Vorsicht. Da mit Empfänger Ausstellung zu rechnen ist, besteht die Möglichkeit, daß der Verfertiger auch echte Urkunden diktiert oder geschrieben hat.

Zur Gruppe der verdächtigen Dokumente gehört Erhard, Cod. 2, 211 vom Jahre 1130. Die Narratio-Dispositio, die ganz objektiv gehalten ist, erweckt zwar den Eindruck der Echtheit. Die Corroboratio dagegen ist verdächtig. Sie unterscheidet sich stark von der Coborratio der gleich zu besprechenden Urkundengruppe, auch von jener der echten Urkunden anderer Paderborner Stifte und Klöster, steht aber der der „Fälschungen“ sehr nahe. Die Siegelreste der Urkunde stimmen mit dem echten Siegel Bischof Bernhards nicht überein. Wilmans rechnet die Urkunde zu den Fälschungen, Bauermann weist sie, allerdings mit Vorbehalt, der Hand A, also dem „Fälscher“ zu⁵⁴; das Diktat hat er nicht eingereicht.

Die Beurteilung der Urkunden Erhard, Cod. 2, 218 von 1135, 241 von 1142 und 248 von 1144 ist schwieriger. Verdächtig ist die Schrift, die Bauermann der Hand B zuweist, welche auch die „Fälschungen“ Erhard, Cod. 1, 170 von 1100, Wilmans, Add. 33 von 1126 und Cod. 2, 202 von 1127 mündiert hat⁵⁵. Das Diktat der drei Stücke hat in der Sanctio, das von Cod. 2, 248 auch im Text Formulierungen des „Fälschers“. Aber diese Feststellungen besagen noch nicht, daß die Urkunden auch tatsächlich zu den überarbeiteten gehören. Sowohl der Schreiber wie der Diktator der verdächtigen Siegelurkunden, die vermutlich um 1165 arbeiteten, konnten einige Jahrzehnte vorher bereits im Dienste des Klosters sich betätigen, mit anderen Worten echte Urkunden (Empfängerurkunden) schreiben bzw. verfassen. Maßgebend für unsere Entscheidung ist die Feststellung, daß die Siegel, von denen wenigstens einige Reste vorhanden sind, vom echten Stempel Bischof Bernhards stammen, während die „Fälschungen“ auf den Namen Bischof Bernhards, das Privileg Erhard, Cod. 2, 207 und die Traditionsurkunde Cod. 2, 211, unechte Siegel tragen. Damit entfällt meines Erachtens jeder Grund für eine Verdächtigung. Auch die sonstige äußere Aufmachung ist einheitlich: Abweichend von den „Fälschungen“ steht das Datum gleich unter dem Text. In Cod. 2, 248 ist es in zwei Absätzen nachgetragen. Zuerst sind die Worte „Anno . . . rege“ mit dünnerer Feder angefügt, dann ist mit dickerer Feder über „Conrado“ eine „II“ und hinter „rege“ „anno VII. regni eius“ ergänzt. Dieser Sachverhalt läßt vermuten, daß die Urkunde vor Vollzug der Handlung geschrieben und nach Zustandekommen des Rechtsaktes mit dem Datum versehen worden ist, dem dann eine weitere Ergänzung zugefügt wurde. Die Urkunden Erhard, Cod. 2, 218 und 241, die, wie bereits bemerkt, in ihrer äußeren Gestalt Cod. 2, 248 gleichen, sind möglicherweise spätere Beurkundungen von Rechtsakten aus der in ihnen

⁵⁴ Westf. Studien S. 22 Anm. 34.

⁵⁵ A. a. O. S. 22. Anm. 34.

angegebenen Zeit und etwa gleichzeitig mit Cod. 2, 248 aufgezeichnet. Wir müssen also diese drei Urkunden für echt halten.

Es sind nun noch weitere acht Urkunden aus der Zeit Bischof Bernhards zu behandeln, die in keinem Zusammenhange mit den Fälschungen und Überarbeitungen stehen. Das älteste Stück, Wilmans Add. 35, ist nur abschriftlich im Kasseler Evangeliar erhalten. Die Intitulatio fehlt. Die Promulgatio und der Context sind ganz objektiv. Eine Sanctio oder Corroboratio ist nicht vorhanden. Die Urkunde wird nicht besiegelt gewesen sein, da wir sonst in dieser Zeit einen Hinweis auf das Siegel vermuten dürften. Das Datum fehlt. Die Entstehung läßt sich aus der Angabe der Zeugen (Dompropst Wino und Domdechant Reinbert) in die Jahre 1128—1139 einengen⁵⁶. Die Urkunde paßt gut in die sonstige echte Paderborner Urkundenüberlieferung dieser Zeit und ist darum unverdächtig.

Eine ungedruckte Urkunde des Abtes Konrad von Abdinghof (Staatsarchiv Münster, Kl. Abdinghof U 31) vom Jahre 1144 ist ganz subjektiv aufgesetzt. An die Intitulatio „Ego Conradus dei gratia Patherbrunnensis coenobii abbas“ schließt sich gleich der Context an. Die Corroboratio besagt, daß der Abt zwei gleichlautende Urkunden besiegelt hat, von denen er die eine dem Tradenten gab, die andere im Kloster zurückbehielt: Das Original ist stark beschädigt. Im Text finden sich keine Anklänge an das Diktat der verdächtigen Stücke, die Schrift ist einwandfrei⁵⁷. Vom Siegel sind nur kleine Reste erhalten⁵⁸. Die Urkunde ist als echt anzusehen.

Erhard, Cod. 2, 251 ist auf Grund der Intitulatio und der Corroboratio, die starke Berührungen mit der ungedruckten Urkunde Abt Konrads von 1144 haben, demselben Diktator zuzuweisen. Die Datierung fehlt. Der unter den Zeugen genannte Domdechant Bernhard ist sonst nicht nachzuweisen⁵⁹. Trotzdem halte ich auch diese Urkunde für unverdächtig.

⁵⁶ Honselmann, Von der Carta . . . S. 135.

⁵⁷ Honselmann, a. a. O. S. 109.

⁵⁸ Auf eine Beschreibung von Siegeln der Äbte von Abdinghof machte mich in liebenswürdiger Weise Domkapitular Prof. Dr. A. Fuchs aufmerksam. Sie findet sich im Catalogus chronographicus des Abdinghofer Abtes Bruno Fabricius (aus dem Jahre 1572, mit späteren Nachträgen), der als Cod. 1 im Archiv des Altertumsvereins in Paderborn aufbewahrt wird. Danach gebrauchte Abt Konrad zwei Siegel, ein älteres, auf dem er sitzend, ein jüngeres, auf dem er unter einem Baldachin stehend abgebildet war. Ob die Zuweisung des jüngeren Siegels nicht auf einem Irrtum beruht? Die Darstellung wäre für diese Zeit ungewöhnlich. Ich gebe den Text der Eintragung im Wortlaut. Fol. 42 (Nachtrag): „Dum 1668 curarem sigilla cuiusque abbatis imagini suae appingi, animadverti Conradum abbatem non eodem usum fuisse sigillo, sed initio quidem regiminis sui non paucis annis more maiorum suorum expressam in sigillo gessisse sui imaginem in faldistorio sedentis, postea autem pluribus annis imaginem sui sub ciborio, ut vocant, vel throno stantis . . .“ Auf fol. 22 heißt es in einem Nachtrag: „Huius (i. e. Conradi) effigiem vide inter contracta et a literis separata sigilla.“ Von den Siegeln Abt Konrads ist m. W. keins erhalten.

⁵⁹ Die Urkunde für Gehrden, Erhard, Cod. 2, 249, von 1144 mit Bernhard als Dompropst, die ich in meiner Arbeit „Von der Carta zur Siegelkunde“ S. 112 und 133 ff. für echt hielt, muß ich nunmehr als Fälschung ansehen. Dompropst

Wilmans, Add. 47, eine nur in einer Erneuerung Abt Alberts I. (1215 bis 1240) in den Schlußformeln gekürzt erhaltene Urkunde über die Rechte der Wachszinsigen in Belle vom Jahre 1148, und Add. 48, ebenfalls nur in Abschrift erhalten, über die Abgaben der Kloostergutinsassen in Renkum und Pütten bieten in dem ganz sachlich berichtenden Text nichts, was zu einem Zweifel an der Echtheit berechtigte. Add. 48 ist vom Diktator der vorerwähnten beiden Urkunden verfaßt, über den Verfasser von Add. 47 läßt sich der Kürzungen wegen kein sicheres Urteil geben. Gegen die Echtheit können Gründe nicht vorgebracht werden.

Zu den unzweifelhaft echten Abdinghofer Urkunden rechne ich auch Erhard, Cod. 2, 260 von 1147 und die bei Linneborn, Inventare des Kreises Paderborn, Theodor. Bibliothek Nr. 14 gedruckte Urkunde von 1150. Die Promulgatio in Cod. 2, 260 „nota esse cupio“ und gleichlautende Wendungen der Corroboratio beider Urkunden verraten als Diktator denselben, der die ungedruckte Urkunde von 1144 (Abdinghof U 31), Cod. 2, 251 und Add. 48 verfaßt hat.

Erhard, Cod. 2, 298 von 1154 bekundet zwei Traditionen. Die beiden Texte sind untereinander geschrieben, anscheinend aber nicht zu gleicher Zeit, da die Verzierungen der Oberlängen, wie sie sich im ersten Teile finden, im zweiten vielfach fehlen. Der Schreiber ist jener, welcher die überarbeiteten Urkunden mundiert hat (Hand A). Das Siegel war an der Seite zwischen beiden Texten aufgedruckt. Die Zeugen sind jedem Akt beigefügt. Die Corroboratio, die das Siegel nicht erwähnt, die Sanctio negativa und die Datierung stehen am Schluß des Ganzen und beziehen sich auf beide Rechtshandlungen. Der Text differenziert sich stark vom Diktat des Überarbeiters. Die Urkunde, die Wilmans als Fälschung bezeichnet, ist mit Bauermann für echt zu halten. Die Mundierung in zwei Absätzen läßt ein Werden des Dokumentes erkennen, das sich am besten erklären läßt, wenn man eine zeitlich nicht ganz zusammenfallende Aufzeichnung der beiden Verhandlungen annimmt. Ein Auftreten der „Fälscher“hand in einer echten Urkunde von 1154 ist unverdächtig. Argumente für die Annahme einer Überarbeitung lassen sich nicht beibringen.

Wino schreibt zusammen mit dem Domdechanten Almar 1148 einen Brief an Abt Wibald (Monumenta Corbeiensia. ed. Ph. Jaffé (1864) 192 f.). Die Bedenken gegen die Urkunde für Abdinghof von 1150 (Linneborn, Krs. Paderborn S. 142 Nr. 14) schwinden damit. Wino wird in diesem Jahre noch gelebt haben. Erst 1153 läßt sich Bernhard als Dompropst nachweisen (Erhard, Cod. 2, 290, 291).

Wenn ich früher den in der oben behandelten undatierten Urkunde für Abdinghof Erhard, Cod. 2, 251 genannten Domdechanten Bernhard als den späteren Dompropst Bernhard ansah, indem ich seine Nennung in den Urkunden von 1144 für Gehrden (Erhard, Cod. 2, 249) für unverdächtig hielt (Von der Carta . . . S. 133 f.), so ist das nunmehr nicht zu halten. Da die oben genannte Abdinghofer Urkunde aber sonst unverdächtig ist, ist der Domdechant Bernhard als Nachfolger von Ulrich und Vorgänger von Almar, wie ich das früher schon getan habe, anzusehen. Seine Amtszeit kann aber bis zum Jahre 1147 gedauert haben, in welchem Jahre Almar zum ersten Male als Domdechant erwähnt wird.

In Verbindung mit den verdächtigen Abdinghofer Stücken steht noch eine Urkunde des Bischofs Evergis vom Jahre 1162 Erhard, Cod. 2, 326, die von Wilmans ebenfalls den „Fälschungen“ zugezählt wird. Hier liegt der Fall umgekehrt wie bei der Urkunde von 1154: Der Schreiber ist in der echten Urkundenproduktion unseres Klosters nachweisbar⁶⁰, der Diktator aber ist der „Fälscher“⁶¹. Trotzdem muß die Urkunde als echt bezeichnet werden. Der äußere Befund, insbesondere das Siegel ist einwandfrei. Es fehlt jeder Grund für eine Verdächtigung des Dokumentes.

Es ist nun die Besprechung der 6 Abtsurkunden nachzuholen. Es handelt sich um eine besonders geartete Gruppe, deren angebliche Ausstellungszeit zwischen 1105 und 1132 liegt⁶². Die Dokumente zeigen untereinander eine auffallende Ähnlichkeit. Sie haben alle die gewöhnliche *Invocatio*. Hinter dieser findet sich in einer Urkunde Abt Gumberts und in einer Hamukos die *Intitulatio*: „Ego Gumpertus (Hamuco) Patherbrunnensis coenobii (ecclesie) humilis provisor (minister)“⁶³. In den übrigen vier folgt eine *Intitulatio* in oder nach der *Promulgatio*, in Erhard, Cod. 1, 179 erst nach der *Narratio-Dispositio*. Das jüngste Stück hat eine kurze *Arenga*. Die Redeweise ist subjektiv. Eine *Sanctio* findet sich nur in Erhard, Cod. 1, 175 und nimmt dort Bezug auf die den Feinden des Klosters von Bischof Meinwerk angedrohte Exkommunikation. Die *Corroboratio* hat die den Abdinghofer „Fälschungen“ gewöhnliche Form, fehlt aber in einer Urkunde Abt Hamukos. Die *Datierung* bringt, meist nach Angabe des Ortes (Patherbrunnon), das Jahr und in vier Fällen auch das Tagesdatum. Die Schrift dieser Abtsurkunden weist Bauermann der „Fälscher“hand A zu⁶⁴.

In der Übereinstimmung dieser Stücke und in der Art ihres Aufbaus zeigt sich deutlich ihre einheitliche Anfertigung und Herstellung durch den „Fälscher“. Auffällig sind aber die Siegel. Sie zeigen eine ganz klare Prägung und unterscheiden sich vorteilhaft von den verschwommenen Zeichnungen der nachgemachten Siegel auf den übrigen Abdinghofer „Fälschungen“. Vom Siegel Gumberts ist außer Bruchstücken noch eine Beschreibung und Skizze des 17. Jahrhunderts auf uns gekommen⁶⁵, die Siegel Hamukos sind z. T. besser erhalten und nach Wilmans wohl mit dem echten, im Kloster erhaltenen Siegelstempel gemacht⁶⁶.

⁶⁰ Honselmann, Von der Carta . . . S. 109.

⁶¹ Bauermann, in Westf. Studien S. 26 u. Anm. 49.

⁶² Erhard, Cod. 1, 175, 177, 179, 193; Cod. 2, 214. Wilmans, Add. 32.

⁶³ Erhard, Cod. 1, 175, und 193.

⁶⁴ Westf. Studien S. 22 Anm. 34.

⁶⁵ Im Cod. 1 des Archivs des Altertumsvereins in Paderborn (vgl. oben Anm. 58) heißt es in einem Nachtrage des 17. Jahrhunderts fol. 18 r zu Abt Gumbert: „In capsula archivii 5 lit. C 2 data ao. 1105 de locato manso in Usne pro salmone annuo notabile est sigillum huius abbatis satis magnum rotundae figurae, in quo expressae imagines SS. Petri et Pauli, ad quorum pedes supinus iacet ipse Gumbertus, in cuius circumferentia expressis cuiusque nominibus hoc modo . . .“ Es folgt darauf die zeichnerische Wiedergabe des heute gänzlich zerstörten Siegels der Urkunde Erhard, Cod. 1, 175. Das Siegel Abt Hamukos auf Wilmans, Add. 32, das besser erhalten ist, wird im gleichen Codex auf fol. 20 r beschrieben.

⁶⁶ Westf. Zs. 34, 24. Vgl. Honselmann, Von der Carta . . . S. 146.

Daß diese Urkunden nicht von jenen Äbten stammen, die angeblich ihre Aussteller sind, geht aus dem Gesagten klar hervor. Dennoch hat gerade diese Gruppe etwas Eigenartiges. Die guten Siegelabdrücke differenzieren sie stark von der übrigen Machwerke der gleichen Werkstatt. Es ist dabei zu beachten, daß es sich hier um Urkunden der Vorgänger jenes Abtes handelt, in und für dessen Kloster die Herstellung der Siegelurkunden geschah, d. h. jenes Abtes, der vermutlich den Auftrag für die Umarbeitung gegeben hatte. Man darf annehmen, daß die Äbte Gumbert und Hamuko niemals ein Siegel geführt haben, wie ja auch jene echte Urkunde aus dem 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, die uns im Kasseler Evangeliar erhalten ist, wohl kein Siegel gehabt hat. Spuren echter Siegel dieser Äbte sind nirgendwo nachgewiesen. Während nun der Abdinghofer „Fälscher“ die Siegel der von ihm hergestellten Bischofsurkunden wohl durch Abguß von echten Siegeln anfertigte⁶⁷, hat der Abt des Klosters für die angeblichen Urkunden seiner Vorgänger offenbar eigene Siegelstempel schneiden lassen. Ein ähnlicher Fall ist mir in der Literatur nicht bekannt geworden. Eine formale Fälschung liegt ohne Frage vor. In ihrer Beurteilung wird man aber recht vorsichtig sein müssen.

Damit können wir die Beschreibung der älteren Abdinghofer Bischofs- und Abtsurkunden und ihren Vergleich mit der echten Überlieferung der anderen Paderborner Stifte und Klöster beschließen. Für die einzige nicht behandelte Urkunde, die Gründungsurkunde, fehlt genügendes Vergleichsmaterial; sie wird besser in anderem Zusammenhang im nächsten Kapitel besprochen. Als Ergebnis der Untersuchung ist folgendes zu buchen: Die 40 behandelten Urkunden sind in drei Gruppen zu scheiden:

Zur 1. Gruppe gehören die vier Privilegien, die Fälschungen im eigentlichen Sinne sind.

Eine 2. Gruppe bilden die 12 echten Urkunden mit Datum von 1135 an.

In einer 3. Gruppe fassen wir zusammen die 18 bischöflichen Traditionsurkunden und die 6 Abtsurkunden, deren heutige Gestalt vom „Fälscher“ herrührt, die aber in ihrem Kern auf echte Überlieferung zurückzugehen scheinen⁶⁸. Diese letzte Gruppe ist im folgenden näher zu prüfen.

⁶⁷ Über die Anfertigung von Siegelfälschungen vgl. Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2² (1931) 622 f.

⁶⁸ Die zu der ersten und dritten Gruppe gehörigen Urkunden führe ich, um die Orientierung des Lesers in den folgenden Kapiteln zu erleichtern, noch einmal auf: *Totale Fälschungen* sind die 4 Privilegien der Bischöfe Rotho (1036 bis 1051): Erhard, Cod. 1, 129 (datiert 1039), Imad (1051—1076): Wilmans, Add. 15 (1054), Heinrich II. (1090—1127): Cod. 1, 171 (1101) und Bernhard (1127—1160): Cod. 2, 207 (1129). *Formale Fälschungen mit anscheinend echtem Kern* sind die 18 Traditionsurkunden der Bischöfe Rotho: Cod. 1, 142 (1048), Imad: Cod. 1, 143 (1052), Add. 17 (1058), Cod. 1, 153 (1066), Heinrich II.: Add. 24 (1093), Cod. 1, 170 (1100), 173 (1102), 174 (1103), Add. 25 (1103), Add. 30 (1118), die ungedruckte Urkunde in Msc. 1, 125, 31 f. im Staatsarchiv Münster (1118), Cod. 1, 192 (1123), 194 (1123), Cod. 2, 201 (1127), 202 (1127), 203 (1127), Dietrich von Münster: Add. 33 (1126) und Bernhard: Cod. 2, 211 (1129); die 6 Urkunden der Äbte Gumbert: Cod. 1, 175 (1105), 177 (1107), 179 (1109) und Hamuko: Cod. 1, 193 (1123), Add. 32 (1124), Cod. 2, 214 (1132).

Echte Vorlagen

Es ist also nunmehr zu untersuchen, ob den 18 bischöflichen und den 6 äbtlichen Traditionsurkunden, die in der Gestaltung einer späteren Zeit auf uns gekommen sind, wirklich echte ältere Aufzeichnungen zugrunde liegen. Schon die früheren Forscher haben einige Beobachtungen gemacht, die in diese Richtung weisen. Wilmans hat bemerkt, daß der sachliche Inhalt der Urkunden, besonders soweit er die Besitzungen des Klosters betreffe, wohl schwerlich angezweifelt werden könne⁶⁹. Hermann Lövinson sind die Abdinghofer Bischofs- und Abtsurkunden nicht mehr so suspekt wie Wilmans. Er wies darauf hin, daß, nachdem H. Bresslau den Inhalt der von Wilmans verdächtigten Kaiserurkunden als echt erwies, dessen Argumente auch, was die Privaturkunden betrifft, viel verloren haben⁷⁰. Tenckhoff hat sich eingehender gerade mit dem Inhalt der Texte befaßt. Er hat gezeigt, daß dem Kloster Besitzungen, die ihm in den Urkunden zugewiesen werden, wirklich gehört haben⁷¹ und zum großen Teil schon in einer nicht zur Gruppe der Abdinghofer „Fälschungen“ gehörigen Urkunde des Papstes Eugen III. vom 27. Februar 1146 bestätigt worden sind⁷². Er hat die Angaben über Personen, insbesondere über Dignitäre der Stifte und Klöster und über die Vögte des Hochstiftes mit Nachrichten verglichen, die uns sonst überliefert sind. Diese bestätigen, daß die in den Abdinghofer Urkunden genannten Personen wirklich gelebt und um die in den Dokumenten angegebene Zeit ihr Amt bekleidet haben⁷³. Der Inhalt der Urkunden kann somit echt sein, d. h. auf echte ältere Aufzeichnungen zurückgehen.

So wichtig dieses negative, im Fehlen falscher und unmöglicher Angaben bestehende Moment auch für den Beweis ist, daß in den überarbeiteten Urkunden alte Nachrichten verarbeitet sind, so unumgänglich notwendig sind doch positive Beweisstücke. Eines der wichtigsten ist dieses, daß in den meisten Dokumenten der Zeit Bischof Heinrichs die objektive Schilderung des Tatbestandes einen großen Raum einnimmt. Diese objektiven Stücke haben, wie schon oben angedeutet ist, ganz das Gepräge der echten Traditionsnotizen. Dieselbe Beobachtung kann man

⁶⁹ Westf. Zeitschr. 34, 34.

⁷⁰ Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte (1889) 73.

⁷¹ Westf. Zeitschr. 77, 18 ff. Doch sind die hier angeführten Gründe bei weitem nicht alle beweiskräftig. Dem von Tenckhoff Gesagten sei noch hinzugefügt: Wilmans, Add. 17 betrifft u. a. die Schenkung eines Gutes in Twiste. Dieses Gut wurde später durch einen Tauschvertrag abgegeben (Erhard, Cod. 2, 201; beide Urkunden gehören zur Gruppe der „Fälschungen“) und erscheint darum auch nicht mehr in der Besitzliste der Eugenurkunde von 1146, Westf. UB. 5, 54.

⁷² Westf. Zeitschr. 77, 34.

⁷³ Westf. Zeitschr. 77, 36. Dazu ist zu ergänzen, daß auch Dompropst Roggerus in einer echten, allerdings viel späteren Urkunde erwähnt wird, nämlich in Erhard, Cod. 2, 289 vom Jahre 1153. Die Urkunde stammt aus dem Archiv des Klosters Hardehausen.

übrigens auch an der verdächtigen Urkunde aus der Zeit Bischof Bernhards machen. In diesem Zusammenhange komme ich nun zurück auf jene Urkunde Bischof Heinrichs für Abdinghof, deren Datum 1118 in Widerspruch damit steht, daß im Text des Bischofs Sigward von Minden Erwähnung geschieht, der erst nach 1120 sein Amt antreten konnte⁷⁴. Man ist zunächst geneigt, die ganze Urkunde auch als inhaltliche „Fälschung“ zu verwerfen. Der Context macht aber mit seiner objektiven Darstellung der Rechtsvorgänge einen durchaus echten Eindruck. Der in der Urkunde genannte Sibreth und seine Frau Ethelind, die Besitztum in Hesen und Nordborchen hatten, begegnen uns wieder in der echten Abdinghofer Traditionsnotiz Wilmans, Add. 35, hier als Lehnsträger des Abtes in Nordborchen. Widekind ist als Vogt der Mindener Kirche unter den Bischöfen Withelo und Sigward auch sonst nachgewiesen, ebenso die Mindener Kleriker Heinrich und Godebold, der Vicedomnus Everhard und vier von den fünf in der Abdinghofer Urkunde genannten Mindener Ministerialen⁷⁵. Man kann nicht gut den Gedanken vertreten, daß der Überarbeiter diese Nachrichten durch Studium der Archive gewonnen, sich aber in der Datierung der erfundenen Urkunde geirrt habe. Der Sachverhalt ist nur so verständlich, daß der „Fälscher“ eine echte Aufzeichnung vor sich hatte, diese zu einer Urkunde in der Form, wie sie zu seiner Zeit üblich war, erweiterte und dabei in Unkenntnis der Amtsjahre Bischof Sigwards von Minden sich in dem willkürlich hinzugefügten Datum irrte.

Es wurde schon oben gesagt, daß in vielen dieser Abdinghofer Urkunden der Context objektiv gefaßt ist und darum im Gegensatz zu den Anfangs- und Schlußformeln steht. Es drängt sich die Vermutung auf, daß in all diesen eine ältere Aufzeichnung verarbeitet ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit haben wir in diesen Vorlagen ältere Urkundennotizen zu sehen, also objektiv gehaltene, unbesiegelte Zeugennotizen. Die Richtigkeit dieser Annahme soll im Folgenden eingehend begründet werden.

Die subjektiven Wendungen in den verdächtigen Abdinghofer Urkunden fanden sich nur im Protokoll und Eschatokoll. Man wird daher am besten Kontext und die Zeugenreihen, die vermutlich auf echte Vorlagen zurückgehen, herausnehmen und mit den entsprechenden Teilen der echten Schriftstücke vergleichen. Da zeigt sich nun, daß der Aufbau der von den Zutaten des „Fälschers“ gereinigten Texte dem der Urkunden und Notizen jener Zeit entspricht, deren Datum sie tragen. Die vier älteren — um wieder mit diesen zu beginnen — berichten kurz und knapp den Sachverhalt der Schenkungen, ohne der volkrechtlichen Tradition Erwähnung zu tun, sie gleichen darin durchaus den echten Urkunden dieser Zeit⁷⁶. Die Verhandlungen im Freigericht, die bei Grundstücksveräußerungen stets stattfanden, und die Sicherung durch Königsbann werden in Urkunden der Paderborner

⁷⁴ Vgl. oben S. 301.

⁷⁵ Siehe die Urkunden bei St. A. Würdtwein, *Subsidia diplomatica* tom 6. (Heidelberg 1775) Nr. 104—108.

⁷⁶ Vgl. Honselmann, *Von der Carta* . . . S. 97.

Bischöfe, Stifte und Klöster seit dem Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt⁷⁷. Die Abdinghofer Urkunden weisen darauf seit ca. 1100 in steigendem Maße hin. Es zeigt sich hier also eine weitgehende Übereinstimmung im Aufbau der echten Urkundennotizen und des Kernes der Abdinghofer „Fälschungen“. Daß ihr Urheber diese geschichtliche Entwicklung des Urkundentextes erkannt und seine Machwerke dementsprechend gestaltet habe, kann unmöglich angenommen werden.

Es lassen sich aber noch weitere und kräftigere Beweise dafür bringen, daß den in Frage stehenden Dokumenten echte Urkundennotizen als Vorlagen gedient haben. Dafür sind zunächst die Zeugenreihen heranzuziehen. Chronologische Unstimmigkeiten lassen sich trotz eingehender Prüfung darin nicht feststellen. Eine solche Unmenge von Zeugenreihen würde, wenn sie erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigt wäre, in der Zusammenstellung der Persönlichkeiten Irrtümer zeigen; wo gefälscht ist, finden sich auch Fehler; das zeigt sich in dem gefälschten Datum der ungedruckten Urkunde von 1118, das zeigt sich, — ich greife da über den Kreis der Abdinghofer Urkunden hinaus — in der gefälschten Zeugenreihe einer Gehrdener Urkunde, die Personen nebeneinanderstellt, die unmöglich zusammen als Zeugen tätig gewesen sein können⁷⁸.

Auch der Aufbau der Zeugenreihen der „Fälschungen“ entspricht dem der echten Urkunden. Diese benennen zur Zeit Imads für gewöhnlich nur die Laienzeugen, Wilmans, Add. 13, eine Traditionsurkunde, und Add. 18, eine Weiheurkunde für Busdorf und als solche bedeutsam, führen auch Dignitäre der Stifte und Klöster als Zeugen an. Kanoniker sind in keiner Urkunde Imads erwähnt. Seit Beginn des 12. Jahrhunderts legt man Wert auf genauere Bezeichnung der Zeugen, der Klerus wird gegenüber den Laien besonders hervorgehoben, die Laien werden vielfach unterschieden in „liberi“ und „ministeriales“⁷⁹. Unter Bischof Bernhard wird die Zahl der als Zeugen genannten Domkanoniker immer größer. — Dieselbe Beobachtung läßt sich an den Zeugenreihen der Abdinghofer Urkunden machen. Von den vier Dokumenten aus der Zeit Rothos und Imads, die einen echten Kern haben könnten, zählt eins einige Dignitäre auf, Kanoniker sind nicht genannt, die drei anderen dagegen nur Laienzeugen⁸⁰. Um 1100 werden letztere ausdrücklich eingeführt als „laici“⁸¹. Ministerialen werden als solche bezeichnet zuerst in den Jahren 1118 und 1123⁸². Zwischen 1123 und 1127 werden auch Kanoniker in größerer Zahl genannt⁸³. Diese Übereinstimmung im Aufbau der Zeugen-

⁷⁷ Vgl. Honselmann, a. a. O. 84 u. 97 f.

⁷⁸ Erhard, Cod. 2, 236.

⁷⁹ Vgl. die echten Urkunden bei Erhard, Cod. 1, 176, 182, 184, 191, 196.

⁸⁰ Wilmans, Add. 17 und Erhard, Cod. 1, 142, 143, 153.

⁸¹ Erhard, Cod. 1, 170, 177.

⁸² Msc. I, 125 Bl. 31 f., ferner Erhard, Cod. 1, 192, 193, Cod. 2, 202 usw.

⁸³ Erhard, Cod. 1, 192, 193, Cod. 2, 202 usw.

reihen echter und angeblich unechter Urkunden kann schwerlich zufällig sein.

Daß die Zeugenreihen der in Frage stehenden Urkunden des Klosters Abdinghof unmöglich von einem Fälscher willkürlich zusammengestellt sein können, ist bereits früher erkannt worden. Hermann Lövinson beschäftigt sich in seinen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte⁸⁴ mit dem Amte der Stadtgrafen, dessen Aufkommen in diesen Städten er für den Beginn des 12. Jahrhunderts nachweist. Die ältesten Paderborner Stadtgrafen werden in Abdinghofer Urkunden aufgeführt, und zwar in solchen, die Wilmans zu den Fälschungen rechnet. Lövinson benutzt für seine Untersuchungen diese Zeugenreihen, weil er überzeugt ist, daß sie echten Vorlagen entnommen sind. Ich zitiere hier einen längeren Abschnitt seiner Arbeit, da seine Beweisführung in diesen Zusammenhang hineingehört.

„Die Stadtgrafen. Paderborn. Leider sind wir hier in der schlimmen Lage, daß wir den Stadtgrafen als solchen zunächst nur in denjenigen Abdinghofer Urkunden genannt finden, die von Wilmans als Fälschungen bezeichnet worden sind. 1109 bezeugt Abt Gumpert von Abdinghof, daß der „comes civitatis istius, Elferus nomine“ zum Seelenheil seiner verstorbenen Gattin Regelindis einen Mansus an das Kloster geschenkt habe⁸⁵. Dieser Vorgang wird auch erwähnt von Abt Hamuko 1123, und da erscheint „comes civitatis huius Elferus“⁸⁶. Daß es einen Stadtgrafen dieses Namens gegeben hat, würde auch eine Urkunde B. Bernhards von 1130 sehr wahrscheinlich machen, da sie den Stadtgrafen Heinrich, dessen Existenz nicht angezweifelt werden kann, als den Sohn eines Elfer bezeichnet⁸⁷. Aber diese drei Urkunden gehören zu den sogenannten Abdinghofer Fälschungen, ebenso wie folgende, aus denen, im Zusammenhang betrachtet, ebenfalls hervorgehen würde, daß es einen Stadtgrafen Elfer gegeben hat. Urkunde von 1101 Nov. 1.: Erster der Ministerialen ein Elfer⁸⁸. 1103: März 26: Erster der Ministerialen: Elfer comes⁸⁹. 1103 Aug. 21: Erster Zeuge Elfer comes⁹⁰. 1107 März 27: Erster Laienzeuge Elver⁹¹. 1118: mitten unter den Zeugen Elferus comes⁹². Ist es nun wahrscheinlich, daß die Abdinghofer Fälscher die Persönlichkeit dieses Stadtgrafen Elfer erfunden haben? Hätten sie, woran man denken könnte, besonderes Interesse daran gehabt, ihre Urkunden durch einen Stadtgrafen bezeugt zu sehen, so würden sie doch jedesmal deutlich hervorgehoben haben, daß er diese Stellung einnahm; aber was brachte es ihnen für Nutzen, in der Urkunde von 1101 Nov. 1 einen Elfer ohne jede nähere Bezeichnung an die Spitze der Ministerialenreihe und in der Urkunde von 1107 März 27 einen Elver als ersten Laienzeugen hinzustellen? Wir meinen, gerade der Umstand, daß Elfer nicht regelmäßig als Graf und als Ministerial gekennzeichnet wird, spricht dafür, daß wenigstens

⁸⁴ Paderborn 1889.

⁸⁵ Erhard, Cod. 1, 179.

⁸⁶ Erhard, Cod. 1, 193.

⁸⁷ Erhard, Cod. 2, 211.

⁸⁸ Erhard, Cod. 1, 171.

⁸⁹ Wilmans, Add. 25.

⁹⁰ Erhard, Cod. 1, 174.

⁹¹ Erhard, Cod. 1, 177.

⁹² Wilmans, Add. 30.

eine Anzahl der Zeugenreihen, in denen er vorkommt, echten Urkunden entnommen ist, daß es somit wirklich einen Stadtgrafen Elver gegeben hat. Dazu würde es passen, daß in einer unzweifelhaft echten Urkunde für Abdinghof von 1100 Aug. 22⁹³ als erster Laienzeuge ein Elver erscheint⁹⁴.

Lövinson kommt also, obwohl seine Untersuchungen in ganz anderer Richtung verlaufen, zu dem gleichen Ergebnis wie unsere Beobachtungen: Die von Wilmans angegriffenen Urkunden können nicht als „Fälschungen“ im eigentlichen Sinne angesehen werden. Ihr Diktator hat irgendwie echte Überlieferungen benutzt.

Um weitere Beweismomente zu finden, müssen wir hier den Rahmen historischer Untersuchungen verlassen und einige sprachliche Beobachtungen anstellen. Edward Schröder hat 1897 vom Standpunkt des Germanisten aus urkundliche Überlieferungen untersucht und daraus wertvolle Erkenntnisse geschöpft. Er hat damals darauf hingewiesen, „daß auf dem Gebiete der mittelalterlichen Quellenkunde das Handwerkszeug oder, wo dieses fehlt, der Beirat des Germanisten öfter als seither aufgesucht werden muß“⁹⁵. Hier ist seine Forderung sehr am Platze. Schröder hat allerdings gerade der Kritik Paderborner Urkunden nach germanistischen Gesichtspunkten den Weg geebnet. Er hat nicht nur die Personen- und Ortsnamen in den Corveyer Traditionen eingehend untersucht⁹⁶, sondern sich auch mit der Überlieferung der Namen in der Vita Meinwerci befaßt⁹⁷. Es sind also nur an seinen Feststellungen die Abdinghofer Zeugenreihen zu prüfen. Schröder stellt fest, daß in der Vita Meinwerci nach Alter und Mundart am treuesten die Ortsnamen bewahrt sind, besonders wenn sie dem Autor nicht geläufig waren, es folgen die selteneren, altertümlichen oder landschaftlich eigenartigen Personennamen, vor allem, wenn sie in deutscher Form geboten waren; dagegen sind die allgemein geläufigen und die immer wiederkehrenden Personennamen mit fester Latinisierung in der Kanzleiform durchgeführt, welche zur Zeit der Abfassung des Werkes geläufig war⁹⁸.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch an den Abdinghofer Urkunden machen. Das Material an Ortsnamen aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist allerdings nicht so groß, daß hier überzeugende Parallelen gefunden werden könnten. Immerhin ist hinzuweisen auf die alten Formen der Ortsnamen Sturibrock in Erhard, Cod. 1, 143 und Hallo in Cod. 1, 153, die in dem Privileg Eugens III, von 1146 Sturenbrug und Halle, in dem Viktors III. von 1183 Sturenberc und Halle geschrieben werden⁹⁹, und auf

⁹³ Erhard, Cod. 1, 170. Vgl. Wilmans in Westf. Zs. 34, 23.

⁹⁴ Lövinson, a. a. O. S. 73 f.

⁹⁵ Urkundenstudien eines Germanisten. MÖIG. 18 (1897) 1.

⁹⁶ Urkundenstudien a. a. O. S. 27—52.

⁹⁷ Altpaderbörnsches (Niederdeutsche Studien, Festschrift für Karl Borchling, 1932) S. 14—24.

⁹⁸ Altpaderbörnsches, a. a. O. S. 15.

⁹⁹ Westf. UB. 5, 54 und 141. Die Papsturkunden dürfen als Beweis herangezogen werden, weil die Liste der Besitzungen auf eine vom Kloster eingereichte Vorlage zurückgeht.

den Ortsnamen Tuista, in Wilmans, Add. 17, der vom „Fälscher“ selbst in Cod. 2, 201 Tviste und in Cod. 2, 218 Tuiste geschrieben wird.

Viel klarer läßt sich zeigen, daß in den Personennamen, nämlich in den Zeugenamen der Abdinghofer Urkunden aus der Zeit Imads ältere Namensformen überliefert sind, als wir sie in den Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts finden¹⁰⁰. Es seien nebeneinandergestellt je 10 Namen aus einer echten und einer „gefälschten“ Urkunde Imads und aus einer Urkunde aus der Zeit des Herstellers der Abdinghofer Siegelurkunden. Die ersten Zeugenamen der echten Urkunde Imads Erhard Cod. 1, 145 (1051 bis 1076) sind diese: Bernhard, Ibo, Benno, Wiribraht, Thiammo, Wirinzo, Bescelin, Acelin, Brunig, Hocil. In der Abdinghofer Urkunde Erhard, Cod. 1, 153 finden sich nach den latinisierten Grafennamen in deutscher Form als erste folgende: Fritheric, Oddo, Cono, Erpo, Hoico, Azo, Iciko, Hociko, Heio, Tammo. Während diese beiden Zeugenreihen sich sprachlich offenbar ganz nahestehen, unterscheiden sie sich stark von den Zeugenreihen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. In der Abdinghofer Urkunde Erhard, Cod. 2, 241 von 1142 hat die Zeugenreihe folgende Namen: Volcquinus, Thiedericus, Eilbertus, Heinricus, Cono, Eilbertus, Ernest, Gumbrath, Wirn, Gerlagus.

Die lautliche Veränderung der Personennamen ist im 11. und 12. Jahrhundert tatsächlich stark. Sie läßt sich an einigen Namensgruppen besonders gut aufzeigen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts finden sich in westfälischen Quellen männliche Personennamen, die auf -a endigen, in großer Zahl, werden aber seit der Mitte des Jahrhunderts von den Namen auf -o vollständig verdrängt¹⁰¹. In den Urkundennotizen Meinwerks, und zwar sowohl in den Originalen wie in den in der Vita Meinwerci aufgeführten Traditionsnotizen sind die a-Endungen außerordentlich häufig¹⁰². In den echten Urkunden Imads findet sich in Erhard, Cod. 1, 146 zweimal die Endung -a, dagegen siebenmal bei sächsischen Namen -o; Erhard, Cod. 1, 144, 145 und 151 haben ausschließlich -o. In den beiden aus der Zeit um 1075 stammenden undatierten Urkunden Erhard, Cod. 1, 87 n. 29 und 30 findet sich teils ausschließlich -a, teils gemischt mit -o. Zum letzten Male läßt sich 1082 ein sächsischer Männername auf -a nachweisen in der Urkunde für Stift Busdorf in Paderborn, Erhard, Cod. 1, 162: „Hunica, filius Hassis de Binnetuelde“. Von da an beherrscht die Endung -o unbeeinträchtigt das Feld. Als der Abdinghofer „Fälscher“ arbeitete, gebrauchte man bereits seit fast drei Menschenaltern

¹⁰⁰ Das Folgende bezieht sich auch auf die Zeugenreihen in den gefälschten Abdinghofer *Privilegien*, deren Zeugenreihen echt sind.

¹⁰¹ Schlüter, W., Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Sprache 1 (1892) S. 9 f.

¹⁰² Schröder, Altpaderbörnsches S. 21 f. Es ist dabei zu beachten, daß der Verfasser der Vita die Flexion der Namen wohl nicht mehr erkannt hat. Ein lehrreiches Beispiel bietet Schröder a. a. O. S. 16 in den Namen der Bosan, Christina und Ebbican, bei denen der erste und dritte die Dativform haben.

als Endung der in Frage stehenden männlichen Personennamen ausschließlich -o.

Dennoch findet sich in den älteren Abdinghofer Urkunden die a-Endung für männliche Personennamen sehr häufig. Erhard, Cod. 1, 129 (datiert 1039) hat neben 3 Namen auf -o, 6 auf -a, Cod. 1, 142 (1048) unter 47 Laiennamen 21 auf -a, dagegen keinen auf -o, Cod. 1, 143 (1052), 12 auf -a, 1 auf -o, Wilmans, Add. 15 (1054) 7 auf -a, 5 auf -o. In Erhard, Cod. 1, 153 (1066) dagegen stehen 2 Namen auf -a 9 auf -o gegenüber, in Wilmans, Add. 17 (1058) ist der Name des Abtes von Helmarshausen Tamma geschrieben, andere 5 Namen haben die Endung -o; auffällig ist, daß ein Namensvetter des Abtes als Tammo erscheint. Alle diese Abdinghofer Urkunden stammen angeblich aus der Zeit der Bischöfe Rotho und Imad. In den zahlreichen Urkunden aus der Zeit B. Heinrichs finden sich ausschließlich Namen auf -o, nur eine Ausnahme habe ich feststellen können: In dem Privileg Bischof Heinrichs Erhard, Cod. 1, 171 (datiert 1101) erscheint noch einmal ein Godika, während 6 Namen auf -o endigen. Als Ergebnis kann also festgestellt werden, daß in den Abdinghofer Urkunden um die Mitte des 11. Jahrhunderts ebenso wie in den echten Paderborner Urkunden männliche Personennamen auf -a häufig sind, während sie gegen Ende des Jahrhunderts sehr selten werden und dann ganz verschwinden.

Als Kriterium für das Alter der Zeugennamen kann auch die Schreibung der mit dem alten Theod- beginnenden Personennamen herangezogen werden. Edw. Schröder weist darauf hin, daß der Corveyer Mönchskatalog bis zum Jahre 1050 die Schreibung Thiadhat, dagegen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit einer Ausnahme Thiemmo, Thietmarus, Thitmarus, Thidericus schreibt. Die Corveyer Heberolle, die in ihren Hauptpartien der Zeit vor 1080 angehört, hat mit einer einzigen Ausnahme (§ 10 Thiadbern) durchweg ie¹⁰³. Auf Grund dieser Beobachtung behauptet Schröder, daß das Register II der Corveyer Traditionen (Wigand, §§ 1—224), das die Schreibung Thiadhat, vor 1050 entstanden sein müsse, damit also seine aus anderen Beobachtungen gefundene Datierung in die Jahre 953—1037 bestätigt werde¹⁰⁴.

Dieser Übergang von Thiat- zu Thiet- ist auch in den Paderborner Urkunden, sowohl in den echten wie in den Abdinghofer Fälschungen um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu erkennen. In den echten undatierten Urkunden aus der Zeit Bischof Imads 1051—1076 finden sich folgende Namen: Erhard, Cod. 1, 144; Thiattouard, Thideric; Cod. 1, 145; Thiammo; Cod. 1, 146; Theodericus, Thammo, Thiathard; Wilmans, Add. 12; Thiadburg; Add. 14; Thietmarus, Thatdiward; in dem aus dem Archiv des Domes stammenden undatierten Dokument aus der Zeit um 1075 Erhard, Cod. 1, 87 n. 30: Thiatmar, Thiathard, Thiaza, Tiemma, Tiederic, Tioza, Tiaza, Thiatbold. In späteren Urkunden findet sich das Thiat- nicht mehr. Aus den Abding-

¹⁰³ Urkundenstudien MÖIG. 18, 42.

¹⁰⁴ Urkundenstudien MÖIG. 18, 41 f.

hofer Dokumenten gewinnen wir dasselbe Bild. In den angeblichen Urkunden Rothos finden sich die Namen Thiathard (Erhard, Cod. 1, 129), Thiederic, Tiemma, Tiaza (2mal), Tiezelin (Cod. 1, 142). In den Urkunden „Fälschungen“ auf den Namen Imads: Tiamma, Thiaza, Thiethard (Cod. 1, 143), Tammo, Thiathard (Cod. 1, 153), Tamma (Wilms, Add. 15), Tamma, Tammo (Add. 17). Dagegen heißt es in den späteren Stücken: Thietmarus, Tiemmo (Erhard, Cod. 1, 171, datiert 1101), Thiederic (Cod. 173, 1103, und 175, 1105), Tiemmo, Thiederic (Wilms, Add. 25, 1103). Die Schreibung Thiat- wird also nur in jenen Abdinghofer Urkunden gebraucht, die angeblich um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sind; das weist wiederum darauf hin, daß für die Zeugenreihen echte Vorlagen benutzt sind.

Ältere Sprachformen könnte man noch an vielen weiteren Personennamen aufzeigen. Aber es ist wohl überflüssig, weiter darauf einzugehen. Für unsere Zwecke genügt die Auswahl. Sie zeigt deutlich genug, daß wir in den Zeugenreihen der Abdinghofer „Fälschungen“ Abschriften älterer Zeugenreihen vor uns haben.

Nun läßt sich zum Kontext der Abdinghofer „Fälschungen“ noch eine weitere bedeutsame Beobachtung machen: Der Text der echten Urkunden aus den Jahren 1135, 1142 und 1154 hat wörtlich genau einige Wendungen, die auch im Text der um 1165 gefertigten „Fälschungen“ vorkommen. Wenn sich nun glaubhaft machen läßt, daß die „Fälschungen“ den Text nicht aus den echten uns vorliegenden Urkunden entlehnt haben, sondern ältere Aufzeichnungen vorausgesetzt werden müssen, dann kann an der Richtigkeit unserer These kein Zweifel mehr sein.

In der echten Urkunde Erhard, Cod. 2, 241 von 1142 wird in der Narratio erzählt, daß sich zur Zeit des Abtes Hamuko der Freie Eiliko und seine ebenfalls freie Frau Biva in die Eigenhörigkeit des Klosters Abdinghof begaben und dabei fünf Hufen in Belle (bei Blomberg i. Lippe), vier Manzipien und Anderes schenkten. Das Kloster habe sich damals zum Unterhalt des Ehepaares, d. h. zur Leistung zweier Präbenden täglich verpflichtet. Es wird nun von der Beilegung eines wegen des geschenkten Gutes ausgebrochenen Streites gehandelt. Das Ehepaar scheint zur Zeit des Streites bereits tot gewesen zu sein. Die „gefälschte“ Urkunde Wilms Add. 30, datiert 1118, berichtet z. T. mit denselben Worten den Sachverhalt, der in der Narratio der echten Urkunde dargelegt ist. Hier bildet aber der Tatbestand die Dispositio der Urkunde. Die Praestationen sind für die einzelnen Wochentage bis ins kleinste festgelegt, wie man das nur macht, wenn die Dinge noch praktische Bedeutung haben. Der Ort Belle liegt nach Add. 30 in der Grafschaft des Herzogs Liudger (des späteren Kaisers Lothar), was die Urkunde von 1142 mit Schweigen übergeht, als Vogt des Klosters fungiert Graf Friedrich (von Arnsberg, † 1123 oder 1124). Diese präzisen Angaben sind richtig. Der ganze Kern der Urkunde macht in seiner nüchternen objektiven Schilderung den Eindruck einer echten Zeugennotiz. Ein Vergleich des Gesamttextes der beiden Urkunden läßt keinen Zweifel daran

aufkommen, daß die Urkunde Wilmans Add. 30 einen älteren Text ausgeschrieben hat, aus dem der Verfasser von Erhard Cod. 2, 241 die Angaben für seine Narratio entnommen hat. Ich stelle nun die beiden Textgestaltungen, soweit sich Übereinstimmungen finden, gegenüber.

Wilmans, Add. 30,

(„Fälschung“ um 1165)

Notum sit . . . quod *quidam vir libere conditionis nomine Eiliko et uxor sua eque libera nomine Biva dederunt se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii in honore sanctorum Dei genetricis Marie sanctorumque apostolorum Petri et Pauli constructi . . . cum consensu heredum suorum* dederunt in usus fratrum . . . V mansos *in villa*, que vocatur *Bellethe* cum quatuor mancipiis . . .

Erhard, Cod. 2, 241 (1142)

Quidam vir nomine Eiliko libere conditionis et uxor eius nomine Biva eque libera tradiderunt cum consensu heredum suorum Patherbrunnensi cenobio predium quod habebant in Bellethe et se ipsos cum eodem predio in proprietatem ad principale altare sanctorum apostolorum Petri et Pauli . . .

Gehen wir zum 2. Falle über. Es handelt sich hier um den Erwerb eines Gutes in Atteln, Kr. Büren, durch Kloster Abdinghof. Die echte Urkunde Erhard Cod. 2, 218 von 1135 berichtet in der Narratio, daß Abt Hamuko zu Lebzeiten des Bischofs Heinrich einen Hof neben der Kirche in Atteln mit allem Zubehör für sein Kloster von einem Domherrn Bernhard und dessen Onkel Cuno gegen Güter in Tuiste, Tudorf und Borchon erwarb. Obwohl der Hof seit alten Zeiten zehntfrei gewesen sei, habe Friedrich von Glindfeld, der den übrigen Zehnten in Atteln von Widukind von Schwalenberg zu Lehen gehabt habe, nach dem Tode Bischof Heinrichs den Zehnten auch von dem Klostergute eingetrieben. Der Streit darum wird durch Bischof Bernhard geschlichtet. Darüber ist die Urkunde ausgestellt. Die zur Gruppe der Abdinghofer „Fälschungen“ gehörige Urkunde Erhard, Cod. 2, 201 mit dem Datum 1127 berichtet gleichfalls vom Erwerb des Hofes in Atteln. Hier heißt es aber, daß der Abt zunächst nur den 3. Teil des Hofes im Tausch gegen Güter in Tuiste erwarb, dann aber, um seinen Besitz abzurunden, auch den Rest eintauschte gegen Güter in Tudorf und Borchon. Es wird in der Urkunde der Ort der Übertragung im Grafengericht und die Bestätigung durch Königsbann erwähnt. Die Zehntfreiheit des Hofes ist nicht ausdrücklich genannt; es wird gesagt, daß der Hof mit allen Rechten, die der Domherr und seine Vorgänger gehabt hatten, in den Besitz des Klosters überginge. Die Angaben in der „gefälschten“ Urkunde sind wieder so genau, der Sachverhalt so klar geschildert, daß man annehmen muß, daß der Text aus der Zeit der Übertragung selbst stammt. Die geschilderten Einzelheiten hatten um 1165, als der „Fälscher“ arbeitete, wohl kaum noch Interesse. Auch hier bietet also die „Fälschung“ den älteren Text, der von den Angaben der echten Urkunde von 1135 nicht abhängig ist. Ich stelle wieder die übereinstimmenden Wendungen nebeneinander.

Erhard, Cod. 2, 201
 („Fälschung“ um 1165)

Notum sit . . . , *qualiter Hamuko venerabilis Patherbrunnensis cenobii abbas . . . curtim, que est in Atlon iuxta ecclesiam cum omnibus sibi attinentibus ecclesie, cui prefuit, in honore . . . constructe conquistavit. Quidam canonicus principalis nostre ecclesie Bernardus nomine possedit hanc curtim ex hereditate paterna. (Die Urkunde erörtert nun, wie der Abt den Hof gegen andere Güter eintauscht.) Hec commutatio in Balhornon in placito Widekindi advocatis ecclesie facta . . . Bernharde cum patruo suo Conone ceterisque legitimis heredibus bona sua in Atlon . . . abbati et fratribus suis tradente et ab eis bona ecclesie in Tuiste et Thiuthorp cum duobus mansis in Borgnon accipiente.*

Erhard, Cod. 2, 218 (von 1135)

Patherbrunnensis cenobii abbas nomine Hamuko curtim, que est in Atlon iuxta ecclesiam cum omnibus sibi attinentibus ecclesie, cui prefuit, acquisivit a quodam Bernharde canonico Patherbrunnensis ecclesie et patruo eius Conone, datis illis aliis bonis de sua ecclesia in Tuiste, Thiuthorp et duobus mansis in Borgnon pro eadem curti.

Der dritte Fall einer textlichen Übereinstimmung zwischen einer echten Urkunde des Klosters Abdinghof und Urkunden der „Fälschungs“-gruppe bietet gleich zwei Parallelen, da in der heranzuziehenden Urkunde von 1154 zwei Rechtshandlungen festgehalten sind.

Im ersten Teile der Urkunde Erhard, Cod. 2, 298 von 1154 erklärt der Aussteller Bischof Bernhard, daß Abt Hamuko mit seiner Zustimmung von Berthold von Nitha vier Hufen in Natzungen (Nattesangen) gegen drei Hufen in Atteln eingetauscht habe. Berthold habe dann aber zur Zeit des Abtes Conrad diesen Tausch angefochten. Die Klage Bertholds wurde im Beisein Herzog Heinrichs des Löwen abgewiesen. Die „Fälschung“ Erhard, Cod. 2, 211, datiert 1130, erklärt zunächst, daß eine Frau Aethelind mit Einwilligung ihres Erben Sinico und ihres Vormundes Wicbrath dem Kloster vier Hufen in Natzungen (Nattusungon) gegen bestimmte Gegenleistungen gegeben habe. Der Abt habe nun für diese vier Hufen drei Hufen in Atteln von Liutgarda, der Witwe Volcolds von Malsburg, mit Zustimmung und im Beisein ihres Sohnes Berthold eingetauscht. Die Tradition sei zuerst am Altare der Apostel Petrus und Paulus, sodann im Gericht des Grafen Widukind (von Schwalenberg), des Vogtes des Klosters, am Balhorn geschehen. Wiederum ist die „Fälschung“ ausführlicher; sie berichtet den Sachverhalt juristisch exakt. Doch läßt sich in diesem Falle auch noch durch andere Beobachtungen erweisen, daß die „Fälschung“ eine ältere Vorlage ausgeschrieben hat. Zunächst fällt auf, daß der Ortsname, der in der Ur-

kunde von 1154 Nattésangen heißt, in der um 1165 gefertigten „Fälschung“ die ursprünglichere Namensform Nattusungon hat. Noch entscheidender ist aber, daß der Tradent in der Urkunde von 1154 nach seinem späteren Wohnsitz Berthold von Nitha, in der in jüngerer Zeit gefertigten Urkunde Cod. 2, 211 aber bezeichnet wird nach seiner Geburt als Sohn der Liutgarda von Malsburg (filius adolescens). Sicher liegt hier also eine ältere Aufzeichnung zugrunde. Die „Fälschung“ geht somit auf eine echte ältere Vorlage zurück, die auch in der echten Urkunde von 1154 für die Narratio benutzt ist. Die nun folgenden übereinstimmenden Stellen aus den beiden genannten Urkunden sind zwar nicht umfangreich. Aber nach dem, was oben gesagt ist, genügen sie für den Beweis.

Erhard, Cod. 2, 211

(„Fälschung“ von 1165)

... mulier quedam nomine Aethelind tradidit ecclesie beatorum ... Petri et Pauli quatuor mansos cum areis in Nattusungon ... Prenominatus autem abbas Hamuko ... nostro fratrumque suorum consilio et unanimi consensu dedit IIII mansos cum areis Luitgarde vidue Volcoldi de Malsburg pro tribus mansis in Atlon, filio eius Bertholdo adolescente presente et hanc traditionem primo coram altari ... secundo Balhornon in placito Widikindi advocati ecclesie hec sub regali banno suscipientis et confirmantis una cum matre laudante ...

Cod. 2, 298 (von 1154) 1. Teil

... domnus Hamuko abbas ... dedit cum nostro fratrumque suorum consilio cuidam Bertoldo de Nitha quatuor mansos in Nattésangen pro tribus in Ailon. Quam commutationem predictus Bertoldus licet cognoverit legitimis testibus et regali banno advocati Widikindi in pleno placito communitam et stabilitam infirmare ... laboravit.

Es bleibt nun noch der zweite Teil der Urkunde von 1154, der eine andere Rechtshandlung beglaubigt, und die dazu gehörige Urkunde der „Fälschungsgruppe“ zu besprechen. In der Narratio der echten Urkunde ist wieder die Rede von Abt Hamuko, der von einem Grafen Bernhard und seinem Sohn und Erben Amulung die Kirche von Atteln mit ihrer Ausstattung erwarb. Amulung sucht nach dem Tode des Vaters die Kirche wieder in seinen Besitz zu bringen, seine Klage wird aber zurückgewiesen. Die zur „Fälschungs“-gruppe gehörige Urkunde Erhard, Cod. 1, 194, datiert 1123, schildert viel eingehender den Erwerb Hamukos, teilt den Kaufpreis mit, berichtet von einer ersten Tradition, die anscheinend in der Klosterkirche stattgefunden hat, und der darauf folgenden Zahlung des Kaufpreises, und weiß dann von einer zweiten Traditionshandlung im Thing des Grafen Widikind, bei der wiederum auch Amulung zugegen war. Der Graf Bernhard wird hier als Bruder des Grafen Volkold von Malsburg bezeichnet, der ja auch, wie die oben behandelten Urkunden zeigten, in Atteln begütert war.

Auch diese präzisen und völlig unverdächtigen Angaben können nur darin ihre Erklärung finden, daß eine gemeinsame ältere echte Vorlage für die Urkunde von 1154 und die um 1165 verfertigte Fälschung dagewesen sein muß. Die gemeinsamen Stellen der beiden Urkunden seien wieder angeführt: Erhard, Cod. 1, 194 („Fälschung“ von 1165)

Noverit ... universitas, qualiter ecclesia, que est in Atlon, venerit in proprietatem Patherbrunnensis cenobii ... dominus Hamuko ... Bernardum comitem, fratrem Volcaldi de Malesburgh ... adiit ... Qui veniens cum herede suo unico scilicet filio nomine Amulungo tradidit ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli ... ipsam ecclesiam ... Widekindo advocato ... astante ...

Cod. 2, 298 (von 1154) 2. T.
domnus Hamuko ... hanc obtinuit gratiam apud ... comitem Bernardum et unicum heredem filium nomine Amulungum, quod ecclesiam, que est in predicto Atlon, transtulerunt ... in proprietatem perpetuam monasterii per manum Widekindi advocati ...

Das Ergebnis des Vergleichs dieser Urkunden ist also ganz eindeutig. Dem Verfasser der Urkunden von 1135, 1142 und 1154 lagen ältere Traditionsnotizen vor. Diese waren auch um 1165 im Archiv des Klosters noch erhalten. Der „Fälscher“ hat ihren Text um Anfangs- und Schlußformeln erweitert, diese nunmehr formgerechten Urkunden mundiert und besiegelt und auf diese Weise seinem Kloster „beweisfähige“ Dokumente beschafft. Bei den vier hier behandelten „Fälschungen“ haben wir den seltenen Fall, daß sich das Diktat der verlorenen Vorlagen in anderen echten Urkunden nachweisen läßt. Wenn das bei den übrigen Abdinghofer Stücken nun nicht möglich ist, so müssen doch auch für diese, soweit sich in ihnen ein echter Kern erkennen läßt¹⁰⁵, echte Traditionsnotizen als Vorlagen angenommen werden.

Es ist nun noch die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof zu behandeln¹⁰⁶, die im vorigen Kapitel ihrer besonders getarteten Textgestalt wegen unberücksichtigt bleiben mußte. Daß sie Stilelemente des „Fälschers“ aufweist, hat Bauermann nachgewiesen¹⁰⁷. Hier ist zu untersuchen, ob sich in diesem Dokument Spuren einer älteren Vorlage finden lassen.

Bauermann kommt bei seiner Untersuchung der Gründungsurkunde, bei der er zu dieser Frage Stellung nimmt, zu keinem günstigen Resultat. Er hält zwar die Echtheit der Bestimmung über die Freiheit der Abtswahl für möglich. Die Liste der Güter verdient nach ihm verhältnismäßig am meisten Glauben, doch rechnet er auch damit, daß sie auf einer Zusammenstellung

¹⁰⁵ Also für die Gruppe der 18 Bischofs- und der 6 Abtsurkunden, die vermutlich einen echten Kern haben.

¹⁰⁶ Zuletzt gedruckt von Bauermann in Westf. Studien S. 34 ff. Dort auch eine Reproduktion.

¹⁰⁷ Westf. Studien S. 29.

des 12. Jahrhunderts beruht¹⁰⁸. Die Zitate aus der Gründungsurkunde, die die Vita Meinwerchi¹⁰⁹ in Cap. 210, 212 und 213 bringt, stammen nach ihm aber aus der „Fälschung“, die starken Abweichungen in der Güterliste erklärt er aus der Benutzung des Privilegs Eugens III. von 1146¹¹⁰. Leider verzichtet er auf eine Erklärung der auch von ihm gemachten Beobachtung, daß in den Ortsnamen der Vita teilweise Formen älteren Charakters vorliegen¹¹¹.

Wenn sich irgendwie Spuren einer älteren Textgestaltung der Abdinghofer Gründungsurkunde entdecken lassen, sind sie in der Güterliste zu suchen. Es sind uns an drei Stellen Güterverzeichnisse überliefert: in dem (echten) Privileg Eugens III. vom 7. Mai 1146, in der Gründungsurkunde und in der Vita.

Die Liste der Vita lasse ich vorläufig unberücksichtigt. Das Güterverzeichnis der Papsturkunde¹¹² ist weit umfangreicher als das der Gründungsurkunde. Das ist nicht auffällig, weil darin auch der nach der Gründung erworbene Besitz Abdinghofs aufgezeichnet worden ist. Ein Vergleich der beiden Listen führt zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Grundlage für die Aufzählung in der Papsturkunde dieselbe in etwa geographisch geordnete Liste ist, wie sie auch die Gründungsurkunde wiedergibt. In der Papsturkunde ist sie durch Einfügung jüngeren Besitzes an den durch die geographische Ordnung gegebenen Stellen erweitert worden¹¹³. Die Gründungsurkunde benutzt nun nach Bauermann Stilelemente des Privilegs Eugens III.¹¹⁴, kann also erst später entstanden sein. Seine Feststellung ist aber einzuschränken. Für die Güterliste ist nicht die Papsturkunde als Vorlage benutzt, erstere hat an einzelnen Stellen eine etwas geänderte Ordnung und für einzelne Namen eine ältere Schreibweise¹¹⁵. Es ergibt sich daraus

¹⁰⁸ a. a. O. S. 31 f.

¹⁰⁹ Ed. F. Tenckhoff, Hannover 1921. (*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum . . . editi.*)

¹¹⁰ Westf. Studien S. 23 f.

¹¹¹ a. a. O. S. 32 Anm. 78.

¹¹² Westf. UB. 5, 54.

¹¹³ Abweichungen gegenüber der Gründungsurkunde sind folgende (zur Erleichterung eines Vergleichs gebe ich den einzelnen Namen laufende Nummern): Merebeke c. eccl. steht an 2. statt an 4. Stelle. In der Papsturkunde sind über die Gründungsurkunde hinaus aufgeführt: 5 Fuelon. 8 Halle. 9 Thensin. 12 Bekehuson. 14 Edekehuson. 16 Ossendorp bis 41 Butenen. 43 Rurale 44 Helsen . . . 46 Scarheim bis 49 Cethslere. 51 Rederbruggon. 55 Appele. 56 Wehse. An einigen Stellen hat die Gründungsurkunde mehr: Die Besitzungen Driburi und Goltbeke. Bei 42 Balhorn hat die Gründungsurkunde eine ältere Namensform und einen Zusatz: Balehornon cum decima, ebenso bei 43 Lasserthe cum decima. In der Güterliste der Gründungsurkunde sind die Filialen der holländischen Besitzungen in Teil (Tulon) gegenüber der Papsturkunde anders gruppiert, die darauf folgenden Besitzungen in Borchon (2 Mal) und Ampen entsprechen Nr. 33, 35 und 21 der Papsturkunde. Im übrigen ist die Reihenfolge in beiden Urkunden gleich, bei den holländischen Besitzungen ist die Gründungsurkunde knapper.

¹¹⁴ Westf. Studien S. 30.

¹¹⁵ Vgl. oben Anm. 113.

ohne weiteres, daß beide Listen auf eine gemeinsame ältere Vorlage zurückgehen.

Damit ist bereits klargelegt, daß der Verfasser der uns erhaltenen Gründungsurkunde seine Besitzliste nicht erst zusammengesetzt, sondern vorgefunden hat. Diese Feststellung begünstigt zwar die Annahme einer echten Gründungsurkunde. Aber es müssen doch für deren frühere Existenz noch andere Beweisgründe gesucht werden. Bauermann betont, daß die Gründungsurkunde gegenüber den anderen Abdinghofer „Fälschungen“ einiges Besondere aufweist. Er sieht es vor allem in dem Mangel einer *Corroboratio* (mit dem Hinweis auf die Besiegelung), in der Datierung und in der Zeugenliste. Auch das Diktat als Ganzes genommen hat gegenüber dem des Fälschers seine Besonderheiten ¹¹⁶.

Diese Hinweise Bauermanns sind geeignet, das frühere Vorhandensein einer echten Gründungsurkunde wahrscheinlich zu machen. Eine vom „Fälscher“ vollständig neu entworfene Urkunde würde nicht nur im Context seinen Stil stärker hervortreten lassen, sondern auch in der Anlage dem damals üblichen Urkundenschema ähnlicher geworden sein. Auch die Gründungsurkunde für Stift Busdorf weist mancherlei Eigenheiten gegenüber den Traditionsnotizen auf ¹¹⁷. Mit Rücksicht darauf halte ich gerade die Abweichungen der Abdinghofer Gründungsurkunde vom Urkundenstil des 12. Jahrhunderts am wenigsten für verdächtig.

Im einzelnen ist Folgendes festzustellen: Stilgut des „Fälschers“ ist von Bauermann nachgewiesen in der *Arena* und in den beiden Pönformeln ¹¹⁸. Von dem übrigbleibenden Rest geht, wie gezeigt, die Güterliste auf eine ältere Vorlage zurück. Die in der sie einschließenden *Narratio-Dispositio* sich findenden Ausdrücke „*tradidi, delegavi, concessi*“ finden sich in ähnlicher Häufung mehrfach in den Urkunden B. Imads ¹¹⁹, nicht dagegen beim „Fälscher“. Die Bemerkung „*bonis meis centies restituta et redempta*“ hat m. W. nur eine Parallele in der Busdorfgründungsurkunde, in der Meinwerk wissen läßt „*has decimas me et de hereditariis et de acquisitis bonis centies restituiss*“ ¹²⁰. Der folgende Satz mit der *Pertinenzformel* ¹²¹ scheint mir wenigstens im ersten Teile einwandfrei zu sein. Nach den beiden vom „Fälscher“ stammenden Pönformeln folgt die Bestimmung über die Freiheit der Abtswahl. Der dann anschließende Satz entspricht im Anfang keineswegs dem Urkundenbrauch des 12. Jahrhunderts, möglicherweise ist auch der Schluß, der noch eine kurze *Sanctio* enthält, echt; das in ihm festzustellende Stilgut des „Fälschers“ ließe sich auch bei der Annahme der Echtheit dieses

¹¹⁶ Westf. Studien S. 30 und Anm. 70.

¹¹⁷ Honselmann, Von der Carta . . . S. 59 f.

¹¹⁸ Westf. Studien S. 29 f.

¹¹⁹ Honselmann, Von der Carta . . . S. 71.

¹²⁰ Erhard, Cod. 1, 127 S. 99.

¹²¹ Vgl. den von Bauermann besorgten Druck in Westf. Studien S. 34. Ich muß es mir versagen, mein Urteil über die Formeln der Gründungsurkunde im einzelnen zu begründen, sondern verweise dafür ganz allgemein auf meine Untersuchungen: Von der Carta zur Siegelurkunde, bes. Kap. 3—5, S. 44—131.

Satzes erklären. Auch die folgenden Sätze sind ihrer Sonderheiten wegen eher für ursprünglich zu halten als auf den Umarbeiter zurückzuführen.

Was hier über die Besitzliste und die einzelnen Formeln der Gründungsurkunde gesagt werden konnte, macht es wahrscheinlich, daß der „Fälscher“ nicht frei erfunden, sondern eine ältere, echte Gründungsurkunde überarbeitet hat. Das Ergebnis unserer Untersuchung ist hier dasselbe, das sich bei der Prüfung der Abdinghofer Schenkungsurkunden ergab. Als gemeinsames Ergebnis kann festgestellt werden: Dem „Fälscher“ haben echte Aufzeichnungen in der Form unbesiegelter Notizen vorgelegen, deren Text er um Anfangs- und Schlußformeln bereichert zu Siegelurkunden umgestaltet hat.

Das Diktat des „Fälschers“

Das bisherige Ergebnis unserer Untersuchung, daß in den älteren Abdinghofer Urkunden echte Traditionsnotizen verarbeitet sind, ist in den folgenden Kapiteln durch die Prüfung des Diktats zu sichern. Diese Prüfung muß zunächst den Stil und die Arbeitsweise des Überarbeiters der Traditionsnotizen klarstellen. Dafür sind alle Urkunden heranzuziehen, in denen sich sein Diktat feststellen läßt, zunächst also jene acht Urkunden, die ganz von ihm verfaßt sind, ganz gleich, ob sie nun als Fälschungen oder als echte Stücke angesehen werden müssen¹²², dann jene größere Gruppe von 25 Urkunden, in denen sein Stil sich nur in den Anfangs- und Schlußformeln zeigt¹²³.

Mit dem Diktat dieser Urkunden hat sich bereits Bauermann in seiner schon oft erwähnten Studie über die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof beschäftigt. Er unterscheidet mehrere Diktatgruppen. Aber zwischen diesen Gruppen hat er doch auch solche Zusammenhänge gefunden, daß er eine gemeinsame Abfassung der gesamten in Frage kommenden Abdinghofer Urkundenmasse annimmt¹²⁴.

Hier kann auf Bauermanns Erkenntnissen aufgebaut werden; denn wenn er auch bei dem Gros, den 25 zuletzt genannten Stücken, zwischen dem Context und den ihn umschließenden Formeln, in welcher letzteren allein das Diktat des Überarbeiters zu suchen ist, nicht scheidet, so stützt er seine Untersuchungen doch gerade auf die Formeln des Protokolls und des Echotokolls.

Ein verhältnismäßig klarer Niederschlag der Arbeit unseres Diktators findet sich in den *A r e n g e n* der Urkunden. Sowohl seine Ideenwelt wie sein Sprachschatz sind aus ihnen zu erkennen.

Die Urkunden weisen häufig darauf hin, daß es Pflicht des Bischofs ist, für die Klöster zu sorgen. In Wilmans, Add. 15 ist dieser Gedanke in eine

¹²² Die vier völlig gefälschten Privilegien und die echten Urkunden: Erhard, Cod. 2, 218, 241, 248 und 326.

¹²³ Siehe die Zusammenstellung in Anm. 68, ferner die Gründungsurkunde: Westf. Studien S. 25 f. und Anm. 49.

¹²⁴ Westf. Studien S. 25 f. und Anm. 49.

theologisch-philosophische Begründung der kirchlichen und staatlichen Ordnung eingekleidet¹²⁵, die in die Feststellung ausläuft, daß die Vorgesetzten von den Untergebenen geehrt werden, und daß jene, die in Ehrfurcht und Eifer ihrem Herrn dienen, von diesen Trost und Schutz erfahren sollen. Dieselbe Idee, daß der Schutz der dem Bischof anvertrauten Klöster seinen Amtspflichten entspricht, findet sich auch in den Arengen der Urkunden Erhard, Cod. 1, 129, 143, 174. Cod. 2, 207, 214. In Cod. 1, 153 und 171 wird betont, daß der Bischof die Bitten der ihm anvertrauten Klosterinsassen gern erfüllt.

In der Arenga der Gründungsurkunde ist ein anderer Gedanke zur Begründung der Schenkungen in fast ebenso breiten Ausführungen niedergelegt: Gott, das höchste und unveränderliche Gut, entbehrt zwar nichts; weil aber die Hl. Schrift zum Almosengeben ermahnt, ist es notwendig, zum Heile der Seele den Armen mit den von Gott geschenkten Gütern zu Hilfe zu kommen. In dieser Darlegung sind drei Schriftstellen verwandt. Ganz ähnlich und unter Verwendung derselben Schriftstellen ist die Arenga in Wilmans, Add. 17 gestaltet.

Andere Schenkungen werden begründet mit dem dafür im Jenseits zu erwartenden Lohn. Die Arengen in Wilmans, Add. 25 und Erhard, Cod. 2, 326 haben Anklänge an das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Matth. 20, 1—16), die von Cod. 1, 142 baut auf der Stelle Matth. 11, 41 auf, die von Add. 33 ist allgemeiner gehalten; auch Cod. 1, 153 bringt den Gedanken der Vergeltung.

Endlich ist in den Arengen darauf hingewiesen, daß die Urkundenfertigung geschieht, um das Rechtsgeschehen zur Kenntnis der Umwelt zu bringen (Erhard, Cod. 1, 173), vor der Vergessenheit zu bewahren (Cod. 1, 177) und gegen die Machenschaften böswilliger Menschen zu schützen (Cod. 1, 177, 192. Cod. 2, 207).

Daß alle diese Sätze den gleichen Diktator zum Urheber haben, läßt sich leicht aus dem Vergleich der Phrasen erkennen: Erhard, Cod. 1, 129: „Pastoralis officii cura nos ammonet.“ Cod. 2, 207: „credite dispensationis nos ammonet officium.“ Cod. 1, 174: „pastoralis sollicitudinis officium exigit.“ 143: „officii nostri est et desiderii.“

Cod. 1, 143: „Paterna sollicitudine providere.“ 153: „paterno affectu providemus.“ 171: „paterna dilectione debet exhibere.“ Cod. 1, 129: „Ecclesiarum commissarum profectui . . . prospectu utilitatis invigilare.“ 143: „paci ecclesiarum commissarum invigilare.“ Cod. 2, 214: „invigilare utilitati et profectui subditorum.“ Cod. 1, 174: „profectui vel exaltationi diligentiam exhiberi.“ 171: „postulant, que . . . eorum profectui conveniunt.“ Wilmans, Add. 33: „utilitatibus servorum dei prospicere.“ Erhard, Cod. 2, 326: „vigilantia pastoralis sollicitudinis assistere.“ Cod. 1, 142: „Expedit omnibus fidelibus.“ Wilmans, Add. 17: „expedit omni christiane anime.“

¹²⁵ Es handelt sich um eine Deduktion, die die Differenzierung der Stände auf den Sündenfall zurückführt und die Ämter- und Aufgabenteilung begründet: „ut in ecclesia sacerdotes ovili preessent dominico, regum sublimitas decor ac terror esset in populo, legum iura principes discernent in seculo.“

Wilmans, Add. 17 und die Gründungsurkunde haben dieselben Wendungen in den Arengen, z. T. in anderer Reihenfolge.

In noch größerem Maße zeigen die *Schlusformeln* der Abdinghofer Dokumente untereinander solche Verwandtschaft, daß sie auf *einen* Diktator zurückgeführt werden müssen. Neben der Zeugenformel, deren Namensbestand allerdings, wie oben gezeigt wurde¹²⁶, nicht auf den Diktator zurückgeht, und der Actum- und Datumformel findet sich die Sanctio (negativa) und die Corroboratio, die vielfach zu einem Satzgefüge verbunden sind, zuweilen auch die Benedictio.

Die Actum- und Datumformel können hier außer Betracht bleiben, da sie dem Diktator zur Entfaltung eigener Ideen und zur Anbringung liebgewordener Phrasen am wenigsten Gelegenheit geben. Daß zudem ihre Gestaltung in der ganzen Gruppe ziemlich einheitlich ist, aber in den Rahmen der Entwicklung der echten Urkunde nicht hineinpaßt, wurde oben schon erwähnt¹²⁷. Ihre Herstellung durch den „Fälscher“ unterliegt keinem Zweifel.

Bei der Prüfung der übrigen Teile des Eschatokolls muß zunächst dem *A u f b a u* selbst Beachtung geschenkt werden. Der Diktator entwickelt hier eine große Mannigfaltigkeit. Er hat weder bestimmte Regeln für die textliche Prägung der einzelnen Formeln, noch für ihre Aufeinanderfolge.

Die kürzeste der von ihm gestalteten Schlußformeln ist die von Erhard, Cod. 1, 193; sie besteht nur aus einer Zeugenformel, in der noch der Zeugniswert der Urkunde erwähnt ist. In Cod. 1, 179 findet sich eine kurze Corroboratio und die Zeugenformel. Zuweilen sind diese Urkundenteile verbunden, so in Cod. 1, 173, 175, Cod. 2, 214 und Wilmans, Add. 32. Sanctio und Corroboratio stehen für sich in Cod. 2, 218 und 202, in letzterer in umgekehrter Reihenfolge, miteinander verknüpft sind sie in Cod. 2, 203 und Add. 24. Ins Eschatokoll ragt vielfach hinein eine dem Dekret der Papsturkunde entsprechende Confirmatio, die eigentlich noch zum Context gerechnet werden muß. In Cod. 1, 170, in der ungedruckten Urkunde St.-A. Münster Msc. I, 125 Bl. 31 f. und in Cod. 2, 241 bilden die Confirmatio und die Corroboratio ein Satzgefüge, an das sich die Sanctio anschließt, während letztere in den sonst ähnlich aufgebauten Schlußformeln von Cod. 1, 153, 177, 192, Add. 30, Cod. 2, 201 und 211 fehlt. Ebenso häufig ist die Sanctio an die Confirmatio angehängt, so in der echten Urkunde unseres Diktators Cod. 2, 326, ferner in den Überarbeitungen Cod. 1, 142, 143, Add. 17, Cod. 1, 171, 174, Add. 25, Cod. 1, 194 und Add. 33. In Add. 15, Cod. 1, 129, 171, und Cod. 2, 207 findet sich auch eine Benedictio. Regellos gestaltet sind die Formeln der Gründungsurkunde.

Auf die *C o n f i r m a t i o*, der in unseren Urkunden ziemlicher Wert beigemessen wird, ist hier besonders hinzuweisen. Sie ist in 25 Traditionsurkunden enthalten. Unter Berufung auf die bischöfliche Bann- und Strafgewalt wird das in den Urkunden dargelegte Rechtsgeschäft bestätigt. Die Ausdrucksweise ist verschieden: „*beati Petri apostoli et nostro perpetuo*

¹²⁶ S. 309 ff.

¹²⁷ S. 298 ff.

banno confirmamus et roboramus . . .“ Wilmans, Add. 33, „banni nostri munimine confirmavimus“ Erhard, Cod. 1, 153, Cod. 2, 211; ähnlich Cod. 1, 192. An Stelle des Bannes geschieht die Sicherung in Cod. 1, 143, 194 und Add. 17 „nostra pontificali auctoritate.“ In Cod. 1, 129, Cod. 2, 207 und Add. 30 sind Bann und Strafgewalt des Bischofs koordiniert: „nostra pontificali auctoritate et banno . . .“ Daß es sich aber nur um zwei Ausdrücke für eine und dieselbe Sache handelt, zeigt die Wendung „banni nostri auctoritate“ in Cod. 1, 142, Cod. 2, 201 und Add. 25 und der Ausdruck „banno nostre pontificalis auctoritatis“ in Cod. 1, 174.

Der sachliche Inhalt der Confirmatio der Abdinghöfer Dokumente paßt gut zu dem der echten Urkunden des 12. Jahrhunderts. Anders ist es mit der sprachlichen Fassung. In den echten Urkunden findet sich nur der Ausdruck „episcopalis auctoritas“. Die Abdinghofer Gruppe hat ganz allein im Gegensatz dazu „pontificalis auctoritas“¹²⁸.

Fünf den verschiedenen der oben zusammengestellten Gruppen angehörige Urkunden leiten die Schlußformeln ein mit einer Intitulatio¹²⁹, deren Devotionsformel, soweit es sich um bischöfliche Aussteller handelt, gewöhnlich „Dei gratia Patherbrunnensis sedis episcopus“, bei der Abt Gumberts „Dei gratia Patherbrunnensis cenobii humilis provisor“¹³⁰ heißt.

In all diesen Schlußformeln, so verschiedenartig ihre Gestaltung auch ist, verrät sich doch immer wieder ein und derselbe Diktator. Seine Phraseologie und seine Schreibweise sind leicht zu erkennen. Sie sollen zunächst am jüngsten Stück, das Wilmans dem „Fälscher“ zugewiesen hat, der Urkunde des Bischofs Evergis von 1162 aufgezeigt werden¹³¹.

Die mit der Confirmatio verbundene Sanctio und die darauf folgende kurze Corroboratio seien, da sie eine Reihe charakteristischer Wendungen bieten, hier wörtlich angeführt: „Traditionem ergo tam legitime factam divini amoris et timoris respectu ipsiusque ecclesie venerabilis abbatis Conradi fratrurque suorum interventu nostre pontificalis auctoritatis banno confirmavimus et corroboravimus et eterna ferientes maledictione omnem hominem qui predictam ecclesiam super premissis inquietare, molestare aut divestire presumpserit. Kartam hanc huius rei indicem ad posteritatis monumentum sigillo nostro sigillare mandavimus.“

Der Anfang dieser Stelle: „Traditionem - factam“ findet sich wörtlich in Erhard, Cod. 1, 173. Die Wendung: „nostre pontificalis auctoritatis banno confirmavimus“ ist bei unserem Diktator sehr beliebt gewesen. Sie kehrt, teils wörtlich, teils mit kleinen Abweichungen in acht anderen Urkunden wieder¹³². Die einleitenden Worte der Sanctio „eterna feriens maledictione

¹²⁸ Honselmann, Von der Carta . . . S. 117 ff.

¹²⁹ Erhard, Cod. 1, 179, Wilmans, Add. 24, Msc. I, 125 Bl. 31 f.; Cod. 2, 203 und 241.

¹³⁰ Cod. 1, 179.

¹³¹ Cod. 2, 326. Daß diese als echt zu gelten hat, wurde bereits oben S. 305 betont. Der Text stammt ganz von unserem Diktator.

¹³² Erhard, Cod. 1, 129, 143, Wilmans, Add. 17, Cod. 1, 170, 174, Msc. I, 125 Bl. 31 f, Cod. 2, 218, 241.

omnem hominem qui ...“ begegnet auch, z. T. mit geringfügigen Änderungen in Cod. 1, 170, 194, Msc. I, 125, Bl. 31 f und Cod. 2, 241. In Add. 24 und Cod. 2, 203 sind die Worte „eterna maledictione“ durch den Ausdruck „anathematis sententia“ bzw. „anathematis vinculo“ ersetzt. Der Schluß der Sanctio ist mit kleinen Veränderungen auch in Add. 17, 25, 33 und in Cod. 1, 171 und 194 verwandt worden. Es handelt sich um Stilgut der Kaiserurkunde, worauf weiter unten noch einzugehen ist. Die ersten Worte der Corroboratio: „cartam hanc huius rei indicem“ haben auch in Cod. 2, 211 und Add. 32 Verwendung gefunden, wobei nur die letztere Urkunde statt „cartam“ „paginam“ hat. Die Bekräftigung, hier vorgenommen „ad posteritatis monumentum“, erfolgt in Cod. 1, 153 „in monumentum et munitum perpetuum“, in Cod. 1, 175 „ad memoriale monumentum“, in Cod. 2, 202 „ut sit . . . stabilimentum et monumentum“.

Damit ist bereits eine Verwandtschaft der Sanctio und Corroboratio der Urkunde von 1162 mit den gleichen Formeln von 21 Dokumenten derselben Abdinghofer Provenienz festgestellt, also gerade mit zwei Dritteln der ganzen Diktaturgruppe. Zugleich ist auf eine Eigenart des Diktators hingewiesen: Er arbeitet mit Entlehnungen aus anderen Urkunden. Das hat bereits Bauermann aufgespürt¹³³. Seine Feststellungen, die ich z. T. wiederholen muß, können hier noch erweitert werden.

Wilmans, Add. 33 kann als Beispiel einer wörtlichen Übernahme ganzer Partien eines Kaiserdiploms, nämlich der Urkunde Heinrichs III. für Abdinghof vom 23. März 1052¹³⁴, gelten. Ein großer Teil der Sanctio und der Corroboratio sind aus dieser Urkunde entnommen¹³⁵. Aber eine solche direkte Abschrift hat der Diktator nur selten vorgenommen. Er liebte es, die übernommenen Stilelemente in selbstgeformter, stets veränderter Fassung zu bringen. Als Probe seiner Arbeitsweise soll hier eine auf die oben genannte Kaiserurkunde zurückgehende Wendung in der Fassung verschiedener Urkunden wiedergegeben werden. Die mit DH III. 284 übereinstimmenden Worte sind cursiv gedruckt:

Add. 33: „*ut nulla persona parva vel magna quemlibet abbatem vel fratres ipsius cenobii super eisdem bonis inquietare, molestare aut divestire presumat.*“

Cod. 1, 171: „*ut nulla persona parva vel magna domestica vel extranea contra Dei ecclesias sevens quemlibet abbatem et fratres prefate ecclesie super bonis concessis vel concedendis, mobilibus vel immobilibus inquietare, molestare aut divestire presumat.*“

Cod. 1, 194: „*qui quemlibet abbatem et fratres ipsius monasterii super hac inquietare, molestare aut divestire presumpserit.*“

Add. 25: „*qui predictae ecclesie fratres super eisdem bonis inquietare, molestare aut divestire presumpserit.*“

¹³³ Westf. Studien S. 27 ff.

¹³⁴ DH III. 284; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2 (1881) 263 Nr. 203.

¹³⁵ Der Nachweis Bauermanns in Westf. Studien S. 26 Anm. 52.

Cod. 2, 326: „qui predictam ecclesiam *super* premissis *inquietare, molestare aut divestire presumpserit.*“

Add. 17: „qui prefatum *abbatem* cum suis fratribus eorumque successores quolibet modo vel ingenio *inquietare molestare aut divestire presumpserit.*“

Diese Zusammenstellung läßt erkennen, daß der Diktator in allen Stücken derselbe ist. Er hat die der Urkunde Heinrichs III. entommenen Stilelemente seinem Sprachschatze einverleibt und verwendet sie nun ganz nach seinem Geschmacke.

Ein Musterbeispiel für die Verarbeitung von übernommem Stilgut der Kaiserurkunde durch unseren Redaktor bietet die nähere Untersuchung des Eingangs der Corroboratio: „*Hanc paginam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri*“ (Wilms, Add. 33). Ich greife der Kürze halber nur den ersten Teil des Satzes heraus: „*paginam hanc inde conscriptam.*“ Wörtlich haben ihn Add. 17 und Cod. 1, 194. Er wird dann aber stufenweise geändert. In Cod. 1, 175 und 177 verschwindet das „*inde*“. In anderen Urkunden wird an Stelle der Auslassung wieder eine Erweiterung eingeführt: Add. 25: „*paginam hanc in testimonium horum conscriptam*“, Cod. 1, 192: „*... in testimonium veritatis scriptam*“. Weiter wird für „*pagina*“ „*carta*“ gesetzt: Cod. 2, 241: „*Istam cartam de hac re conscriptam*“. Seine Vorliebe für Erweiterungen läßt den Abdinghofer Mönch der Wendung einen neuen Klang geben: Cod. 1, 170: „*istam cartam hanc traditionem scriptam continentem*“, ähnlich Add. 24. In einer weiteren Stufe fällt das überflüssige „*scriptam*“ weg: Cod. 2, 218: „*hanc cartam huius constitutionis tenorem continentem*“, Cod. 2, 203: „*istam cartam hanc coemtionem continentem*“, Msc. I, 125 Bl. 31f: „*hanc cartam istam traditionem continentem*“, Add. 30 u. Cod. 2, 201: „*hanc cartam huius rei (horum) seriem continentem*“. Endlich wird auch das „*continentem*“ ersetzt: Cod. 2, 211, Add. 32 und die echte Urkunde Cod. 2, 326: „*hanc cartam (paginam) huius rei indicem*“.

Eine andere Reihe von Veränderungen derselben Worte führt vom Ausgangspunkt in andere Richtung: Das Partizip wird aufgelöst in einen Infinitiv, der mit „*et*“ dem folgenden beigeordnet wird: Cod. 1, 179: „*hanc paginam inde conscribi . . . et . . .*“, Cod. 1, 173: „*. . . inde scribi . . . et . . .*“. Das „*inde*“ fällt, genau wie bei der ersten Gruppe, weg in Cod. 1, 143, an seiner Stelle findet sich in Cod. 1, 142 eine Erweiterung durch die Worte: „*in testimonium veritatis*“. Der Schluß dieser Formel, wiederum im wesentlichen stets gleich, ist ähnlichen Variationen unterworfen¹⁸⁶.

Der Abdinghofer Diktator hat nun in derselben Weise, wie er Stilgut des Kaiserdiploms zu seinem eigenen gemacht hat, auch solches aus der

¹⁸⁶ Nur vier Corroborationen der Abdinghofer Gruppe sind anders geartet. Eine: „*litteris ea mandari . . . fecimus*“, Cod. 1, 174, erinnert an die Wendung in der Arenga der Abdinghofer Urkunde Cod. 1, 173: „*litterarum monumentis mandare*“, die drei anderen sind von der Papsturkunde beeinflusst; „*presentis scripti pagina . . . insigniri*“ Cod. 1, 153, ferner die kurze Wendung: „*Huius rei testes sunt presentis scripti pagina et homines . . .*“ Cod. 1, 193, endlich: „*hoc presenti scripto . . . duximus confirmare*“ Cod. 2, 214. Vgl. unten S. 328.

Papsturkunde übernommen. Es sind in erster Linie die Bischofsprivilegien, für die er bei den Papsturkunden Anleihen gemacht hat. Größere Partien in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Privileg Eugens III. für Abdinghof vom 7. Mai 1146¹³⁷ finden sich in dem unter dem Namen B. Imads gefälschten Privileg, Wilmans, Add. 15¹³⁸. „*Si qua ergo aecclesiastica saecularisve persona contra huius nostre constitutionis paginam venire a gereve temptaverit, secundo ac tercio ammoneatur et si post haec reatum suum congrua satisfactione non correxerit, ab aecclesia sancta segregatus tamquam sacrilegus anathemate feriatur. Cunctis autem eidem et in eodem loco sua iura servantis gratia caelestis ab omni contagione peccati mundet et muniat quatinus et hic in fructu bone actionis permaneant et in futuro gaudia aeterna percipiant.*“ Die entlehnte Formel erscheint zum ersten Male in fast gleichem Wortlaut unter Urban II. in JL. 5487 vom Jahre 1093¹³⁹. Die Sperrung zeigt Worte an, die aus dem Privileg Benedikts VIII. für das Bistum Paderborn von 1014¹⁴⁰ kommen.

In einer Reihe weiterer Urkunden der Fälschungsgruppe finden sich gleichfalls Entlehnungen aus päpstlichen Privilegien, aber nicht in der Form einer Abschrift ganzer Sätze, sondern in einzelnen Wendungen, die der Diktator seiner Phraseologie einverleibt hat. Von dem oben genannten Privileg Eugens III. für Abdinghof lassen sich ableiten in Erhard, Cod. 1, 129: die Bestimmung, den Abt frei „*secundum Dei timorem*“ zu wählen, die Worte „*usui et honori profutura*“ und die Einleitung zur Benedictio: „*Cunctis . . . in eodem loco militantibus*“, in Cod. 1, 171: „*presentis scripti auctoritate communitivimus sub anathematis interminatione statuentes*“, in Cod. 2, 207: „*. . . bona qualia . . . libertate regum, largitione principum, concessione pontificum, oblatione fidelium delegata sunt, . . . Salva ecclesie nostre auctoritate et parrochiani presbiteri canonica iusticia*“¹⁴¹, in Cod. 2, 218: „*iram districti iudicis Dei incurrat*“¹⁴². Aber auch die oben erwähnte Urkunde Benedikts VIII. für das Bistum Paderborn hat Spuren hinterlassen. Einige Entlehnungen sind bereits kenntlich gemacht worden¹⁴³. Weiter ist anzuführen in Add. 17, Cod. 1, 171, 174: „*anathematis vinculo innodamus*“, Cod. 1, 171 ferner: „*sub anathematis interminatione (Vorlage: interdictione) statuentes*“, „*si ausu temerario attemptaverit*“, in Cod. 2, 207: „*anathemate feriatur, cum diabolo et atrocissimis pompis eius ge-*

¹³⁷ JL. 8918. Westf. UB, 5, 54. Die übereinstimmenden Worte sind kursiv gedruckt.

¹³⁸ Auch hierauf hat schon Bauermann hingewiesen: Westf. Studien S. 28 und Anm. 61.

¹³⁹ L. Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunde, Hist. Jahrb. 57 (1937) 240 f.

¹⁴⁰ JL. 4004. Diekamp, Supplement zum Westf. Urkundenbuch. Lief. 1 Nr. 635. Westf. UB 5, 25 (Regest). Die Urkunde findet sich auch in der Vita Meinwerchi, ed. Tenckhoff S. 30.

¹⁴¹ Vorlage: *Salva sedis apostolice auctoritate et dioecesani episcopi canonica iusticia.*

¹⁴² Vorlage: *Apud districtum iudicem premia . . . invenient.*

¹⁴³ „*Gratia caelestis*“ und „*gaudia aeterna*“ im vorhergehenden Absatz.

henne ignibus dampnandus“, Cod. 1, 142: „contra huius rei seriem venire agereve temptaverit“. Das Privileg des Papstes Johann XVIII. von 1005¹⁴⁴ hat zu sechs Urkunden die Wendung „nisi velociter cum condigna satisfactione resipuerit“ beigesteuert¹⁴⁵. Aber auch aus anderen Papsturkunden sind Zuflüsse gekommen: Der Ausdruck „presentis scripti pagina“ in Cod. 1, 153 und 193 (ähnlich in Add. 15) kommt in Privilegien des beginnenden 12. Jahrhunderts vor¹⁴⁶ und könnte in solchen Papst Innozenz II. für Paderborn, Liesborn oder Marienmünster¹⁴⁷ unserem Diktator bekannt geworden sein. Sicher ist auch das einleitende Wort der Benedictio in Cod. 1, 171 von der Papsturkunde beeinflusst¹⁴⁸.

Damit sind schon wertvolle Erkenntnisse für den Stil und die Arbeitsweise des Abdinghofer Urkundenherstellers gewonnen. Sie können noch vermehrt werden. Sowohl die Entlehnungen aus der Kaiserurkunde, wie die aus den Papstprivilegien hat der Mönch, wie wir sahen, erweitert, und diese Erweiterungen dürfen als besonders gepflegte Elemente seines Sprachschatzes gelten. Wenn zu der aus DH III. 284 stammenden Wendung „persona magna vel parva“ in Erhard, Cod. 1, 171 der Zusatz „domestica vel extranea“ und weiter „contra ecclesias seviens“ beigefügt wird, so findet sich der erste auch in Cod. 1, 142, der zweite auch in der Gründungsurkunde. Die Worte „ullo modo“ in Wilmans, Add. 15, die der Kaiserurkunde entnommen sind, sind in Cod. 1, 129 und Add. 17 umgeformt und erweitert zu „quolibet modo vel ingenio“¹⁴⁹, in Msc. I, 125 Bl. 31 f zu „quolibet modo vel arte“, dieser Ausdruck wieder in Cod. 2, 203 zu „ulla arte vel ingenio“.

In gleicher Weise hat der Diktator die Ausdrücke der Papsturkunde umgebildet. In ziemlicher Anlehnung an JL 4004 sagt er in Erhard, Cod. 1, 142: „contra huius rei seriem venire agereve“, wobei nur das Wort „rei“ sein Eigentum ist, daraus wird in Cod. 1, 143 „contra huius rei tenorem venire agereve“. Die „rei series“ schmückt weiter den Text von Add. 30 und Cod. 2, 201. In Cod. 2, 218 finden sich die Worte: „huius constitutionis tenorem“. Den Anfang der Formel „Cunctis autem eidem loco“ verändert unser Mönch in Add. 15 in „Cunctos autem eidem et in eodem loco“ und in Cod. 1, 171 in „Observantes autem eidem et in eodem loco“.

Trotz der Mannigfaltigkeit im Ausdruck zeigt sich in den behandelten Formeln also der Stil eines einzigen Diktators. Die Einheitlichkeit des Ursprungs der Machwerke zeigt sich aber auch noch in den Wendungen, die auf den Zweck der Ausstellung hinweisen. Gerade diese ver-

¹⁴⁴ JL. 3947. Dickamp, Suppl. 607. Westf. UB. 5, 24 (Regest).

¹⁴⁵ Ähnl. in Erhard, Cod. 1, 142, 143, Wilmans, Add. 25, Cod. 1, 129, Cod. 2, 207.

¹⁴⁶ Der Ausdruck kommt auch beim Diktator von Erhard, Cod. 2, 298 von 1154 vor.

¹⁴⁷ JL. 7630, 7789 oder 7853. Westf. UB 5, 42, 44, 46 (Regesten).

¹⁴⁸ Vgl. Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln, HJ. 57 (1933) S. 243. Ders. Die Verwendung des Liber diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrh. MIOG 49 (1939) S. 349.

¹⁴⁹ Vielleicht Anklang an JL. 3947: „Nulla violentia aut ingenio“.

dienen, auch aus einem weiter unten anzuführenden Grunde, besondere Beachtung.

Einige Urkunden weisen nur auf die Besiegelung hin¹⁵⁰. So heißt es Wilmans, Add. 30: „Hanc cartam huius rei seriem continentem sigillo nostro insigniri iussimus“. Ähnlich Msc. I, 125 Bl. 31 f., Erhard, Cod. 1, 170, Cod. 2, 211. In Add. 24 geschieht die Besiegelung durch den Bischof auf Bitten des Klosters.

In anderen Urkunden ist deutlicher die Aufgabe des besiegelten Schriftstücks angegeben: In Erhard, Cod. 1, 179, einer Abtsurkunde, wird betont: „hec nota et rata apud posteros nostros fieri cupiens hanc paginam inde conscribi et eam sigillo . . . insigniri mandavi“. Ähnlich ist die Corroboratio in der Abtsurkunde Add. 32 gestaltet. Add. 25 ist geschrieben: „in testimonium horum“ und dann besiegelt. „Ad memoriale monimentum“ wird die Urkunde Cod. 1, 175 besiegelt, „in monumentum et munimentum perpetuum“. Cod. 1, 153. Cod. 1, 173 wird geschrieben und besiegelt: „ut memoriale in generatione generationum permanent“, Cod. 2, 218, „ut sit predictis fratibus apud posteros in testimonium“, ähnlich Cod. 2, 201. Cod. 1, 192 dient „in testimonium veritatis“, Cod. 2, 241 „ad testimonium supervenientium“. Hierhin gehören auch jene Corroborationen, die sich eng an die Formel der Kaiserurkunde anlehnen; das Rechtsgeschäft soll durch die Besiegelung „rata et inconvulsa per succedentium temporum curricula“ bleiben¹⁵¹. Sehr deutlich ist Cod. 1, 142: „Ut . . . tam . . . rerum oblatio, quam . . . episcopalis banni confirmatio veraciter credatur stabilisque et inconvulsa omni tempore habeatur, paginam hanc in testimonium veritatis conscribi iussimus et eam impressione sigilli nostri signavimus“. Hier ist sogar zweimal in einem Satze der Zeugniszweck der Urkunde betont. Endlich wird auch angeblich die Urkunde vom Aussteller dem Empfänger überreicht, damit dieser daran ein Beweismittel für alle Zeiten hat. Erhard, Cod. 2, 202 läßt Bischof Heinrich sagen: „Hanc cartam . . . fieri iussi et sigilli nostri impressione roboratam predicto abbati tradidi, ut sit illi et ecclesie sue per cuncta succedentium temporum curricula stabilimentum et munimentum huius nostre concessionis“. Erhard, Cod. 1, 177 ist von Abt Gumbert ausgestellt und besiegelt für den Goldschmied Reinbold und diesem übergeben, „ut sit tam ipsi quam nobis in testimonium“¹⁵². In der Hand des Empfängers ist so die Siegelurkunde vollwertiges Beweismittel, neben dem die Handlungszeugen erst in zweiter Linie kommen: Erhard, Cod. 2, 214: „Quod ne . . . aliqua persona . . . valeat infirmare, hoc presenti scripto et

¹⁵⁰ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß in der Urkunde Erhard, Cod. 2, 298 von 1154, die nicht von unserem Diktator stammt, der Hinweis auf die Besiegelung fehlt.

¹⁵¹ Erhard, Cod. 1, 143, 174, 194; Wilmans, Add. 17, 33.

¹⁵² Hier hat offenbar der Fälscher nicht aufgepasst. Es ist nur von der Ausstellung einer Urkunde die Rede, die dem Reinbold übergeben wird; diese hätte aber doch für das Kloster keinen Beweiswert gehabt. Die Formel hätte der in der echten Abdinghofer Urkunde Erhard, Cod. 2, 251 entsprechen müssen: „duas cartas id ipsum continentes inde conscripsimus, . . . unam dedimus ipsi, alteram penes nos fecimus conservari“.

sigillo illustriumque virorum . . . testimonio dignum duximus confirmare“. Erhard Cod. 1,193: „Huius rei testes sunt et presentis scripti pagina et homines, quorum hec sunt nomina . . .“. Es ist derselbe Gedanke, der auch in der Arenga Ausdruck findet¹⁵³. Hier schließt sich der Ring: Arenga und Corroboratio gehen auf einen Verfasser, eben den „Fälscher“ zurück.

Die Einheitlichkeit des Diktats der Anfangs- und Schlußformeln der verdächtigen Abdinghofer Urkunden scheint mir damit genügend bewiesen zu sein. Derselbe Gedankengehalt, dieselben Bestrebungen in der Gestaltung, dieselben Wendungen konnten immer wieder aufgezeigt werden. Nur bei wenigen Urkunden ist das Diktat des „Fälschers“ auch im Context zu finden. Es sind außer den echten Stücken nur die vier Privilegien.

Der vermutliche Text der alten Traditionsnotizen, nach Diktatoren geordnet

Wenn unsere These richtig ist, daß der Verfertiger der Abdinghofer Urkunden echte Urkundennotizen als Vorlagen benutzt hat, so muß sich im Context der Urkunden der Stil anderer Diktatoren finden. Da die Zahl der überarbeiteten Stücke groß ist und sich dazu um bestimmte Jahrzehnte gruppiert, während aus anderen Jahrzehnten nichts überkommen ist, muß es möglich sein, einzelnen Diktatoren mehrere Stücke zuzuweisen. Einer solchen Untersuchung stellen sich allerdings nicht unwesentliche Schwierigkeiten entgegen. Während sich in den Urkunden um die Jahrhundertwende ein objektiv gestalteter Kern von den Anfangs- und Schlußformeln deutlich abhebt, in dem offenbar eine ältere Aufzeichnung w ö r t l i c h wiedergegeben ist, zeigen die Machwerke aus der Zeit Imads, in der die objektive Form der Urkunde gang und gäbe war, subjektive Fassung, ein Zeichen, daß etwaige Vorlagen völlig durchgearbeitet sind. Ferner ist bei der Unterscheidung der einzelnen Diktatoren, wie immer bei der Diktatuntersuchung von Urkunden, der Einfluß der Schule, also des älteren Diktators auf seinen Schüler-Nachfolger zu beachten; eine scharfe Trennung der Diktate kann deshalb zuweilen auf Schwierigkeiten stoßen. Charakteristisches für einen bestimmten Diktator kann sich auch bei seinem Nachfolger wiederfinden.

Wenn nun in Anbetracht dessen mit großer Vorsicht das Diktat des Kernes der Abdinghofer Urkunden zu prüfen ist, so ist doch ein sicheres Ergebnis zu gewinnen. In den zeitlich sich nahestehenden überarbeiteten Urkunden lassen sich fünf Diktatoren erkennen, die mehrere Urkunden geschrieben haben. Diese Diktatoren sind Verfasser von 21 Traditionsnotizen, die später zu Urkunden umgestaltet sind, und einer echten Notiz. Da die Gründungsurkunde außer Betracht bleibt und die vier Privilegien vollständig auf den Fälscher zurückzuführen sind, bleiben drei Urkunden übrig, deren Rechtsbestimmungen zwar unverdächtig sind, deren Contextdiktat aber

¹⁵³ Vgl. oben S. 322.

nicht eingereiht werden kann¹⁵⁴. Ich stelle im folgenden nach Diktatoren geordnet zusammen, was ich als echtes Diktat anspreche, wobei ich auf das für jeden Diktator Eigentümliche in einer Vorbemerkung hinweise¹⁵⁵. Über die Diktatoren der nicht überarbeiteten Abdinghofer Urkunden der behandelten Zeit schließe ich einige Bemerkungen an.

1. Diktator

Ihm weise ich zu Erhard, Cod. 1, 142, 143, 153 und Wilmans Add. 17. Die Promulgatio ist objektiv gestaltet, wie das zur Zeit Bischof Imads üblich war. Der prägnante Context stellt an die Spitze das erworbene Gut: „Territorium quoddam“ (Erhard, Cod. 1, 142), „predium quoddam“ (Erhard, Cod. 1, 143, 153; Wilmans, Add. 17), gibt den Preis an: „Viginti marcis“ (Cod. 1, 142, 153), „triginta marcis“ (Cod. 1, 143), den Veräußerer des Gutes, die Gültigkeit des Rechtsaktes: „legaliter proprietario iure“ (Cod. 1, 142), „legali iure acquisivit“ (Cod. 1, 143), „legitima oblatione contulit“ (Add. 17). Der Aufbau und die Fassung des Textes ist gleichartig. Add. 17 unterscheidet sich in etwa von den drei anderen Urkunden; der Grund liegt in der Verschiedenheit des bezeugten Rechtsaktes. Die drei ersten Urkunden behandeln Kaufkontrakte, die letztere ein Tauschgeschäft. Wendungen, die in späteren Urkunden fehlen: „cum omnibus appendiciis“ (Cod. 1, 142, 143), „ad amminiculum“ (Cod. 1, 142, Add. 17).

1.

Erhard, Cod. 1, 142

*B. Rotho schenket dem Kloster Abdinghof Land in Folcbettinchuson, eine Salzstätte in Uflon und Zehnten in Wilgodessun.
(1036—1051)*

Noverint omnes fideles Christi tam presentes quam futuri, qualiter [domnus Rotho episcopus] monasterio . . . sanctorum apostolorum Petri et Pauli territorium quoddam in Folcbettinchuson ad amminiculum prebende fratrum contuli[t], quod cum omnibus suis appendiciis viginti marcis a quodam libero homine Bernhardo nomine suisque heredibus legaliter proprietario iure acquisivi(mus). Dedi[t] preter hec locum salis in Uflon, vas argenteum, de decimis episcopii (nostri) in Wilgodessun triginta solidos singulis in posterum annis. Huius rei testes sunt tam canonici quam

¹⁵⁴ Auch in diesen drei „Fälschungen“ scheinen echte Vorlagen verarbeitet zu sein. Ich gebe darum S. 345 f., auch das, was ich in diesen Urkunden als älteres Diktat anspreche, wieder.

¹⁵⁵ Bei der Bearbeitung hat der Abdinghofer Mönch in einigen Stücken kleine Veränderungen vorgenommen. Insbesondere scheint mir die subjektive Färbung einzelner Urkunden auf ihn zurückzuführen zu sein. Ich füge, wo es mir notwendig erscheint, Buchstaben oder Worte ein, die ich in eckige Klammern setze. Runde Klammern zeigen Worte oder Wortteile an, die vermutlich vom Überarbeiter stammen. Die Schreibung des Lateins ist normalisiert.

monachi (nostre) civitatis. Laici vero: Erp comes, Esic, Heinric comes, Eppa, Eckihard, Thiederic, Engilmer, Athalbald, Heriman, Godika, Hunald, Godefrid, Warmon, Iba, Ethelric, Ezilin, Unumer, Tiaza, Wicman, Wicker, Azaka, Tiaza, Eiza, Hiiza, Liuza, Eika, Gela, Sicca, Tiemma, Ezika, Unuka, Ennika, Bennika, Emmica, Azaka, Item Azaka, Willika, Alabrant, Gerald, Becelin, Ebbika, Esic, Tiezelin, Helmier, Bernheri, Wirinbrath, Gezelin.

2.

Erhard, Cod. 1, 143

Abt Wolfgang erwirbt ein Gut in Sturibrock.

(Um 1052)

Noverint omnes fideles Christi tam presentes quam futuri, qualiter domnus Wolfgangus abbas predium quoddam in Sturibrock a quodam viro Ricberto nomine suisque legitimis heredibus in comitatu Erponis comitis legali iure triginta marcis acquisivit cum omnibus suis appendiciis, hoc est utriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, viis et inviis ceterisque, que in eo sunt, vel deinceps fieri possunt. Testes qui affuerunt . . . sunt hi: Erp comes, Heremannus tribunus, Godica, Tiamma, Azala, Gela, Eiza, Meinza, Eica, Azaka, Thiaza, Poppo, Waza, Afric, Esic, Waldric, Godefrid, Hunald, Ezelin, Volkerd, Unumer, Godescalc, Eza, Ebbica, Wicman, Sibal, Wigunc, Germer, Hager, Bezelin, Liudric, Thiethard, Helmdach, Hunald junior, Waldric.

3.

Wilmans, Add. 17

Bischof Imad schenket dem Kloster Abdinghof ein Gut in Tuista und einen Fischteich und eine Mühle in Helsen.

(Um 1058)

Fidelium Christi noverit universitas, qualiter [Immadus episcopus] quoddam predium in Tuista et vivarium piscium in Helsen cenobio in suburbio civitatis constructo legitima oblatione contuli[t], ut sustentationi fratrum sit amminiculo. Molendium eciam iuxta ipsum vivarium positum eidem cenobio concessi[t] pro molendino eorum (meo) rogatu in Balhornon destructo a Meinwerco episcopo eis cum curia collato. Huius rei testes sunt: Tamma abbas de Helmwardeshuson, Winbertus matris ecclesie prepositus, Herimanus decanus, Ecgico prepositus Jerosolimitanus et decanus Pulverel, Bernhardus advocatus, Reinwercus, Witheraldus de Ittera, Everhard, Reinbold, Liuppelin, Cono, Tammo, Gerhard, Ascelin dapifer, Gelo pincerna, Eizo frater eius et alii multi.

4.

Erhard, Cod. 1, 153

Abt Eilbert erwirbt ein Gut in Hallo.

(Um 1066)

Omnium fidelium Christi presentium ac futurorum noverit devotio, qualiter domnus Eilbertus abbas predium quoddam in comitatu Bernardi

ducis in villa que Hallo dicitur a quodam viro Thancmaro nomine suisque heredibus viginti marcis comparavit cum universis ad hec legaliter pertinentibus. Huius rei testes sunt: Adalbertus comes, Ekkibertus comes, Fritheric, Oddo, Cono, Erpo, Hoico, Azo, Iciko, Hociko, Heio, Tammo, Hamaka, Unika, Reinmar, Item Reinmar, Meingrim, Thiathard, Adelbrand, Ascolf, Aluold, Sibrath, Ricwald, Ecbrath, Helmdag, Reinold, Ekkibrath, Brunhard, Becelin, Welico, Brun, Widelo, Liefdach, Wlfheri, Thancmar.

2. Diktator

Ihm glaube ich mit großer Wahrscheinlichkeit drei Urkunden zuweisen zu können: Wilmans, Add. 24, Erhard, Cod. 1, 170 und 173. Er gebraucht in Cod. 1, 173 eine altertümliche Promulgatio, in Cod. 1, 170 findet sich die moderne Fassung, aber noch objektiv, in Add. 24 dagegen ist die Formel bereits subjektiv, eine Erscheinung, die sich in echten Urkunden erst im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts findet¹⁵⁰; möglicherweise stammt letztere vom Überarbeiter. Der Aufbau von Cod. 1, 170 entspricht im ersten Teile stark dem der Urkunden des ersten Diktators. Die Erwähnung der volkrechtlichen Übertragung ist dagegen etwas Neues und stimmt in der Fassung fast wörtlich mit Cod. 1, 173 überein. Nur in diesen beiden Urkunden wird der Leiter der Verhandlung „preses“ genannt. Die Wendung in Add. 24 „tribus fratribus secundum carnem nobilibus“ und in Cod. 1, 173 „due sorores secundum carnem libere“ . . . lassen den gleichen Diktator für beide Urkunden vermuten. Der Rechtsinhalt der Urkunden ist völlig verschieden; Cod. 1, 170 handelt vom Kauf eines Gutes, Add. 24 erzählt die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Externsteine und deren Erwerb durch das Kloster, Cod. 1, 173 beurkundet eine Schenkung und Zueigengebung an das Kloster.

5.

Wilmans, Add. 24

Abt Gumbert kauft für das Kloster Abdinghof ein Stück Land mit den Externsteinen und dem benachbarten Wald:

(Um 1093)

Notum esse volumus universitati fidelium, quod tribus fratribus secundum carnem nobilibus dividendum hereditatem uni provenit in parte sua territorium Colstidi, alteri superius Holthuson, tertio nomine Imiconi inferius Holthuson. Quorum unus dedit partem suam scilicet Colstidi sancto Liborio ad principalem ecclesiam in Paderborne^a, alter suam partem videlicet superius Holthuson tradidit sancto Liudgero in Werthen, quam traditionem, ut ille tertius nomine Imico consentiendo laudaret, ei de sua parte lapidem Agistersten in vicino nemore et totum a cacumine ipsius lapidis usque ad campos inferioris Holthuson et usque ad campos vicini pagi Hornon in propriatatem dederunt. Sic quod idem Imico usque ad finem vite sue cum territorio suo Holthuson eundem lapidem usque ad predictos fines singulariter possedit, reliquam vero partem prefati memoris communiter

¹⁵⁰ Honselmann, Von der Carta . . . S. 90.

habuere, iste idem Imico et ille possessor superioris Holthuson; nam ille, cui Coldstidi provenit, singularem partem nemoris singulariter possedit. Predictus vero Imico moriens suum filium nomine Erphonem heredem reliquit, qui et predictam patris hereditatem absque contradictione tenuit. Ipse autem immatura morte preventus matri suae nomine Ide sua omnia hereditavit. A qua videlicet Ida cum consensu filiae suae nomine Witsuit et generi sui nomine Everhardi de Velthem et aliorum heredum dominus Gumpertus abbas datis XIII libris argenti cum aliis xeniis monasterio in honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli constructo idem territorium cum lapide iam dicto et cum vicino nemore pleniter, ut predictus Imico et sui heredes tenuere, acquisivit et VI solidos gravioris monete, qui inde omni anno solvuntur, fratribus suis monachis in refectorio ad caritatem servire constituit in anniversario Ottonis comitis et item in anniversario cuiusdam laici nomine Boliconis fratris ipsorum, quorum uterque quinque marcas ad coemptionem ipsius territorii impendit pro hac ipsa causa, scilicet pro commemorando anniversario eorum. Huius rei testes sunt: Gerhard, Wolfhard, Walrat, Embrico, Meingier, Godescalc, Sibertus, Fritheimar et alii multi.

^a Das angebliche Original ist verloren. Die Namensform der Abschrift ist nicht die des 12. Jahrhunderts.

6.

Erhard, Cod. 1, 170

Abt Gumbert kauft für das Kloster Abdinghof ein Gut in Ossendorf.

(Vor 1106)

(In nomine Domini.) Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, quod temporibus regis Heinrici quarti domnus Gumpertus venerabilis abbas Patherbrunnensis coenobii primum quoddam cum universis, que in eo erant, mancipiis, jumentis et utensilibus, in pago Ossenthorp in advocatia Heinrici comitis de Rietbike a quodam Godicone XX marcis comparavit expendens ad coemptionem illius calicem argenteum de sua ecclesia cum communi fratrum consilio certe satis utili et fructuosa commutatione. Que coemptio postea apud Thuneresberg in placito Erphonis presidis regali banno confirmata est. Huius traditionis et confirmationis testes sunt tam canonici quam monachi (huius nostre) principalis sedis. Laici vero: Elver, Gerhard, Egbreth, Hugo, Uffo, Liudold, Eizo, Essiko, Heribold et alii multi.

7.

Erhard, Cod. 1, 173

Die Schwestern Bertha und Waltburg schenken dem Kloster Abdinghof ein Gut in Swinefeld und begeben sich selbst in die Eigenhörigkeit.

(Vor 1115)

Presens etas omnisque subsecutura noverit posteritas, qualiter due sorores secundum carnem libere, Bertha et Waltburg nominate, cum consensu tutoris sui Fritheboldi suorumque heredum Bernhardi et Fritherici quinque mansos in villa Svinvælde, quos hereditario iure possederant, ad Patherbrunnense

cenobium, in honore sanctorum apostolorum Petri et Pauli constructum, tradiderunt. Hec traditio primo facta est in placito Walonis presidis loco, qui dicitur Dure^a coram multitudine, que ad eius tribunal convenerat, quam ipse regali banno confirmavit et roboravit, secundo coram principali altari sanctorum apostolorum Petri et Pauli presente domno Gumberto abbate cum omni congregatione laicorumque multitudine, ubi et Heinricus (nostre) ecclesie advocatus predictam traditionem de altari suscepit, regieque potestatis banno postmodum in placito advocatie sue stabilivit. Postea prenominate sorores ab amicis suis ammonite se ipsas in proprietatem predictae ecclesie dederunt et prefatos mansos cum uno, qui erat ecclesie in eadem villa, usibus suis, quamdiu viverent, profuturos in beneficium receperunt. Testium nomina hec sunt: Rockerus prepositus, Reinboldus decanus, Conradus prepositus, Godescalcus, Reinbertus, Folcbertus, canonici. Luipoldus comes, qui ad placitum Walonis presidis presens erat. Worad vicedominus, Eizo, Ecbrath, Monegold, Item Eizo, Rado de Brenken, Bernhardus causidicus, Frithebold, Meingoz, Sifridus, Adelbero, Folcbrath, Cono, Udo, Uffo, Hugo, Adelbrath, Hildebold, Heribold, Godescalc, Sibrath, Brun, Richard, Radolf, Becelin, Eckehard, Ernest, Frithemar, Thiederic, Walebrun, Widelo, Welziko, Wizo et plures alii studio brevitatis omissi.

^a So das angebliche Original anstelle des wohl ursprünglichen Bure.

3. Diktator

Auf ihn führe ich zurück die Urkunden Erhard, Cod. 1, 174, 175, 192, 193. Vermutlich ist er auch Verfasser von Wilmans, Add. 30 und St. - A. Münster Msc. I, 125 Bl. 31 f., ferner von Cod. 1, 177 und 179. Die Promulgatio ist nur in Add. 30 objektiv. Die Fassung „notum fieri cupio posteris nostris quod“ in Cod. 175 und 193 (mit kleinen Änderungen auch in Cod. 1, 177) erinnert an die Promulgatio der echten Abdinghofer Urkunden um 1150. Ob die Promulgatio den Vorlagen entnommen ist, läßt sich nicht entscheiden. Die Urkunden mit Ausnahme der Abtsurkunde Cod. 1, 177 beginnen den Context mit „vir quidam nomine . . .“ oder „quidam ministerialis ecclesie . . .“, Cod. 1, 179 entsprechend mit „comes . . .“. Cod. 1, 174 und 175 geben an, zu welcher Curie des Klosters die erwähnten Güter gehören. Die Tradenten sind meist Ministerialen oder Freie, die sich nach Ministerialenrecht dem Kloster zu eigen geben. In Cod. 174, 175 und 192 und Msc. I, 125 Bl. 31 f wird das „ius ministerialium“ stark betont. Der Wendung der Strafbestimmung in Cod. 1, 175 „manso perpetualiter careat“ entspricht die in Cod. 1, 193 „manso careat“, ebenso entspricht sich in diesen beiden Stücken die Bedingung „ut persolvat“ mit der Angabe des Festtages, an dem die Zahlung fällig wird. Die volkrechtliche Tradition wird entgegengenommen und mit Königsbann gesichert „a Frithero comite advocato ecclesie apud Balhornon“ (Cod. 1, 192; Add. 30). Die Zustimmung der Erben wird durch die Wendung „laudantibus et faventibus heredibus“¹⁵⁷ zum Ausdruck gebracht, die allerdings

¹⁵⁷ Erhard, Cod. 1, 174, 192, Msc. I, 125 Bl. 31 f.

auch vom Abdinghofer „Fälscher“ gebraucht wird¹⁵⁸. Der Ausdruck „iure beneficii profutura“ in Cod. 1, 174 und Cod. 1, 192 erinnert an die Wendung in Cod. 1, 173 „usibus suis quamdiu viverent profuturos.“, die dem zweiten Diktator zugewiesen wurde, und entfernt auch an das Diktat des „Fälschers“¹⁵⁹. Add. 30 und Msc. I, 125 Bl. 31. f. gleichen sich noch in der Art des Beginns einiger Sätze: „Dederunt . . . Laudatum est et hoc . . . Firmatum est eciam . . .“ Add. 30 „Post hoc prestitit . . . Et sic laudatum est . . .“ Msc. I, 125 Bl. 31 f.

8.

Erhard, Cod. 1, 174

Abt Gumbert tauscht das Vorwerk Quallenstide gegen ein Gut in Hallo.

(Vor 1115, in welchem Jahre Abt Gumbert starb.)

Omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter vir quidam Wlferi nomine a domno Gumperto, abbate ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli, unum Vorwerk, Quallenstide dictum, pertinens in curiam prefate ecclesie Withun, iure beneficii accepit et competens servitii eque ut alii ministeriales fidelitatem exhibens aliquamdiu possedit. Vir autem quidam ingenuus nomine Wort, sedens Herken-thorpe, habebat in comitatu Magni in pago Hallo nouem mansos paterne hereditatis, quos usu fructuario minus sibi commodos prefato abbati Gumperto offerens eos in dominium ecclesie suscipi et Quallenstide in ius sue redigi postulabat proprietatis. Cuius desiderio abbas suorum fidelium satisfaciens consilio Quallenstide a Wlfero accipiens consensu ipsius illi proprietario iure possidendum contradidit et ab eo hereditibus suis fauentibus et predicto duce bona sua in Hallo Wlfero iure beneficii profutura in dicionem ecclesie recepit. Testes huius rei sunt: Eluer comes. Worad vicedominus. Uffo. Ecrath. Essiko. Eizo. Udo. Cono. Gerhard. Herebold. Hildebold. Altman. Adelbrath. Bernhard. Waltgot. Sigebodo. Widelo. Brun. Frithemar. Thancmar. Walebrun. Aethelger. Liefdach. Wlfmund. Becelin et alii multi.

9.

Erhard, Cod. 1, 175 (Abtsurkunde)

Abt Gumbert verleiht dem Godiko eine Hufe in Usne zum Ministerialenrechte.

(Vor 1115)

(Ego Gumpertus DEI GRATIA Patherbrunnensis cenobii humilis provisor notum fieri cupio posteris nostris, quod) quidam ministerialis principalis ecclesie nomine Godiko mansum unum in Usne cum molendino, pertinentem in curiam (nostram) Wanbeke, tali iure a (nobis) accepit, ut omni anno in dominica medie Quadragesime unum salmonem fratribus (nostris) persolvat. Quod si die ipsa vel precedenti sabbato non persolverit,

¹⁵⁸ Honselmann, Von der Carta . . . S. 90.

¹⁵⁹ Vgl. S. 322

eodem iure et sententia quo aliquis ministerialium (nostrorum) statuta sibi transgrediens componat, vel si hoc facere recusaverit, manso perpetualiter careat. Nomina testium (de pluribus hic affiximus): Vffo. Hugo. Ecbrath. Heinric. Folcbrath. Altman. Adelbrath. Alber. Waltgot. Hildebold. Herebold. Aelbing. Adelbero. Sibrath. Godescalc. Walebrun. Becelin. Ekkihard. Thiederic. Liefdach. Richard. Rethard. Radolf. Hartmann et alii multi.

10.

Erhard, Cod. 1, 179 (Abtsurkunde)

Stadtgraf Elfer schenkt dem Kloster Abdinghof eine Hufe in Othihem zu einer Memorie für seine durch den Blitz erschlagene Frau Regelindis.

(Vor 1115?)

Notum sit cunctis ecclesie fidelibus, qualiter comes civitatis istius Elferus nomine, pie recor . . . commemorationem anime sue coniugis Regelindis mansum unum in Othihem quadraginta iugerum, consentientibus heredibus eius cum uno mancipio Tammo nomine ad altare sanctorum apostolorum Petri et Pauli hac sub petitione obtulit, ut idem mansus custodis providentia sanctorum usibus pro requie anime eius deserviens, eiusdem concessionis obtentu futurorumque annue commemorationis interventu a peccatorum nexibus absoluta iustorum congregetur consortio, et que procella tempestatis exorta tonitru et fulmine percussa subito miser . . . precibus eterne lucis mereatur perfrui solatio. Testimonium perhibent huic rei viri idonei: Vffo. Hugo. Ecbrath. Hildebold. Adalbero. Eizo. Adelbrath. Folcbrath. Essiko. Gerhard. Godescalc. Sibrath. Frithemar. Radolf. Embrico. Meinger. Richard. Liefdagh. Ekkihard. Weliko et alii multi.

11.

Erhard, Cod. 1, 177 (Abtsurkunde)

Abt Gumbert erwirbt eine Hufe in Hilasan und gibt sie dem Goldschmied Reinbold als Lehen.

(Vor 1115)

(Notum sit universis posteris nostris, quod ego) Gumpertus Dei gratia Patherbrunnensis cenobii humulis provisor mansum unum in Hilasan a quodam canonico matris (nostre) principalis ecclesie Reinboldo nominato presentibus et faventibus heredibus eius tribus marcis comparavi[t]. Mansum istum postmodum cuidam aurifici nomine Reinboldo fratrum aliorumque fidelium (nostrorum) consilio in beneficium dedi[t] tum pro servitio artis sue, quo (nobis) fideliter et utiliter servivit, tum quia ipse tres predictas marcas super altare apostolorum Petri et Pauli ad coemptionem eius obtulit. Tali autem conditione illi eum (dedimus), ut quoad vixerit, ipse eo usu fructuario utatur, post mortem vero eius sit (nobis) liber ab omnibus filiis et cognatis eius, et (nostris) usibus serviat. Huius rei testes sunt: Frithericus prepositus et ipse Reinboldus factus decanus. Heinricus. Folcbertus. Germandus. Hizelinus. Imgram. Bernhardus canonici. De fratribus (nostris)

Lentfridus prior. Becelin. Bernhard. Johannes. Geueko. Aelbing. Meinwerco. Weringher. Adelger. Rothard. Albern. Laici vero Eluer. Wffo. Hugo. Hildebold. Herebold. Adelbero. Ecrath. Folcbrath. Waltgot. Sibrath. Bruno. Godescalc. Frithemar. Liefdag. Ekkihard. Becelin et alii multi.

12.

Wilmans, A d d. 30

*Eiliko begibt sich mit seiner Frau Biva in die Eigenhörigkeit
des Klosters Abdinghof und schenkt 5 Hufen in Bellethe.*

(1115—1124)

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod quidam vir libere conditionis Eiliko et uxor sua eque libera nomine Biva dederunt se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii in honore sancte Dei genetricis Marie sanctorumque apostolorum Petri et Pauli et omnium sanctorum a domino Meinwerco venerabili episcopo constructi. Pro spe autem eterne beatitudinis simul et pro vite temporalis subsidiis cum consensu heredum suorum dederunt in usus fratrum in Dei nomine inibi congregatorum V mansos in villa, que vocatur Bellethe, cum quatuor mancipiis et cum IIII areis et uno molendino in comitatu Liudgeri ducis cum consensu eius et voluntate Fritherico comite ecclesie advocato hec suscipiente et regali banno apud Balhornon confirmante. Dominus vero Hamuco, eiusdem ecclesie venerabilis abbas, consilio fratrum aliorumque fidelium suorum constituit eis cotidie dari duos panes, siligneum et album, et II eminas cerevisie; tribus diebus in hebdomada, dominica scilicet, feria III, feria V, duas carnes cum uno pulmento olerum seu leguminum, aliis vero diebus, id est feria II, feria IIII, sabbato, integrum caseum, feria autem VI, que tunc comedi licita forent, duo fercula. In festo omnium sanctorum tres solidos gravioris monete ad vestes, tredecim carradas lignorum infra annum, in natale domini VIII denarios vel porcum tanti precii. Laudatum est et hoc, ut, cum vir pro disponendis suis utilitatibus alicubi exiret, mulier domi remanens universa hec acciperet, et si mulier exiret, vir remanens similiter faceret, si vero simul exissent mancipium domi relinquentes daretur illi in die siligo cum uno ferculo et emina cerevisie. Firmatum est etiam multorum testimonio, ut si vir prior obisset, mulier daret ad cameram ea, que vulgo dicuntur herigewede, cetera sibi retinens cum prebenda absque tribus solidis; si vero mulier prius moreretur, vir universa cum prebenda retinens, ea que dicunt giratha dare non moraretur, amobus vero mortuis universa, que habuissent, monasterio provenirent. Ne autem apud posteros in predictis fieret aliqua dissensionis controversia, concessum est, ut universam suppellectilem suam sub dominium monasterii contraherent et ubi voluissent in civitate habitantes sub protectione et defensione monasterii cum pace et quiete degerent. Huius rei testes sunt: Frithericus comes et advocatus, Widikindus comes, Thiedericus comes, Elferus comes, Brun tribunus, Erp tribunus, Hildebold, Richard, Sibrath, Echihard, Volbrath, Altman, Brun, Hugo, Uffo, Widelo, Godescalc, Frithemar, Adelbero, Adelbrath, Waltgot, Thietmar, Waelziko, Sigebodo.

13.

Staatsarchiv Münster, Msc. I, 125 fol. 31 f.

Abt Hamuco tauscht den Ministerialen Rothern gegen die dem Bischof von Minden zugehörige Ethelind, die Frau seines Ministerialen Sibert. Dieser gibt dem Kloster seine Güter in Hesen und Nordborchen mit den Hörigen unter bestimmten Bedingungen.^a

(Nach 1121)

(Notum esse volumus posteris nostris, quod) quidam ministerialis ecclesie beatorum Petri et Pauli Sibreth nomine, filius Brunonis, accepit puellam quandam Ethelind nomine in uxorem. Que, quia pertinuit ad episcopum Mindensem, propter iuge ac fidele servitium predicti Siberti Hamaco abbas convenit ipsum episcopum et Ethelindam suscepit ab eo in proprietatem cenobii sui iusta et legitima mutatione secundum ius ministerialium tradens episcopo Rothernum quendam nomine, ministerialem sue ecclesie, filium Emerici de Merebich. Huic commutationi faventes erant et presentes ipse dominus episcopus Siuuardus, clerici eius Henricus et Godeboldus, Widekind advocatus, Everhart vicedomnus, ministeriales episcopi Vestmar, Liudolfus, Vastolff, Brun, Tietmar et ipse abbas Hamaco cum fratribus suis Lentfrido, Etelgero, ministerialibus vero Walebrun, Hartman, Gerlach, Eilbret, Hartman et aliis multis. Post hoc prestetit abbas ipsi Ethelinde beneficium viri eius, Siberto cum ipsa vivente, ac post obitum eius, si supervixerit. His hoc modo peractis idem Sibertus tradidit prefato monasterio propria bona sua laudantibus heredibus suis, tres mansos in Hesen et dimidium in Nortborchen cum mancipiis XIII. Ex his mancipiis XII dedit hoc iure, ut viri omni anno persolvant sex denarios, mulieres quatuor. Et dum nubant mulieres, dent in mundiburdium II sol., viri sive mulieres, si fiant prevaricatores aliquo anno huius census, persolvant pro prima II sol. Insuper et hoc ius habebunt, ut nec dentur in beneficium neque in commutationes nec cogantur in hobas, nisi placeat ipsis, et post obitum parentum idem ius habebunt filii eorum et filie. Nomina horum XII mancipiorum hec sunt: Alman, Windilburg, Tantbrath, Suanaburg, Gucke, Thietmar, Oda, Hunuuart, Werner, Auo, Burchart, Nunburc. Duo mancipia dent singula singulis annis ad ceram duos denarios. Si nubant, duos solidos in mundiburdium; si moriantur, unam rem, quam habent optimam, tollat custos ad altare. Heres si est ibi, qui levat vectigal, accipiat cetera; si non est ibi heres, custos altaris tollat totum. Nomina duorum horum hec sunt: Hildegunt, Esthild. Et sic laudatum est, ut idem Sibertus atque uxor sua eadem mancipia cum mansis, dum advixerint, in beneficio possideant, post obitum vero eorum provideat abbas de omnibus his lucernam in nocte coram altari sancti Johannis baptiste et, ut caritatem habeant fratres in refectorio in die anniversarii eius, et sint hec, tam lucerna, quam caritas, sacrificium deo pro anima ipsius et pro anima uxoris eius et omnium propinquorum eius et omnibus quibus debitor fuit memorie, dum vixit in hac vita presenti. Testes huius rei sunt: Reynboldus prepositus, Bernhardus decanus,

Rantuugus. Ministeriales: Uffo, Cuno, Hugo, Altman, Godescalcus, Calvus, Fritemar, Bruno, Eilbertus, Warmund, Sibertus et alii multi.

^a Da der Text der Urkunde noch nicht gedruckt vorliegt, füge ich hier an, was ich als Diktät des „Fälschers“ anspreche und dementsprechend in der Rekonstruktion weggelassen habe. Es ist vom Protokoll nur die Invocatio: „In nomine sancte et individue Trinitatis“. Vom Eschatokoll ist es die Corroboratio: „Hec ego Hinricus Dei gratia Patherbrunnensis ecclesie episcopus prefati abbatis et fratrum eius rogatu ipsi cenobio nostra pontificali auctoritate et banno confirmare et stabilire curavi et hanc cartam istam traditionem continentem sigillo nostro insigniri feci eterna feriens maledictione omnes, qui hec quolibet modo vel arte infringere temperaverint.“ Nach der Zeugenreihe folgt dann die Datierung: „Acta sunt hec anno incarnationis domini millesimo CXVIII, indictione XI., anno vero Hinrici regis. V. XII^o.“

14.

Erhard, Cod. 1, 192

Wighard und seine Frau Walburg begeben sich mit ihren beiden Söhnen in die Eigenhörigkeit des Klosters und empfangen ihre Hufen in Othen als Lehen zurück.

(1123—1127)

(Omnibus fidelibus notum esse volumus, qualiter) vir quidam nomine Wighardus ac uxor sua Walburg nominata cum duobus filiis suis Wighardo et Folcberto temporalem carnis sue libertatem sub ecclesiastice servitutis redigentes proprietatem (salubri consilio parique desiderio) se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii iure ministerialium dederunt, duosque mansos in Othen, quos hereditario iure possederant, laudantibus et faventibus legitimis heredibus ecclesie conferentes, eos ab ipsius ecclesie abbate Hamucone sibi posterisque suis (a generatione in generationem) iure beneficii profuturos receperunt. Huius traditionis et confirmationis testes (paucos de pluribus proferamus): Wino prepositus. Bernhardus decanus. Conradus prepositus. Godescalcus. Esicus. Reinbertus. Rantwigus. Folcbertus. Hartmannus canonici. Ministeriales autem: Vffo. Hugo. Heinric. Eilbreth. Adelbero. Bernhard. Altman. Folcbrath. Welciko. Waltgot. Albern. Reinzo. Eilbrath. Warmund. Becelin. Gerlach.

15.

Erhard, Cod. 1, 193 (Abtsurkunde)

Wighard und seine Frau Walburg empfangen 1 Hufe in Othihem unter bestimmten Bedingungen.

(1123—1127)

(Notum fieri cupio posteris nostris, quod) quidam vir Wighard et uxor Waltburg nomine cum duobus filiis Wighardo et Folcberto ex libera conversione se dantes in proprietatem ecclesie (nostre) acceperunt (a nobis) mansum unum quadraginta iugerum in Othihem, quem comes civitatis (huius) Elferus pro requie anime coniugis sue Regelindis ad altare sanctorum apostolorum Petri et Pauli optulit tali condicione, ut omni anno in festo Sancti Michaelis tam ipsi quam post eos posteritatis sue filii duodecim denarios gravioris monete custodi ecclesie (nostre) persolvant, et si hec

neglexerint, vel duodecim solidos solvant, vel manso careant. Huius rei testes sunt: Wino prepositus, Bernhardus decanus. Conradus prepositus. Godescalcus. Esicus. Reinbertus. Rantwigus canonici. Ministeriales autem Vffo. Hugo. Heinric. Eilbrath. Adelbero. Bernhard. Walmant. Folcbrath. Welciko. Waltgot. Albern. Reinzo. Eilbrath. Warmund. Becelin. Gerlag et alii multi.

4. Diktator

Wir haben hier den glücklichen Fall, daß wir diesem neben drei vom „Fälscher“ bearbeiteten (Erhard, Cod. 1, 194. Cod. 2, 201, 203) auch eine echte, textlich unversehrt erhaltene Notiz (Wilmans, Add. 35) zuweisen können. Die Promulgationen in Erhard, Cod. 1, 194 und Wilmans, Add. 35 sind gleichlautend, auch die erstere wird demnach ursprünglich sein. Über die anderen läßt sich wieder nichts Sicheres sagen. Die Gruppe hebt sich durch die Gestaltung des Contextes deutlich von den anderen ab. Im Anschluß an die Promulgatio wird der Rechtsinhalt der Urkunde in einem kurzen Satze zusammengefaßt, wobei auf die sich fast regelmäßig findende Konjunktion „qualiter“ im Gegensatz zu den früheren Urkunden meist der Konjunktiv folgt: Cod. 1, 194 und Cod. 2, 203 „... qualiter venerit in proprietatem Patherbrunnensis cenobii“; Wilmans, Add. 35: „qualiter bona restituta sint.“ Nach dieser Inhaltsangabe folgt die ausführliche Erzählung der Rechtshandlung. Der volksrechtliche Traditionsakt wird erwähnt in Erhard, Cod. 1, 194, Cod. 2, 201 und 203, in ersterer und letzterer daneben auch der kirchliche. Typisch für diesen Diktator ist die Wendung: „Qui veniens... tradidit... venit in placitum“ (Erhard, Cod. 1, 194). „... venit ad abbatem... obtulitque... et sic... veniens... in presentiam advocati...“ (Cod. 2, 203). „... venit... et... in presentia... restituit“ (Wilmans, Add. 35). Außerdem finden sich folgende Parallelen: „... conventionem... cum eo faciens...“ (Cod. 1, 194). „... Conventionem cum illo fecerunt“ (Cod. 2, 203). Den Schluß der Aufzeichnungen bildet jeweils der Hinweis auf die am Traditionsakt Beteiligten in stets gleichbleibender Konstruktion. Ähnliche Wendungen kommen zwar auch sonst vor, hier scheint mir aber die einheitliche Art der Anordnung auf einen Diktator hinzuweisen.

16.

Erhard, Cod. 1, 194

Abt Hamuko kauft von Graf Bernhard von Malsburg die Kirche in Atteln.

(Nach 1124)

Noverit omnium fidelium Christi tam presentium, quam futurorum universitas, qualiter ecclesia, que est in Atlon, venerit in proprietatem Patherbrunnensis cenobii. Antiquiores nostri dixerunt ibidem quondam fuisse congregationem in honore sancte Dei genetricis Marie coadunatam, in cuius honore eadem basilica est dedicata. Nunc vero peccatis hominum, ut puta-

tur, exigentibus vix parva quedam vestigia huius rei dinosci possunt. Unde domnus Hamuko, venerabilis Patherbrunnensis cenobii abbas, temporalibus rebus pro subditorum necessitatibus explendis sedule deditus beate Dei genitricis et virginis Marie amore provocatus et fratrum et fidelium suorum consilio et auxilio animatus Bernhardum comitem fratrem Volcoldi de Malesburgh, cuius propria fuit ecclesia, cum amicis suis adiit et conventionem pro ecclesia cum eo faciens sedecim ei marcas spondit. Qui veniens cum herede suo unico, scilicet filio nomine Amulungo, tradidit ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in Patherbrunnon ipsam ecclesiam cum agris et manicipiis, pascuis et pratis et cum omnibus attinentiis Widikindo advocato ecclesie astante et cum abbate et fratribus suscipiente. Abbate autem memoratum argentum persolvente rursus venit predictus comes Bernhardus in placitum memorati Widikindi advocati et hanc traditionem laudavit, stabilivit ac firmavit, legitimo herede suo unico filio astante, laudante atque una secum tradente. Huius traditionis et confirmationis testes sunt tam canonici quam monachi. Laici vero: Thiederic de Vordei, Erpo, Wecelo, Vifo, Hugo, Heinrich, Liudold, Athelbero, Altman, Folcbrath, Altmar, Frithemar, Welciko, Sigebodo, Sibrath, Warmund, Sibrath, Reinzo, Eilbrath, Gerlach, Godescalc, Conrad.

17.

Erhard, Cod. 2, 201

Abt Hamuko erwirbt einen Hof in Atteln von dem Kanoniker Bernhard im Tausch gegen Güter in Twiste und Tudorf.

(1124—1127)

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter dominus Hamuko, venerabilis Patherbrunnensis cenobii abbas, cum consilio et adiutorio fratrum suorum curtim, que est in Atlon iuxta ecclesiam, cum omnibus sibi attinentibus ecclesie, cui prefuit, in honore sancte Dei genitricis Marie sanctorumque apostolorum Petri et Pauli omniumque sanctorum a domno Meinwerco venerabili episcopo constructe, conquistavit. Quidam canonicus principalis (nostre) ecclesie Bernhardus nomine possedit hanc curtim ex hereditate paterna. A quo predictus abbas terciam partem eiusdem curtis comparavit, ei enim tertium et dimidium mansum cum totidem agris et area una in Twiste, quos domnus Imadus, huius sedis episcopus, ecclesie prefate pro sua suorumque memoria propinquorum dederat, tradidit. Postea idem abbas videns esse proficuum, curtim in unum congregare, commutationem perfecit, dans ei tres mansos et areas V in Thiuthorp, quas adquisierat ab Adelberone et suis heredibus per duos mansos in Nordburgnon, pro tota reliqua parte curtis et pro cunctis sibi attinentibus. Hec commutatio in Balhornon in placito Widikindi advocati ecclesie facta regio banno est stabilita, Bernharde cum patruo suo Conone ceterisque legitimis heredibus bona sua in Atlon abbati et fratribus suis tradente et ab eis bona ecclesie in Twiste et Thiuthorp cum duobus mansis in Borgnon accipiente. Huius rei testes sunt: Wino prepositus. Bernhardus decanus. Reinbertus

canonicus. Widikindus advocatus. Thiedericus comes de Vordei. Thietmarus et Hylias nobiles viri. Vffo. Heinricus. Hugo. Conradus. Liudolfus. Sibertus. Warmundus. Reinzo. Eilbertus. Gerlagus. Adelbero. Folcbrath. Altman. Frithemar. Waltgod. Adelrat. Erph. Cono. Vdo. Altmar de Thiuthorp.

18.

Erhard, Cod. 2, 203

Abt Hamuko kauft von Wicnand sechs Hufen in Henglarn.

(1124—1127)

Notum sit tam presentibus quam futuris de quodam predio in Hengeldere, qualiter venerit in proprietatem Patherbrunnensis cenobii, constructi in honore sanctorum apostolorum Petri et Pauli. Erat ibi habitans quidam vir nomine Wicnand habens uxorem nomine Bertlind habentes unicum filiam nomine Garmod nec alios liberos habentes. Iste Wicnand in supradicta villa quatuor possederat mansos, qui venerant ei ex hereditate parentum. Sed cum non posset pro imminente penuria illos excolere, tunc temporis fame valida multos eciam divitum affligente, venit ad abbatem predicti cenobii nomine Hamukonem et ad fratres eius optulitque illis bona sua, si comparare vellent. Tunc prefatus abbas et fratres eius conventionem cum illo fecerunt pro quatuor mansis suis cum quatuordecim marcis argenti, et sic idem Wicnandus veniens cum uxore sua et filia ac sorore in presentiam advocati Widikindi de Sualenbergh, tradidit prefato cenobio eadem bona sub regali banno, uxore, filia atque sorore laudantibus, abbate et fratribus eius cum advocato suscipientibus, et ipsi persolverunt eis in presenti memoratum pondus argenti. Huius rei testes sunt: Wino prepositus. Bernhardus decanus. Reinbertus canonicus. ipse Widikindus advocatus. Thiedericus comes de Vordei. Thietmarus et Hylias nobiles viri. Vffo. Heinricus. Hugo. Conradus. Liudolfus. Sibertus. Warmundus. Reinzo. Eilbertus. Gerlagus. Adelbero. Folcbrath. Altman. Frithemar. Waltgod. Adelrad. Erp. Cono. Vdo. Altmar de Thiuthorp et alii multi.

Die 4. Urkunde dieses Diktators ist der im Kasseler Evangeliar Msc. Theol. 4^o Nr. 60 textlich unverändert erhaltene Traditionsakt, gedruckt bei Wilmans, Add. 35.

5. Diktator

Ihm weise ich Erhard, Cod. 2, 211 und 214 und Wilmans, Add. 32 zu. Die erstgenannten Urkunden, die einen Tausch beglaubigen, gleichen sich stark in der Begründung für das Rechtsgeschäft: Cod. 2, 211: „ecclesia in Atlon et curte acquisita utile considerans in unum congregare bona simul posita.“ Cod 2, 214: „quibusdem bonis in Atlon legitimo concambio acquisitis fructuosum considerantes in unum colligere bona simul posita . . .“ Beim 4. Diktator fand sich in Cod. 2, 201 derselbe Gedanke in anderer Fassung. Auf die geschichtliche Grundlegung des Rechtsanspruches wird Wert gelegt. Add. 32 hat mit Cod. 214 vieles gemeinsam.

19.

Erhard, Cod. 2, 211

Abt Hamuko erwirbt drei Hufen in Atteln durch Tausch gegen vier Hufen in Natzungen.

(1128—1137)

Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod temporibus domni Hamukonis Patherbrunnensis cenobii abbatis, mulier quedam nomine Aethelind cum consensu heredis sui nomine Siniconis et mundiburdi sui nomine Wicbrath tradidit ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli quatuor mansos cum areis in Nattusungon ea condicione et promissione, ut quoad viveret, dimidium talentum levioris monete et VI maldros frumenti iuxta modium brasii de eadem ecclesia acciperet. Que traditio in placito Conradi comitis de Everscutte stabilita et regali banno firmata et a domno Heinrico episcopo (antecessore nostro) banno episcopali est roborata. Prenominatus autem abbas temporibus (predicti antecessoris nostri) ecclesia in Atlon et curte acquisita utile considerans in unum congregare bona simul posita (nostro) fratrumque suorum consilio et unanimi consensu dedit ipsos IIII mansos cum areis Liutgarde vidue Volcoldi de Malsburg pro tribus mansis in Atlon filio eius Bertoldo adolescente presente et hanc traditionem primo coram altari sanctorum apostolorum Petri et Pauli, secundo Balhornon in placito Widekindi advocati ecclesie, hec sub regali banno suscipientis et confirmantis, una cum matre laudante. Testes, quorum presentia hec acta sunt, hi sunt: Heinricus comes filius Elferi, qui illos mansos in Atlon in beneficium habuit et eos rogatu domine sue ecclesie dimittens illos in Nattusungon recepit. Vffo. Hugo. Liudoldus. Adelbero. Adelbrath. Welziko. Sigebodo. Adelbodo. Thiederic. Rotholf. Reinzo. Gerlag. Sibrath. War-mund. Eilbrath. Adelbrath. Othelric. de Aldenherise aliique quam plures.

20.

Erhard, Cod. 2, 214 (Abtsurkunde)

Abt Hamuko erwirbt eine Hufe in Atteln durch Tausch gegen eine Hufe in Elsen.

(1127—1140)

(Ego) Hamuko, Dei gratia Patherbrunnensis cenobii abbas, communicato unanimi fratrum, ministerialium aliorumque fidelium (nostrorum) consilio et adiutus auxilio mansum unum in Hilasan a quodam viro Reinhero nomine octo marcis comparavi[t], quem communi utilitati profuturum ecclesie (nostre) sollempniter tradidi[t], delegavi[t]. Postea quibusdam bonis in Atlon legitimo concambio acquisitis fructuosum considerantes in unum colligere bona simul posita predictum mansum cuidam ministeriali prepositi Folcberto nomine dedi(mus), et ab eo filiisque suis mansum unum cum area, quem ibidem in Atlon a quodam viro Ricwardo nomine comparaverat, recepi(mus). [Testes] sunt hi: Wino prepositus. Gernandus. Othelricus. Reinboldus. Rantwigus canonici. Ministeriales: Vffo. Adelbero. Hugo. Altman.

Athelbrath. Altmar de Thiuthorpe. Vdo. Waltgot. Welziko. Adelbrath. Warmund. Eilbrath. Liudolf. Frithemar. Gerlag. Godescalc. Conrad. Reinzo. Ecrath et alii multi.

21.

Wilman s, A d d. 32 (Abtsurkunde)

Abt Hamuko kauft eine Huje in Niederampen.

(Vor 16. 4. 1142)

Notum sit omnibus Patherbrunnensis cenobii filiis et fidelibus, qualiter (ego) Hamuko Dei gratia eiusdem cenobii humilis provisor communicato fratrum aliorumque amicorum (meorum) consilio mansum unum in inferiori Andepo ab Eilberto villico de Enenus faventibus et laudantibus heredibus eius quinque marcis comparavi[t], quem intuitu eterne retributionis fraternaeque commemorationis communi utilitati profuturum ecclesie (nostre) legitime delegavi[t]. Testes: Uffo, Folcbrath, Altman, Adelbrath, Waltgot, Elveric, Bernhard, Walziko, Sigebodo, Sibrath, Warmund, Eilbrath, Gerlag, Reinzo, Liudolf et alii multi.

Traditionsnotizen, die keiner der Diktatgruppen eingereiht werden können:

Es scheint mir angebracht, auch aus den noch übrigen überarbeiteten Urkunden das, was ich auf eine echte Vorlage zurückführen möchte, hier anzufügen, wenn es mir auch nicht gelungen ist, diese Stücke den oben aufgestellten Diktatgruppen einzureihen.

22.

Wilman s, A d d. 25

Beurkundung verschiedener Schenkungen Bischof Heinrichs für Abdinghof.

(1103 März 26)

(Universae posterorum nostrorum fidelitati notum esse volumus qualiter) [Henricus Patherbrunnensis ecclesie episcopus] fratribus ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in suburbio civitatis degentibus, quibus dominus Gumpertus venerabilis abbas preest, ad altare eorundem sanctorum diversis temporibus devota mente contuli[t]: Unum mansum in Curbike in consecratione principalis crucis in eorum ecclesia, que facta est V Nonas Maii anno dominice incarnationis M. nonagesimo, indictione XIII., presentibus fere omnibus in hac civitate commorantibus^a. Quendam decimam in Liesmeri. Mancipium unum Meinhardum nomine, cuius uxor nomine Gesjke . . . postea commutati sunt ad eandem ecclesiam datis pro eis muliere nomine Ik . . . ke et filio eius Bernhardo. Vivarium piscium iuxta hanc civitatem in loco qui dicitur Rimbike. Mansum unum hic in civitate cum area interventu cuiusdam Eizonis nostri ministerialis ipsam mansum eatenus in beneficio possidentis, tunc autem secularibus negociis renunciantis et emendationis vite gratia monachorum in prefato monasterio cohabitationem expectantis, filiis eius presentibus (nostrisque) ministerialibus pluribus in testimo-

nium assistentibus. Item mansum unum in villa que dicitur Balhornon interventu Hugonis de Gladebach, ministerialis (nostri), qui eum a (nobis) eatenus in beneficio habuerat. Itidem mansum unum in Hatheberninchuson tali tenore, ut quamdiu in hac vita Deo disponente subsisti(mus), in die ordinationis (nostre), post mortem vero (nostram) in die anniversarii (nostri) fratribus in refectorio in memoriam (nostri) karitas prompta exhibitione amministretur. Duo quoque predia, que sunt in Bedincthorp et in Erpincthorp eidem monasterio tradidi(mus) pro calice argenteo triginta marcarum, quem annuentibus fratribus in usus (nostros) sumpsi(mus) et expendi(mus). Testes confirmationis traditionum istarum sunt: Rocherus prepositus, Reinboldus decanus, Conradus prepositus, Bernhardus, Folcbertus, Reinbertus, Godescalc, Hezelinus canonici; liberi homines: Conrad de Wartberge, Tiemmo, Burghard, Gumprath, Conrad de Everscutte; ministeriales ecclesie: Elver comes, Uffo, Hugo, Ecbreth, Hildebold, Liudold, Heinric, Manegold; ministeriales ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli: Sibreth, Frithemar, Brun, Godescalc, Rotholf, Heriman, Liefdag; ministeriales prepositi: Rother, Folcbrath, Altman, Adelbrath, Albern, Everhard, Friddo; ministeriales de Budicon: Altmer, Anselm, Meinger, Heribold, Becelin; ministeriales de Herese: Wicman, Conrad, Udo, Cono, Witherold, Bernhard; cives: Brun, Rother, Thanemar, Heribold, Thiederic, Welziko et alii quam plures, qui ad synodum convenerant. Anno dominice incarnationis Millesimo CIII^o, indictione XI, regnante Heinrico rege IIII. Actum Patherbrunnon in cena Domini VII. Kalendas Aprilis.

^a Wilmans: commemorantibus.

23.

Wilmans, Add. 33

*Bischof Dietrich von Münster schenket dem Kloster Abdinghof Güter
in Niedermeisser.*

(1113—1127)

(Ego) Thidericus indignus Monasteriensis ecclesie presul hereditaria bona (mea), que sunt in inferiore Messere, cum (mihi) omnimodis libera fuerint, quippe Gazboldo ministeriali (meo), qui ea in beneficio possederat, iam moriente nec uxorem nec filios habente, pro remedio anime (mee) omniumque parentum (meorum) tradidi[t] Deo et sanctis apostolis eius Petro et Paulo ad principale altare in cenobio Patherbrunnensi. Huius rei testes sunt: canonici Anselm, Becelin; laici vero Thietmar, Heriman, Grimbreth, Othelric, Becilin, Hazike, Reinold, Reinwerc, Wiringis, Gerlag, Reinzo, Eilbreth, Warmund.

24.

Erhard, Cod. 2, 202

*Bischof Heinrich gewährt dem Kloster Abdinghof für seine Rodungen
Zehntfreiheit.*

(1123—1127)

(Notum esse volumus fidelibus Christi tam presentibus quam futuris, quod ego) Heinricus Dei gratia Patherbrunnensis sedis episcopus pro reme-

dio anime (mee) concessi[t] fratri (nostro) Hamukoni abbati monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli in suburbio (nostre) sedis constructi, ut novale, quod iuxta (nos) in Sundera sue proprietatis elaborare potuerit, vel quicquid a vicinis possessoribus lignorum ad novale faciendum acquisierit, hoc totum indecimatam tam ipse quam omnes successores sui ad utilitatem sue ecclesie perpetuo sine ulla contradictione possideant. Huius rei testes sunt canonici: Wino prepositus, Bernhardus decanus, Godescalcus, Reinbertus, Conradus prepositus, Esicus, Rantwigus. Monachi vero: Bernhardus, Reinfridus, Becelinus, Frithericus, Adelgerus, Werinherus, Gerlagus et ceteri fratres tam monachi quam canonici. Ministeriales autem: Heinricus, Uffo, Hugo, Eilbreth, The . . . , Elver, Bernhard, Adelbero, Altman, Folbrath, Welciko, Godescalc, Albern, Waltgot, Bernhard, Reinzo, Eilbrath, Gerlag, Becelin et alii multi.

6. Diktator

Seine Urkunden sind textlich unversehrt auf uns gekommen. Er hat die Abtsurkunden St.-A. Münster, Kl. Abdinghof 31 (Erhard, Reg. 1655) von 1144, Erhard, Cod. 2, 251 (undatiert, Mitte 1144)¹⁰⁰, Cod. 260 von 1147 und die bei Linneborn, Krs. Paderborn S. 142 Nr. 14 von 1150 verfaßt¹⁰¹. Die Promulgatio lautet: „Notum esse cupio, qualiter . . .“. Dem „rursus . . . commisi“ in Cod. 2, 251 entspricht ein „recepit . . . rursus“ in Cod. 2, 260 und „rursus . . . tradiderunt“ in Linneborn, Krs. Paderborn S. 142 Nr. 14. Die interessante Corroboratio: „Quod ut notum atque utrinque intemperatum permaneat, duas cartas idipsum continentes inde conscripsimus, easque tam domni mei episcopi quam et nostro sigillo signavimus, unam dedimus ipsi, alterum penes nos fecimus conservari“, stimmt im ersten Teil fast wörtlich, im letzten Teil sinngemäß mit Abdinghof U 31 überein. Das wohl aus der Promulgatio in die Formel geflossene „notum . . . permaneat“ findet sich auch im Beginn der Corroboratio von Cod. 2, 260: „Porro . . . ut hec nota, rata et inconvulsa permaneant, paginam hanc inde conscriptam sigilli nostri impressione signavimus“, der wieder die von Linneborn, Kreis Paderborn, Theod. Bibl. Nr. 14 entspricht. Der zweite Teil der Corroboratio von Cod. 2, 250 „et omnem hominem, quicumque supradictam ecclesiam pre-nominatis bonis spoliare vel divestire presumpserit, nisi cito respiscat, perpetui anathematis vinculo innodatum esse censuimus“ erinnert an das Diktat des Überarbeiters, unterscheidet sich aber auch wieder derart davon, daß es nicht auf diesen zurückgeführt werden kann. Eine persönliche Einflußnahme dieses Diktators auf den Bearbeiter der Traditionsnotizen ist anzunehmen.

7. Diktator

Als solcher ist der Überarbeiter der Traditionsnotizen zu bezeichnen, dessen Stil oben eingehend dargelegt ist.

¹⁰⁰ Zur Datierung vgl. Honselmann, Von der Carta . . . S. 136.

¹⁰¹ Abdinghof U 31 und Erhard, Cod. 2, 260 sind von der Hand desselben Schreibers. Vgl. Honselmann, a. a. O. S. 109.

Die Person des „Fälschers“

Wer ist nun jener Diktator, der die Abdinghofer Traditionsnotizen zu Siegelurkunden umgeformt hat? Läßt sich sein Diktat in anderen Abdinghofer Schriften der damaligen Zeit nachweisen? In Betracht kommt die Vita Meinwerchi, die von einem Anonymus um etwa 1165 im Kloster Abdinghof verfaßt worden ist. Johannes Bauermann hat sich in seinem oft erwähnten Aufsätze über die Abdinghofer Gründungsurkunde zum ersten Male diese Frage gestellt und ist zu dem Ergebnis gekommen: Der Abdinghofer „Fälscher“ ist vermutlich der Verfasser der Vita Meinwerchi. Zur Begründung kann er hinweisen auf stilistische Ähnlichkeiten, auf die Vorliebe beider für die Pönformel und das Anathem, endlich auf die Verwendung der Festdatierung¹⁶². Die Darlegungen Bauermanns scheinen mir trotz der von ihm selbst ausgesprochenen Einschränkung¹⁶³ seine Vermutung genügend zu rechtfertigen. Ich kann seine Funde an Hand der Ergebnisse, die oben über das Diktat des Überarbeiters gewonnen wurden, ergänzen.

Zu den oben S. 322 angegebenen Diktatproben aus den Arengen vergleiche man die Vita, Kap. 7: „ecclesie commisse in omnibus fideliter et utiliter prospicere“; Kap. 195: „de ecclesie commisse profectu sollicitum; corporibus utiliter prospicere et animabus salubriter consulere.“

Charakteristisch sind jene Wendungen in Eschatokollformeln, die nur beim Überarbeiter der Abdinghofer Traditionsnotizen vorkommen. Dem vielgebrauchten Satze: „nostre pontificalis auctoritatis banno confirmavimus“¹⁶⁴ entspricht in Kap. 185: „pontificali auctoritate et banno confirmavit“, in Kap. 212: „pontificali auctoritate et banno... confirmare curaverunt.“ Im gesamten Paderborner Urkundenwesen ist der Ausdruck „pontificalis auctoritas“ sonst nicht zu finden¹⁶⁵. Der Ausdruck: „ad posteritatis monumentum“, der in den Urkunden so oder ähnlich öfter vorkommt¹⁶⁶, erscheint in der Vita in Kap. 12 und 24, das in ähnlichem Zusammenhang wiederholt gebrauchte „munimentum“ in Kap. 13.

Sodann wurde oben die Art der Benutzung von Formeln der Kaiserurkunde durch den Redaktor dargelegt, und besonders auch sein Brauch, die übernommenen Stellen zu erweitern. Der von ihm beliebte, aus der Urkunde Heinrichs II. für Abdinghof DH III. 284 entnommene Ausdruck: „super eisdem bonis inquietare, molestare aut divestire presumat“ erscheint in Kap. 21 der Vita buchstäblich genau an Stelle des einfachen „inquietare“ des dem Verfasser der Vita vorliegenden DH II. 265. Die Erweiterung derselben Wendung durch Zufügung der Worte „concessis vel concedendis“ zu „bonis“, die oben als Eigenart des Abdinghofer Diktators dargelegt werden konnte¹⁶⁷, findet sich in Kap. 24 und 190 der Vita. In Kap. 210

¹⁶² Westf. Studien S. 33.

¹⁶³ A. a. O. S. 33. Anm. 81.

¹⁶⁴ Vgl. oben S. 324.

¹⁶⁵ Honselmann, Von der Carta . . . S. 117 ff.

¹⁶⁶ Vgl. oben S. 329.

¹⁶⁷ Vgl. oben S. 325.

sind die zusätzlichen Worte gleichfalls als Einfügung des Verfassers zu werten, wenn auch der Beweis dafür durch den Verlust der benutzten Kaiserurkunde heute nicht mehr zu bringen ist.

Diesen an Hand der Diktatuntersuchung aufgezeigten gemeinsamen Eigentümlichkeiten können noch weitere hinzugefügt werden. Den Worten: „*Testimonium perhibent huic rei*“ in Erhard, Cod. 1, 179 entsprechen Wendungen der Vita: „*huic rei testimonium legitimum perhibentibus*“ Kap. 64; ähnlich Kap. 5, 75, 84, 202. Die Vorlagen für diese Kapitel sind im Original erhalten, haben aber sämtlich eine andere Einführung der Zeugenliste; der Ausdruck ist also Stileigentum des Verfassers.

In der Corroboratio von Erhard, Cod. 1, 174 finden sich die Worte: „*litteris mandari*“, in der Arenga von Cod. 1, 173 „*litterarum monumentis mandare*“. Dementsprechend hat die Vita in Kap. 195 „*huius reconciliationis testes litteris sunt mandati*“. Im gleichen Kapitel heißt es, z. T. im Anklang an andere bereits besprochene Stilelemente: „*ad memoriale perpetuum litterarum serie firmata*.“

Erhard, Cod. 1, 153, 192, Cod. 2, 211 werden gesichert „*banni nostri munimine*“. Den Ausdruck kann ich im Paderborner Urkundenwesen der Zeit anderweitig nicht belegen. Die Vita hat ihn aber in Kap. 100, und zwar ist er hier wiederum als Eigendiktat des Verfassers nachzuweisen. Die Vorlage hat eine Sanctio mit anderem Wortlaut und Inhalt. Bei dem Überarbeiter der Traditionsnotizen und dem Verfasser der Vita finden sich also eine Menge übereinstimmender eigenartiger Stilelemente.

Das beigebrachte Material scheint mir in Verbindung mit dem von Bauermann gebotenen für den Beweis zu genügen. Es kann dabei bleiben: Der Abdinghofer Mönch, der die Traditionsnotizen zu Siegelurkunden umgeformt hat, ist der Verfasser der Vita Meinwerchi.

Nun ist unter den überarbeiteten Urkunden die Gründungsurkunde für Kloster Abdinghof. Der Verfasser der Vita mußte gerade über die Gründung seines Klosters, eines der vorzüglichsten Werke Bischof Meinwerks, ausführlich berichten. Er tut das in den Kapiteln 210—213 und beruft sich für seine Schilderung auch auf eine Gründungsurkunde. Schöpft er nun aus der Urkunde in der uns erhaltenen Gestalt, oder hat er eine andere Form gekannt, deren Existenz oben nachzuweisen versucht wurde? Die Frage ist für die chronologische Einreihung der Arbeiten des Abdinghofer Mönches von Bedeutung. Bauermann hat seine leider erst gegen Ende seiner Untersuchungen gefaßte Vermutung, daß der Verfasser der Vita auch der Überarbeiter der Urkunden sei, für die Frage nach dem Verhältnis der uns vorliegenden Bearbeitung der Gründungsurkunde zur Vita nicht mehr voll verwerten können und nimmt darum zu dieser Frage keine eindeutige Stellung¹⁶⁸.

Wie oben beim Vergleich der Papsturkunde mit der uns erhaltenen Gestalt der Gründungsurkunde soll auch hier wieder zunächst die Güterliste

¹⁶⁸ Was er Westf. Studien S. 23 dazu sagt, zeigt, daß er die Probleme richtig gesehen hat.

untersucht werden. Wenn die Gründungsurkunde in ihrer heutigen Form die Vorlage für die Vita gewesen ist, müssen die Güterlisten übereinstimmen. Das ist aber nicht der Fall. In der Vita finden sich z. T. ältere Namensformen als in der Gründungsurkunde¹⁶⁹. Die Auslassung der Zehnten bei den beiden Borchten in der Vita ist in diesem Zusammenhang nicht beweisend, wohl aber ist es das Mehr, das die Vita in Übereinstimmung mit der Papsturkunde gegenüber der Gründungsurkunde, vor allem bezüglich der holländischen Besitzungen, hat¹⁷⁰. Demnach geht die Güterliste der Vita nicht auf die uns vorliegende Gestalt der Gründungsurkunde zurück. Für die umgekehrte Annahme, daß die Vita die Vorlage für die erhaltene Gründungsurkunde sei, finden sich keine Beweismomente. Dagegen wird die oben begründete Vermutung, daß die erhaltene Gründungsurkunde auf eine echte zurückgeht, durch die hier gewonnenen Resultate noch weiter gestärkt.

Die Gründungsurkunde in ihrer jetzigen Gestalt ist also unabhängig von der Vita. Deshalb kann aus der Vita ein Zeitpunkt für ihre Entstehung nicht gewonnen werden. Man kann nur ungefähr schätzen, in welchen Jahren etwa der Abdinghofer Mönch die Urkunden neu redigierte und die Vita verfaßte. Tenckhoff hat für die Abfassung der Vita als terminus post quem die Jahre 1152—1155 ermittelt. Als letzten Zeitpunkt für die Fertigstellung nimmt er das Jahr 1165 an, weil bei dem damals erfolgten Brande die Originale zahlreicher Abdinghofer Urkunden, die wir heute in Abschriften besitzen, zugrunde gegangen seien, und weil die folgende Zeit für literarisches Schaffen ungünstig gewesen sei¹⁷¹. Die Begründung Tenckhoffs ist durch unsere Untersuchung hinfällig geworden. Wir müssen nach anderen Momenten suchen, um die Tätigkeit des Urkundenherstellers zeitlich bestimmen zu können. Auf Grund der Urkunden läßt sich mit Sicherheit die Arbeit unseres Redaktors in der echten Urkunde Erhard, Cod. 2, 248 von 1144 feststellen, in der das Datum in zwei Absätzen nachgetragen ist¹⁷². Etwa zur gleichen Zeit mögen die beiden anderen Urkunden mit den echten Siegeln Bischof Bernhards, Erhard, Cod. 2, 218 und 2, 241 ausgefertigt worden sein. Die Neufassung der alten Traditionsnotizen fällt aber in die Zeit des Bischofs Evergis, als ein echtes Siegel Bischof Bernhards nicht mehr zu haben war. 1162 hat unser Abdinghofer Mönch die echte Urkunde des Bischofs Evergis für Abdinghof verfaßt. Um dieselbe Zeit wird er vielleicht

¹⁶⁹ Withun, Gelondorph, Waldmanninchuson, Rimi, Tuilon, gegenüber Widun, Gelendorp, Waldmanninghuson, Rime, Tulon der Gründungsurkunde. Einige Namen haben dagegen in der Gründungsurkunde älteren Charakter als in der Vita.

¹⁷⁰ Vgl. die der Vita und der Papsturkunde gemeinsamen Zusätze zu den Besitzungen in Radingheim, Putten, Vorthusen Teisterband, Tulon. Ferner Haldinghausen mit Bann und Kapellen. Ein Mehr gegenüber der Papsturkunde hat dagegen die Vita bei Radingheim: „curtem cum familia et“, bei Putten „curtem cum familia“; anstatt „cum dimidia decima“ hat sie hier „cum . . . decima super omnem parochiam“. Auch im Zusatz zu Gamberen gehen Vita und Papsturkunde nicht überein. Das spricht wiederum gegen eine Abhängigkeit der Güterliste der Vita von der der Papsturkunde.

¹⁷¹ Vita Meinwerchi, ed. Tenckhoff S. VI.

¹⁷² Vgl. oben S. 302.

schon an der Vita Meinwercci gearbeitet haben, während er die Umarbeitung der Traditionsnotizen und der Gründungsurkunde am Ende seines Schaffens vorgenommen haben dürfte.

Gründe und Ziele der „Fälschung“

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, welches Ziel dem Abdinghofer Mönch vor Augen stand, als er sich daran machte, die Traditionsnotizen in Siegelurkunden umzuarbeiten. Wir brauchen uns hier nicht in Mutmaßungen zu ergehen; unser Diktator gibt in seinen Machwerken selbst klar genug die Antwort. Die Gedanken, die ihn zur Anfertigung der Dokumente führten, hat er im Text seiner Produkte niedergelegt; er wird, wie oben eingehend dargelegt werden konnte, nicht müde zu betonen, daß der Zweck seiner Siegelurkunden die Beglaubigung des Rechtsgeschäftes und damit die Sicherung der früher gemachten Erwerbungen für alle Zeiten ist¹⁷³. Die unbeglaubigten, unbesiegelten Aktaufzeichnungen gaben dem Kloster keine genügende Sicherheit. Sie waren ja nur dazu bestimmt gewesen, neben dem Vorgang des Rechtsgeschäftes vor allem die Namen seiner Zeugen festzuhalten. Mit dem Tode der Zeugen war ihre Bedeutung aus.

Die Lage derjenigen, die für den Beweis ihrer Rechte keine lebenden Zeugen mehr vorführen konnten, war damals wirklich übel. Das zeigen die Prozesse, die das Kloster Abdinghof um die Mitte des 12. Jahrhunderts führen mußte. Als im Jahre 1135 Friedrich von Glindfeld, der den Zehnten in Atteln von Graf Widukind von Schwalenberg zu Lehen trug, auch von dem Gute, das das Kloster zur Zeit Bischof Heinrichs erworben hatte, den Zehnten erheben wollte, obwohl dieser Besitz seit unvordenklichen Zeiten zehntfrei gewesen war, konnte nur das Eingreifen des Bischofs und sein Bemühen bei Graf Widukind, seinem Verwandten, dem Rechte des Klosters zum Siege verhelfen¹⁷⁴.

Andere Prozesse machten den Mönchen im Jahre 1154 zu schaffen. Abt Hamuko hatte einst mit der Witwe Volkolds von Malsburg und ihrem Sohne Bertold, der sich später Bertold von Nitha nannte, drei Hufen in Atteln gegen vier Hufen in Natzungen eingetauscht. Unter Hamukos Nachfolger Abt Konrad strengte Bertold, obwohl er anerkannte, daß der Tausch durch Zeugen und Königsbann im Vollthing des Grafen Widukind rechtlich getätigt war, eine Klage gegen das Kloster an. Die Verhandlung fand vor Herzog Heinrich dem Löwen statt. Der Streit wurde schließlich beendet durch den Schwur des Klostersvogtes Volkwin von Schwalenberg, daß die Hufen Eigentum des Klosters seien. In derselben Zeit wurde eine andere Klage gegen das Kloster im Grafething gleichfalls durch den Schwur des

¹⁷³ Vgl. den Abschnitt über die Arenga oben S. 322, den über die Confirmatio S. 323 und den über die Corroboratio S. 329.

¹⁷⁴ Erhard, Cod. 2, 218.

Klostervogtes abgewiesen¹⁷⁶. Noch von einem weiteren Prozeß wissen wir. Aus einer Urkunde von 1142, die ebenfalls von Ansprüchen handelt, die ein Vorbesitzer unrechtmäßigerweise auf ein Klostersgut machte¹⁷⁶, erfahren wir, daß der Schwur über den Reliquien der Heiligen abgelegt wurde, d. h. also, daß man zum Ordal, zum Gottesurteil, griff, da ein anderer Beweis nicht mehr anzutreten war, weil die Zeugen der Handlung nicht mehr lebten.

Diese Streitigkeiten und die Art ihrer Beilegung zeigen, daß man damals den Traditionsnotizen keinerlei rechtliche Bedeutung zuerkannte. Sie waren bei den Prozessen bekannt, ihr Text wurde bei der Abfassung der Prozeßurkunden benutzt¹⁷⁷, aber als rechtliches Beweismittel wurden sie nicht anerkannt.

Um die Mitte des Jahrhunderts aber wurde man sich klar darüber, daß eine Siegelurkunde rechtsbeweisend sein konnte. Die oben genannten Prozeßurkunden Erhard, Cod. 2, 218, 241 und 298 sind um 1165 im Kloster wohl als Urkunden im eigentlichen Sinne angesehen und darum keinerlei Veränderung unterworfen worden; viele andere Urkunden der Zeit, besonders nach der Mitte des Jahrhunderts, geben selbst als ihren Zweck an, einwandfreies Zeugnis über Rechtshandlungen für alle Zeiten zu geben.

Die neu zu tätigenen Rechtsgeschäfte konnten also durch die Ausstellung von Urkunden gesichert werden. Anders war das mit den bereits abgeschlossenen, über die man keine Siegelurkunden besaß. Für diese war der Zeugenbeweis mit all seinen Mängeln für die Zeit nach dem Hinsterven der Zeugen die einzige Sicherung. Es mußte dem Kloster daran liegen, eine Möglichkeit zu finden, für die schon zurückliegenden Rechtsgeschäfte eine urkundliche Sicherung zu bewirken.

Es hat sich geholfen durch die Umarbeitung der Traditionsnotizen in Siegelurkunden. Man bezeichnet das vom heutigen Standpunkt aus als Fälschung. Aber dabei ist doch folgendes wohl zu beachten:

Es gab damals gar keine rechtliche Möglichkeit, unbesiegelte Zeugennotizen in Siegelurkunden umzuwandeln. Man kannte — wenigstens in Westfalen war es so — um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch kein Verfahren, ältere Urkunden zu beglaubigen. Selbst in der Reichskanzlei kommen Bestätigungen von Urkunden erst spät auf. Versuche wurden zwar schon unter Heinrich IV. gemacht. Auch im 12. Jahrhundert finden sich vereinzelt Urkundeninsertionen zum Zwecke der Bestätigung, in der Art der Handhabung ist die Kanzlei aber sehr unsicher. Von einem ausgebildeten Verfahren vollständiger Transsumierung innerhalb der Reichskanzlei kann erst seit Friedrich II., und zwar erst seit dem Jahre 1216 die Rede sein¹⁷⁸. In Privaturkunden finden sich vereinzelt schon im 12. Jahrhundert Insertionen, ein Fall von 1142 ist aus Salzburg bekannt,

¹⁷⁶ Erhard, Cod. 2, 298.

¹⁷⁶ Erhard, Cod. 2, 241.

¹⁷⁷ Vgl. oben S. 314 ff.

¹⁷⁸ Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre S. 302 ff.

ein anderer von 1155 oder 1156 von Straßburg. Für Norddeutschland macht H. Bresslau auf eine leider undatierte Urkunde aufmerksam, in der Erzbischof Hartwig von Bremen (1148—1168) ein inseriertes Privileg seines Vorgängers Adalbero für das Hamburger Kapitel bestätigt¹⁷⁹. Aus Westfalen selbst ist mir für die Zeit des 12. Jahrhunderts kein Fall einer Urkundenbeglaubigung oder Insertion bekannt geworden. Für Urkundenbestätigungen irgendwelcher Art sind damals hier noch keine Ansätze zu finden. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist man in Westfalen sehr hilflos, wenn eine Urkunde bestätigt werden muß. Das beweist ein Fall aus Kappenberg. Von Propst Otto von Kappenberg (1156 bis ca. 1176), dem Bruder des Klostergründers Gottfried, besaß das Kloster eine kurze Urkunde, die zu Anfang des Jahres 1205 aus einem uns unbekanntem Grunde erneuert werden sollte. Man schrieb die Urkunde ab, fügte eine Notiz über später gemachte Neuerwerbungen an, ohne den Zusatz zu kennzeichnen, und gab dem Dokument das Datum 1204, das aber nach unserer Rechnung (auf Grund der zugefügten Indiktion, Konkurrenten und Epakten) in 1205 zu verbessern ist¹⁸⁰. Eine eigentliche Urkundenbeglaubigung durch Insertion nehmen in Westfalen anscheinend zuerst die päpstlichen Schiedsrichter Andreas, Propst von Kappenberg, Radolf, Propst von Oelinghausen, und Thomas, Propst von Soest, im Streite zwischen dem Domkapitel von Münster und der Äbtissin von Freckenhorst im Jahre 1225 vor¹⁸¹. Die älteste Paderborner Urkundenbeglaubigung scheint die Urkunde Abt Alberts von Abdinghof zu sein, die bereits oben erwähnt wurde. Der Abt transsumiert auf Bitten namentlich aufgeführter Wachsinsiger, die ihr vor Alter fast zerfallenes Privileg erneuert wissen wollen, eine Urkunde seines Vorgängers Abt Konrad I.¹⁸² Das Datum der Neuausfertigung ist wegen Beschädigung der Urkunde unlesbar, von den Zeugen paßt der Custos Heinrich (erwähnt 1234—1243) zu Abt Albert II. (1216—1240), dem man die Urkunde zuschreibt¹⁸³. Die Erneuerung dürfte also in die Zeit zwischen 1230 bis 1240 zu setzen sein.

Es zeigt sich hier, in welchen Schwierigkeiten man sich im Kloster Abdinghof befand, als man begann, die „Fälschungen“ herzustellen. Einerseits waren die Traditionsnotizen rechtlich bedeutungslos und kamen bei Prozessen gar nicht in Betracht. Andererseits bestand keine Möglichkeit, die Traditionsnotizen beglaubigen zu lassen, weil derartige Verfahren noch unbekannt waren. Es ist ja die Zeit, da die Siegelurkunde erst beginnt, sich

¹⁷⁹ Bresslau, a. a. O. S. 305 Anm. 3.

¹⁸⁰ Erhard, Cod. 2, 311; Reg. 2, 1850 und die Bemerkung zu Reg. 1849. Vgl. ferner: Westf. UB. 3, 34. Die Siegel der Urkunde sind leider nicht erhalten.

¹⁸¹ Westf. UB. 3, 213. Die Urkunde ist undatiert.

¹⁸² Wilmans, Add. 47 . . . ostenderunt privilegium sue conditionis ex vestutate nimia iam collapsum et petierunt hoc sibi a nobis misericorditer renovari. Quorum rationabili petitioni annuentes secundum formam veteris instrumenti processimus in hunc modum: Es folgt das inserierte Privileg, das in den Anfangs- und Schlußformeln gekürzt ist. Vgl. oben S. 304.

¹⁸³ Vor Abschluß der Arbeit konnte ich das Original nicht mehr einsehen und darum über das Alter der Schrift mir kein Urteil bilden.

durchzusetzen. Wenn nun in dieser Zeit der Abdinghofer Mönch den Vorteil der Siegelurkunde erkannte und eigenmächtig die Traditionsnotizen seines Klosters zu Siegelurkunden umformte, die sich als Dokumente früherer Zeit ausgaben, so ist offenbar seine Handlungsweise nicht mit einer Urkundenfälschung in modernem Sinne gleichzusetzen. Eine Erschleichung von Rechts- und Besitzansprüchen ist ihm nicht in den Sinn gekommen. Es ist sehr leicht möglich, daß die Nachfolger der in den „Fälschungen“ als Aussteller bezeichneten Bischöfe um die Herstellung der Siegelurkunden gewußt und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Dem Abt von Abdinghof ist die Arbeit des Mönches nicht verborgen geblieben, denn die Ausfertigung einer so großen Gruppe von Fälschungen konnte nur mit Wissen und Willen des Abtes vorgenommen werden¹⁸⁴. Wenn der Abt unter seinem eigenen Namen Rechtshandlungen seines Vorgängers beglaubigt hätte, könnte von einer Fälschung überhaupt keine Rede sein. Aber auch so stehen die Urkunden, wenn man die Zeitverhältnisse in Rechnung stellt, hart an der Grenze der echten.

Vom Standpunkt der Diplomatik aus kann man allerdings nur von Fälschungen sprechen. H. Bresslau definiert: „Als unecht im strengen Sinne des Wortes bezeichnen wir die Urkunden, die nach der Absicht des Herstellers sich für etwas anderes ausgeben, als sie in Wirklichkeit sind“¹⁸⁵. Der Abdinghofer Mönch hat nun gewiß eine Täuschung beabsichtigt. Aber unter den vielen Stufen von Verunechtung dürfte diese Art von Fälschungen — die Abdinghofer Urkunden stehen nicht allein; auch anderswo sind gleichgeartete Fälschungen vorgekommen¹⁸⁶ — eine besondere Bezeichnung verdienen, die erkennen läßt, daß die Herstellung zwar unrechtmäßig ist, daß aber ihr Herstellungsgrund nur in dem Wunsch nach Beglaubigung älterer unbeglaubigter Aufzeichnungen zu suchen ist.

Nun hat man sich in ähnlichen Fällen bereits der Benennung „Innovatio“ bedient. A. v. Jaksch bezeichnet so eine im Jahre 1195 vorgenommene Umarbeitung einer aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts stammenden Aktaufzeichnung zu einer Siegelurkunde, der man ein gefälschtes Siegel gab¹⁸⁷. Franz Huter sieht in dem (nur abschriftlich erhaltenen) sogenannten Vigiliusbrief, der (wohl im 11. Jahrhundert) aus verschiedenen älteren Stücken, z. T. unter Beifügung falscher Datierungen, zusammengesetzt ist, eine „Innovatio“ und beruft sich für diese Bezeichnung auf Oswald Redlich¹⁸⁸. Beide nehmen aber den Begriff der Innovatio doch wohl zu weit.

¹⁸⁴ Vgl. oben S. 306.

¹⁸⁵ Bresslau, *Urkundenlehre* 1² (1912) S. 7.

¹⁸⁶ O. Redlich hat auf derartige Fälschungen hingewiesen: Über einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts. *MOIG.* 5 (1884) S. 360 f. und Privaturkunden S. 149. Andere Fälle werden weiter unten berührt. In meiner Arbeit: Von der Carta zur Siegelurkunde konnte ich S. 149 ff Fälschungen von sieben Urkunden des Klosters Helmarshausen nachweisen, die z. T. ebenfalls um 1165 auf Grund echter, in einzelnen Fällen im Traditionsbuch des Klosters noch erhaltener Traditionsnotizen vorgenommen worden sind.

¹⁸⁷ A. v. Jaksch, *Monumenta historica ducatus Carinthiae* 1 (1896) Nr. 60.

¹⁸⁸ *MOIG* 50 (1936) S. 34 ff. bes. S. 47 f., 57 und 64 f.

So wie die „Renovatio“¹⁸⁹ eine vom Aussteller selbst oder seinem Rechtsnachfolger hergestellte Neuausfertigung ist, sollte man den Terminus „Innovatio“ den vom Aussteller oder seinem Rechtsnachfolger rechtmäßig hergestellten, aber um sachliche Zusätze erweiterten Urkunden vorbehalten. In diesem Sinne gebraucht auch Redlich den Ausdruck¹⁹⁰. Wo eine Neuausfertigung oder ein sachlicher Zusatz oder eine Neuausfertigung mit sachlicher Erweiterung eigenmächtig durch den Empfänger, also nicht durch die zur Beurkundung befugte Stelle hergestellt worden ist, wird man die Begriffe „Renovatio“ und „Innovatio“ nicht anwenden dürfen. Darum scheint mir auch keiner der beiden Ausdrücke für die Bezeichnung der Abdinghofer Machwerke am Platze zu sein. Es ist allerdings nicht leicht, ein schönes passendes Wort zu finden, ich weiß nichts Besseres vorzuschlagen, als den Ausdruck „Autenticatio“, der nur, wenn man ihn neben „Renovatio“, „Innovatio“ und „Interpolatio“ stellt, etwas von seiner Schwerfälligkeit verliert. Aber es scheint mir in dem Wort sowohl die eigenmächtige Herstellung genügend betont, als auch der Zweck dieser eigenartigen Erneuerungen, die Beglaubigung in Form einer Siegelurkunde (= Autentik), kenntlich gemacht zu sein. Rein formelle Zusätze zum ursprünglichen Text, die durch die Umgestaltung zur Urkunde bedingt sind, auch eine versuchte Datierung, mag sie richtig sein oder nicht, sind mit dem Begriff vereinbar.

Es ist eine merkwürdige Art, wie jener Abdinghofer Mönch, der die Vita Meinwerici verfaßte, seinem Kloster zu helfen suchte, über Rechtsvorgänge, über die es bis dahin nur unbeglaubigte Traditionsnotizen besaß, beweiskräftige Urkunden zu bekommen. Aber es ist ja bekannt, daß jene Zeit des Überganges von der formlosen Aktaufzeichnung zur Siegelurkunde die merkwürdigsten Gebilde hervorgebracht hat. „Nur in den günstigen Fällen“, so betont Redlich, „wo auch anderes Material zur Vergleichung und Prüfung zur Verfügung steht, wird es der historisch-diplomatischen Kritik gelingen können, die Entstehung und damit auch die Stufen der Glaubwürdigkeit solcher oft sonderbaren Machwerke darzulegen“¹⁹¹. Bei den Dokumenten des Klosters Abdinghof lagen die Voraussetzungen für die Aufhellung ihres Werdeganges so günstig, wie sie selten liegen werden. Nicht nur, daß es sich

¹⁸⁹ Hanns Krupicka bezeichnet die sogenannte Stiftungsurkunde für Kloster Leubus, in der er eine (in Urkundenminuskel geschriebene) Kopie des Originals erkennt, dem später das Siegel des Ausstellers angehängt sei, über dessen Echtheit aber Zweifel besründen, als „Renovatio“; er schließt aber die Möglichkeit einer Interpolatio nicht aus und möchte die Urkunde in diesem Falle als „Innovatio“ bezeichnen. (Die sogenannte Leubuser Stiftungsurkunde von 1175. Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Schlesiens 70 (1936) 82. Anm. 65).

¹⁹⁰ Redlich spricht an der von Huber angeführten Stelle, Privaturk. S. 147, von Fällen, in denen „die Sache klar und unbedenklich“ liegt und bringt als Beispiel eine Neuausfertigung mit Zusätzen, die auf den Aussteller der ersten Urkunde selbst zurückgehen. Auch L. Santifaller, Urkundenforschung, Methoden, Ziele, Ergebnisse (1937) scheint nach der Erklärung der Begriffe „Renovatio“ und „Innovatio“ und nach der Einordnung der darauf bezüglichen Stelle (S. 41 Anm. 32) Fälschungen nicht darunter zu fassen, obwohl die in den von ihm angeführten Artikeln behandelten Urkunden im strengen Sinne als solche zu bezeichnen sind.

¹⁹¹ Privaturk. S. 149.

bei den als überarbeitet nachgewiesenen Urkunden um eine große Zahl — einschließlich der Gründungsurkunde um 25 Stücke — handelt, bedeutsamer ist, daß das frühere Vorhandensein der Traditionsnotizen an ihrer Benutzung in echten, noch vor der Zeit der Überarbeitung entstandenen Urkunden nachgewiesen werden konnte, weiter, daß die Vorlagen — ausgenommen nur die der Gründungsurkunde — mit einiger Sicherheit rekonstruiert und 21 davon in 5 Diktatgruppen eingeordnet werden konnten, von denen eine über den Kreis der überarbeiteten hinausgreifend auch die einzige anderweitig überlieferte echte Traditionsnotiz, die aus der Werkstatt des Klosters hervorgegangen ist, erfaßt. In der Literatur ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem der Nachweis der Entstehung so eingehend geführt werden konnte. Die schwierige Frage der Abdinghofer „Fälschungen“, an der man seit mehr als 70 Jahren gearbeitet hat, ist, so hoffe ich, nunmehr endgültig gelöst: Die formell gefälschten Abdinghofer Urkunden umschließen als kostbaren Kern echte Traditionsnotizen, die nunmehr als vollwertige Quellen für die Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts gelten dürfen.